

Wien, am 23.03.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.12/0142-  
IV/2/2014

Mag. Gabriele Rinofner  
[Abt.42@bmlfuw.gv.at](mailto:Abt.42@bmlfuw.gv.at)  
gabriele.rinofner@bmlfuw.gv.at

**Verbund Hydro Power GmbH, Donaukraftwerke Oberösterreich,  
Anpassung der Wehrbetriebsordnungen, wasserrechtliches Be-  
willigungsverfahren, Bescheid**

## **BESCHIED**

### **I.**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der VERBUND Hydro Power GmbH gemäß §§ 9, 12, 100 Abs. 1 lit. b und 105 WRG 1959 i.d.g.F. die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen der folgenden Donaukraftwerke gemäß der unter A) angeführten Projektbeschreibung und unter der unter B) aufgelisteten Auflagen und Bedingungen:

**Aschach 5. Fassung**

**Ottensheim-Wilhering 4. Fassung**

**Abwinden-Asten 5. Fassung**

**Wallsee-Mitterkirchen 7. Fassung**

Die Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Bescheides mit der Maßgabe, dass jeweils Punkt 3 und Punkt 5e in allen 4 eingereichten Wehrbetriebsordnungen abgeändert wird und diese nunmehr im Einzelnen wie folgt zu lauten haben:

**1. Abänderung des jeweiligen Punkt 3 der Wehrbetriebsordnung:**

DKW Aschach:

3. Als Stauziel gilt 280,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +70 / -30 cm zu halten, solange der Wendepiegel Schlögen das Staumaß 280,90 m ü.A. nicht überschreitet und am Pegel Engelhartzell der Wasserspiegel unter 283,17 m ü.A. liegt. Im Weiteren ist der Wendepiegel Schlögen auf 280,95 ±10 cm zu halten bis der Pegel Engelhartzell 283,17 erreicht. Danach ist der Oberwasserpegel des Kraftwerks gemäß den in der untenstehenden Tabelle angegebenen Werten mit einer Toleranz von +10/-50 cm einzustellen, wobei Zwischenwerte linear zu interpolieren sind.

<i>Engelhartzell [m ü.A.]</i>	<i>OWP [m ü.A.]</i>	<i>Zustand am Kraftwerk*</i>	<i>Schlögen [m ü.A.] (Richtwert)</i>	<i>~Q<sub>Engelhartzell</sub> [m³/s] (Richtwert)</i>
283,17	279,65	SR	281,00	4.000
283,89	278,50	SR	281,00	5.000
284,61	276,40	SR	281,00	6.000
285,44	275,15	5W	281,65	7.000
285,84	274,23	5W+S	282,01	7.500
286,28	274,62	5W+S	282,51	8.000
286,68	273,93	5W+2S	282,91	8.500
287,38	274,20	5W+2S	283,26	8.920
				(HQ <sub>100</sub> )
288,08	275,10	5W+2S	284,48	10.330
				(HQ <sub>1000</sub> )

*\*Zustand am Kraftwerk:*

*SR .....Stauregelung*

*5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben*

*5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben*

*Kursiv gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung*

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Staulegung darf der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 33 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die oben genannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage ist im Oberhafen eine 10 m breite, durchgehende Initialrinne mit einer maximalen Sohlkote von 273,00 m ü.A. durch Baggerungen freizuhalten und durch Sohlvermessungen zunächst alle 6 Monate und nach Hochwässern ab HQ 10 zu kontrollieren.

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den Sollwert für bis zu fünf Stunden um maximal 70 cm über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

### DKW Ottensheim-Wilhering:

3. Als Stauziel gilt 264,20 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +10 / -50 cm zu halten, bis beim Wendepiegel Christl das Staumaß 265,10 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz

von  $\pm 10$  cm auf 265,10 m ü.A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 263,70 m ü.A. erreicht. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm zu halten.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgegebenen Sollwert von 263,70 m ü.A. um max. 70 cm für bis zu 5 Stunden über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

#### DKW Abwinden-Asten:

#### 3. Als Stauziel gilt 251,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von  $\pm 30$  cm so lange zu halten, bis beim Wendepiegel Handelshafen 251,60 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von  $+ 0/-40$  cm auf 251,60 m ü.A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 250,50 m ü.A. erreicht wird. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm zu halten.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer middle-

ren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 250,50 müA. um maximal 70 cm für bis zu 5 Stunden über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

#### DKW Wallsee-Mitterkirchen:

3. Als Stauziel gilt 240,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von  $\pm 30$  cm solange zu halten, bis beim Wendepiegel Au das Staumaß 240,38 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel solange zwischen 240,18 und 240,38 m ü.A. (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden zwischen 240,08 und 240,48) zu halten bis der Oberwasserpegel 239,00 m ü.A. erreicht. In weiterer Folge ist der Oberwasserpegel mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm auf 239,00 m ü.A., zu halten, bis der Wendepiegel 242,15 m ü.A. erreicht. Bei weiter steigendem Durchfluss ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm, (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden mit einer Toleranz von  $\pm 20$  cm) auf 242,15 m ü.A. zu halten, bis am Oberwasserpegel 238,00 m ü.A. erreicht sind. Dieser Oberwasserpegel ist mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm bis zur völligen Freigabe von maximal sieben Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) zu halten.

Außerhalb des Hochwasserbetriebes darf der Wendepiegel im Zuge von plötzlichen Zuflusserhöhungen zufolge des Enns- Schwellbetriebes um maximal 10 cm bis auf 240,48 m ü.A. vorübergehend überschritten werden. Dies gilt nur bis zum Erreichen des Vorabsenkzieles von 239,00 m ü.A. Nach erfolgter Überschreitung muss der Wendepiegel innerhalb von 5 Stunden wieder einen Wert kleiner oder gleich 240,38 m ü.A. erreichen.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 2 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 30 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen.

Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 238,00 m ü.A. um max. 70 cm über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

## **2. Punkt 5e bei allen 4 Wehrbetriebsordnungen:**

Die Wortfolge „Bemerkungen der via donau“ ist zu streichen.

## **II.**

Den Anträgen der Liegenschaftseigentümer Walter Achleitner, DI (FH) Sabine Ackerbauer, Otto Allersdorfer, Christine und Karl Bremstaller, Franz Dittenberger, Brigitte und Rudolf Eder, Christine und Friedrich Eder, Renate und Johannes Fenzl, Martina und Florian Haim, Gabriele und Reinhard Haim, Adelheit Haslinger, Stefan Hofmeister, Anna Hofmann, Gerald Hofmeister, Maria und Alois Kaltenböck, Sabine Lindinger, Andrea Linzner, Konsulent Siegfried Lippnig, Erika Lippnig, Karin und Harald Luger, Maria Prummer, Brigitte und Wilfried Kastner, Michael Obernberger, Johannes Ortner, Brigitte und Franz Prummer, Andreas Rigolet, Othmar Schinninger, Renate Schoberleithner, Friedericke Schoberleithner, Gabriel Schuhmann, Margarete und Michael Zikeli, Friedrich Mayrhofer, Lothar Mayr, Brigitte und Friedrich Amenstorfer, Monika Artner, Anton Bernhauser, Christa Bernhauser, Christa Bernhauser, Anton Bernhauser, Mag. Tanja Bogner-Brandstetter, DI Christoph Brandstetter, Hermann Fellner, Franz

Füreder, Gertraud Füreder, Anna Huber, Augustine und Franz Karg, Markus Lackner, Gertrude und Josef Pühringer, Petra Radler, Gerhard Rammersdorfer, Sonja und Franz Reiter, Markus Stummer, Ute und Siegfried Troll, Ing. Lore Vaskovich, Herbert Viehböck, Dr. Walter Zajicek, Dr. Gerald Zincke, Maria und Franz Gauder, Ernst Gauder, Manfred Gauder, Gerhard Heimader, Walter Klinglmair, Robert Mayr, Dr. Heribert Mitterhauser, Reinhard Streinz, Helga und Ernst Grilnberger, Gerhard Höglinger, Peter Weixelbaumer, DI Ladislav Osvaldik, Erich Parsch, Silvia und Stephan Parouber, Günther Reingruber, Dagmar und Johannes Weixelbaumer und Gertrud Wenzlhumer sowie das Stadtamt Eferding auf Feststellung der Parteistellung im gegenständlichen Verfahren wird gem. § 8 AVG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 i.d.g.F. und § 59 AVG 1991 stattgegeben.

### III.

Dem Antrag der Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Feststellung der Parteistellung im gegenständlichen Verfahren wird gem. § 8 AVG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 i.d.g.F. und § 59 AVG 1991 stattgegeben.

### IV.

Den Anträgen der Gartenfreunde Steyregg, von Frau Paula Althuber, Herrn Andreas Allersdorfer, Frau Maria Allersdorfer, Frau Doris Kastner und Frau Alona Stummer auf Parteistellung im gegenständlichen Verfahren wird gem. § 8 AVG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 i.d.g.F. und § 59 AVG 1991 nicht stattgegeben.

### V.

Den Anträgen der Gemeinde Hartkirchen, Gemeinde Alkoven, Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, Marktgemeinde Aschach und der Gemeinde Fraham auf Parteistellung im gegenständlichen Verfahren wird gem. § 8 AVG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. d WRG 1959 i.d.g.F. und § 59 AVG 1991 nicht stattgegeben.

## **A) Projektbeschreibung**

In Folge des Hochwassers 2013 sind Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen im Hochwasserfall durch Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall, der Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, Änderung der Wehrregelung bei Schleusenfreigabe und Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichungen von der Wehrbetriebsordnung vorgesehen.

Da Wasserspiegellagen wegen der trägen Reaktion von Wendepegeln bei Änderungen der Oberwasserspiegel technisch nicht exakt einstellbar sind, werden für die einzuhaltenden Wasserspiegellagen Toleranzwerte festgelegt. Ebenso wird die maximale Absenkgeschwindigkeit entsprechend den technischen Möglichkeiten der Kraftwerkssteuerung neu festgelegt. Bei Öffnung der Schleusenanlagen zur Hochwasserabfuhr wird das Prinzip der gleichmäßigen Durchflussaufteilung über die Wehrfelder außer Kraft gesetzt und ein vorübergehendes Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel zugelassen. In die Wehrbetriebsordnungen wird bei erforderlichen, und von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Abweichungen von den Wehrbetriebsordnungen, eine Verständigungspflicht der Landeswarnzentralen aufgenommen.

## **B) Auflagen und Bedingungen**

1. Die jeweils aktuelle Fassung der Wehrbetriebsordnung Wallsee ist unaufgefordert dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der via donau, den Landeswarnzentralen OÖ und NÖ, dem Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ, den Hydrographischen Diensten in OÖ und NÖ und den Wasserwirtschaftlichen Planungsorganen OÖ und NÖ zu übermitteln.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Wehrbetriebsordnung Aschach, Ottensheim und Abwinden ist unaufgefordert dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der via donau, der Landeswarnzentralen OÖ, dem Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ, dem Hydrographischen Dienst in OÖ und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan OÖ zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9.7.2008, ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0129-I/6/2008, wurden u.a. die Wehrbetriebsordnungen der DKW Abwinden-Asten (3. Fassung) und Wallsee-Mitterkirchen (6. Fassung) wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 8.10.2008, ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0346-I/6/2008, wurden u.a. die Wehrbetriebsordnungen des DKW Ottensheim-Willhering (4. Fassung) wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15.1.2010, ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0252-I/6/2009, wurden u.a. die Wehrbetriebsordnungen des DKW Aschach (4. Fassung) wasserrechtlich bewilligt.

Mit Schreiben vom 27.03.2014 hat die Verbund Hydro Power GmbH beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Edikt gem. §§ 44a ff AVG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Tageszeitung Kurier sowie in der Kronenzeitung kundgemacht. Unter einem wurde darauf hingewiesen, dass am 14.11.2014 die mündliche Bewilligungsverhandlung stattfinden wird und die Einreichunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Wochen zur Einsicht aufliegen.

**Bereits vor Durchführung der Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen fristgerecht übermittelt:**

**Stellungnahme der Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH:**

*„In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Einschreiterin, vertreten durch ihre bevollmächtigten Rechtsvertreter, die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, zum kundgemachten Vorhaben Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraft-*

werke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen innerhalb offener Frist nachstehende **Einwendungen** und führt diese aus wie folgt:

1. Die Einschreiterin ist Eigentümerin von Liegenschaften und Trägerin von Wassernutzungsrechten im Bereich der "Steyregger Au" gemäß den in Beilage ./1a angeschlossenen Grundbuchsauszügen und den in den Beilage ./1b aufgelisteten Bescheiden. Sie hat im Zuge mehrerer Verfahren nach dem WRG sowie dem UVP-G 2000 (unter Mitwirkung des WRG) aufrecht bestehende Rechte zur Wassernutzung für ihren Kiesabbau und die dazugehörigen Aufbereitungsanlagen erworben und übt diese rechtmäßig aus. Wie nachfolgend gezeigt wird, ist durch die beantragte Änderung der Wehrbetriebsordnung ihr Grundeigentum in der Substanz gefährdet; weiters werden ihre bestehenden Wasserrechte, die für ihren Rohstoffgewinnungsbetrieb eingeräumt sind, wesentlich verletzt. Die Einschreiterin ist daher gemäß § 102 Abs. 2 lit b iVm § 12 Abs 2 WRG Partei im gegenständlichen Bewilligungsverfahren.

Im Rahmen dieser Parteistellung hat die Einschreiterin Anspruch darauf, dass es durch das Änderungsprojekt zu keinen Eingriffen in die Substanz ihres Grundeigentums durch "vermehrte Überflutung im Hochwasserfall" kommt (Oberleitner, Funktion und Bedeutung des Grundeigentums im Wasserrecht, in Rössler/Kerschner [Hrsg], Wasserrecht und Privatrecht, 11). Wie die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs herausgearbeitet hat, sind von den Liegenschaftseigentümern nur "geringfügige Veränderungen der Hochwasserverhältnisse" hinzunehmen (VwGH 08.04.1997, 96/07/0207); hingegen wird das Grundeigentum dann auf unzulässige Weise verletzt, "wenn eine Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würde" (VwGH 27.07.1994, 92/07/0076). Ebendiese deutlich größeren Nachteile sind im vorliegenden Fall zu befürchten, weil die durch den Änderungsantrag beabsichtigte Einführung einer Toleranz von +/- 10 cm beim Oberwasserpegel (OWP) Kraftwerk Abwinden-Asten zu einer Erhöhung des Wasserspiegels im Bereich der Überströmstrecke und damit zu einer Erhöhung der in die Steyregger Au fließenden Hochwassermenge führt; dies zeitigt - wie in der fachgutachtlichen Stellungnahme von DI Lang (ZT Thürriedl/Mayr), Beilage ./2 (samt Anhang) nachgewiesen wird - deutlich frühere, beschleunigte Flutungen und höhere Wasserstände im Bereich der Abbau- und Betriebsflächen sowie der darauf befindlichen Anlagen der Einschreiterin. Durch diesen beschleunigten Anstieg der Überflutung auf ein noch höheres Niveau werden Liegenschaften und Anlagen der Ein-

*schreiterin gravierend geschädigt. Hinzu kommt, dass nach den Wahrnehmungen der Einschreiterin im Zuge der rascheren Flutung auch größere Mengen an Schlamm und Geschiebe mitgerissen werden, die die Schadenswirkung der vermehrt und erhöht eindringenden Hochwässer noch verstärken.*

*Damit kommt es aber auch zu einer Verletzung der Wassernutzungs- und Wasserbenutzungsrechte der Einschreiterin, welche sie rechtmäßigerweise mit ihren technischen Anlagen ausübt. Zum Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung verweist die Einschreiterin auf die in Anlage 1b aufgelisteten Bescheide, insbesondere jene nach dem WRG sowie dem UVP-G 2000 (unter Mitwirkung des WRG). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für den in Bescheiden nach anderen Materiengesetzen erwähnten Altbestand an Anlagen aus der Zeit vor 1985 gemäß Art II Abs 3 WRG-Novelle 1997 eine Bewilligungsfiktion gilt (vgl. Oberleitner/Berger WRG3 5 38 Rz 13).*

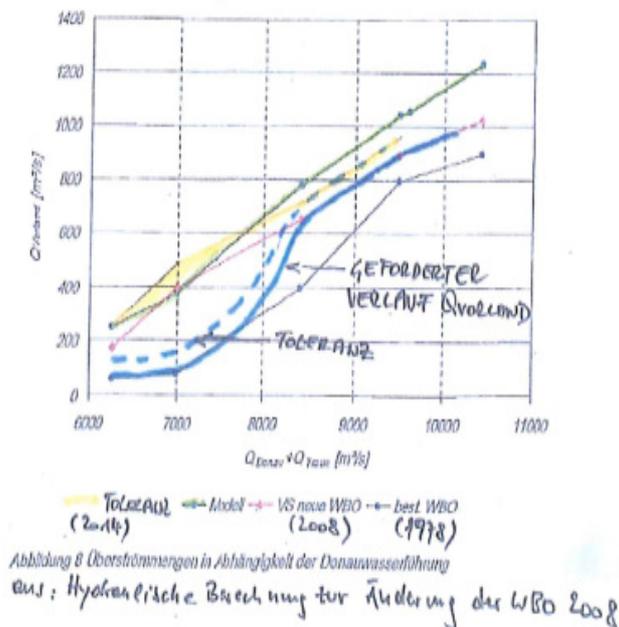
*Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Beeinträchtigung (Verletzung) eines Wasserbenutzungsrechts "durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes, aber auch durch qualitative Veränderungen" gegeben, "wenn diese die Ausübung des bestehenden Rechts und den Betrieb der wasserrechtlich bewilligten Anlage nachteilig berühren" (VwGH 23.04.1998, 98/07/0004). Ebendies ist im vorliegenden Fall durch die beschleunigte Flutung und die höheren Wasserstände gegeben, weil diese durch die Schnelligkeit und Wucht der in die Au eindringenden Hochwasser (unter Mitführung von Geschiebe) die Anlagen massiv schädigen. In Folge der durch die Beschleunigung des Hochwasseranstroms gegebenen Verkürzung der Rettungszeiten gegenüber dem bisherigen Status wird die Möglichkeit der Einschreiterin zur Schadensminderung oder Verhinderung durch rechtzeitige Entfernung der Anlagen oder Positionierung an höheren Austandorten zusätzlich beeinträchtigt bzw. verhindert.*

*Diese nachteiligen Einflüsse der begehrten Änderung der Wehrbetriebsordnung stellen gravierende Verletzungen der bestehenden Rechte der Einschreiterin dar, die der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen. Eine Notwendigkeit die Wehrbetriebsordnung in dieser - die Einschreiterin gravierend benachteiligenden Weise zu ändern, besteht weder aus rechtlicher noch aus fachlicher Sicht.*

- 2. Tatsächlich besteht aber aus fachlicher Sicht eine Möglichkeit, die Wehrbetriebsordnung in einer Weise anzupassen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen Genüge tut und eine Rechtsverletzung zu Lasten der Einschreiterin vermeidet.*

Wie DI Lang (Büro Thürriedl/Mayr) in der beiliegenden Stellungnahme (Beilage ./2) herausgearbeitet hat, könnte durch eine Vorabsenkung des Wasserstands beim OWP in der Anfangsphase eines Hochwassers eine deutliche Dämpfung der Hochwasserspitze erzielt werden, die allseits positive Auswirkungen hat.

Daher wird im Anschluss an die gutachtliche Stellungnahme von DI Lang vorgeschlagen, dass bis zur Erreichung eines 30-jährlichen Hochwassers eine Vorabsenkung des Wasserstandes beim OWP unter 250,50 m ü.A. in der Art erfolgt, dass die Hochwasserabflüsse in die Steyregger Au der in folgender Abbildung blau eingetragenen Linie folgen.



Die daraus folgende positive Wirkung für die Abbau- und Betriebsbereiche der Einschreiterin und ihre darauf befindlichen Anlagen sowie für das Gemeindegebiet Steyregg, insbesondere Freizeitzentrum und Kleingartensiedlung, sind verzögerte Flutung und geringere Einstauhöhen bei mittleren Hochwässern (5-30-jährliche Ereignisse) und in der Anstiegsphase großer Hochwässer.

Der in obiger Abbildung erkennbare rasche Anstieg des Hochwasserabflusses in die Au tritt dann nicht mehr zwischen 6.000 und 7.000 m<sup>3</sup>/s Donauabfluss, sondern erst bei

etwa 7.000 bis 8.400 m<sup>3</sup>/s auf, zu einem Zeitpunkt also, wo bereits eine weitestgehende Flutung des Auegebietes gegeben ist. Dadurch werden schwere Schäden durch schwallartige Flutung vorher trockener Bereiche verhindert. Der verzögerte Anstieg erleichtert Rettungsaktionen und verbessert unter Umständen auch die Fluchtmöglichkeiten des Tierbestandes.

Weiters kommt es dann auch bei Einführung von Toleranzen zu keiner Überschreitung der im Modellversuch ermittelten Abflüsse in der Steyregger Au.

Für Oberlieger ergibt sich durch die vorgeschlagene Änderung keinerlei Nachteil. Für die Unterlieger ist mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen, weil bei kleineren und mittleren Hochwässern hinkünftig durch eine spätere und effizientere Nutzung des Retentionsraumes Steyregger Au eine merkbare Dämpfung oder Verzögerung der Hochwasserspitzen erreicht wird. Bei einzelnen Hochwasserereignissen könnte dadurch sogar die Überflutung ansonsten betroffener Unterlieger verhindert werden.

3. Die Einschreiterin hat der Antragstellerin diesen Vorschlag bereits im Rahmen von Vorgesprächen unterbreitet. Dieser wurde aber - soweit aus dem Projektantrag ersichtlich - nicht aufgegriffen. Die Einschreiterin sieht sich daher gezwungen, zur Wahrung ihrer Rechte die oben bezeichneten Einwendungen gegen das Projekt zu erheben und *b e a n t r a g t* der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung die Genehmigung zu versagen, in eventu die Wehrbetriebsordnung nur nach Maßgabe geänderter Vorschriften im Sinne des Vorschlags von DI Lang (ZT Thürriedl/Mayr) - wie unter Punkt 2. dieses Schriftsatzes - zu genehmigen.“

### **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberösterreich:**

„Der Wunsch des Verbundes nach mehr Flexibilität in der Steuerung von Kraftwerksanlagen ist auf jeden Fall nachvollziehbar und wird mitgetragen. Jedoch besteht die Befürchtung, dass die Flexibilität im Entwurf der Wehrbetriebsordnung zu weit gefasst ist.

Zum Kraftwerk Abwinden-Asten:

Unter Punkt 3 der geplanten neuen Wehrbetriebsordnung von Abwinden-Asten ist vorgesehen, dass bei einer allenfalls notwendigen Staulegung der Oberwasserspiegel zu keinem Zeitpunkt

*tiefer als 1 m unter dem fünf Stunden früher gemessenen Wert liegen darf. Weiters soll dies einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h entsprechen. Die Formulierung würde es aber auch zulassen, eine Absenkung von z.B. 1 m innerhalb einer Stunde vorzunehmen, falls bis zu einer weiteren Absenkung vier Stunden zugewartet werden.*

*Zum Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen:*

*Das gleiche gilt auch für das Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen. Gemäß Punkt 3 darf der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 m unter dem drei Stunden früher gemessenen*

*Wert liegen. Hier wird eine mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 33 cm/h angeführt, aber natürlich kann theoretisch zumindest alle drei Stunden sehr kurzfristig eine Absenkung um 1 m erfolgen.*

*Für die Landwirte und die übrige Bevölkerung wäre es wichtig, dass die Absenkung der Kraftwerks-Spiegellagen möglichst kontinuierlich erfolgt. Ein Absenken von 1 m innerhalb von einer Stunde würde im Unterwasser zu raschen Pegelanstiegen führen und für die Betroffenen die nötige Zeit zum Handeln stark verkürzen. Vor allem dann, wenn der Machland-Damm schon hoch eingestaut ist und überzulaufen droht.*

*Die Evakuierung von Tieren aus Ställen beansprucht viel Zeit. Eine rasche Absenkung würde auch hier zu einer Hektik führen, die unbedingt vermieden werden soll.*

*Die Bevölkerung ist vor einer möglichen rascheren Absenkung unbedingt rechtzeitig zu warnen. Laut Wehrbetriebsordnung ist der Verbund nicht zu einer Warnmeldung verpflichtet. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert, dass bezüglich der Warnung eine praktikable Lösung in Zusammenarbeit mit den Stellen des Katastrophenschutzes erarbeitet wird.*

*Für die Landwirtschaftskammer OÖ ist nicht absehbar, ob die neue Regelung über die Absenkungen der Spiegellagen der Kraftwerke Abwinden-Asten und Mitterkirchen vor allem bei kleineren Hochwässern zu Überschwemmungen führen kann. Unter der Annahme, dass das Flussprofil bereits vollgefüllt ist, könnte ein Absenken von 1 m innerhalb kurzer Zeit eine Überflutung der Überströmstrecken verursachen. Das wiederum könnte zu Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen führen. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher, dass die Absenkung nicht zu rasch vor sich gehen kann, damit kurzfristige aber heftige Überflutungen*

verhindert werden können. Die Wehrbetriebsordnung soll auf dieses Problem hin unbedingt geprüft werden.“

### **Stellungnahme der Machland-Damm Betriebs GmbH:**

„Die Machland Damm-Betriebs GmbH möchte hiermit eine Stellungnahme zum Edikt vom 22.09.2014 über die Anpassung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen abgeben.

Als Betreiber der Hochwasserschutzanlage Machland Nord ist die Machland Damm-Betriebs GmbH im Hochwasserfall mitunter für den rechtzeitigen Aufbau der mobilen Hochwasserschutzanlagen der Hochwasserschutzanlage Machland-Nord, kurz Machlanddamm zuständig.

Änderungen im Wehrbetrieb der Donaukraftwerke Abwinden-Asten und Wallsee- Mitterkirchen haben Auswirkungen auf den Anstieg der Wasserspiegellagen an den im Unterwasser der Kraftwerke situierten mobilen Hochwasserschutzanlagen in Mauthausen, Saxen und in Grein.

Der Aufbau dieser mobilen Hochwasserschutzanlagen erfolgt gestaffelt auf Basis von Zeit-Phasen-Plänen, die in den Betriebsvorschriften verankert sind. Für jede Phase wurde ein Wasserstand am Pegel Mauthausen bzw. Pegel Grein festgelegt, ab welchem der Aufbau spätestens zu beginnen hat. Bei der Festlegung dieser kennzeichnenden Wasserstände wurde die Aufbaudauer der jeweiligen Phase sowie ein konstanter Anstieg der Donauwasserspiegel (ausgehend von den Anstiegsraten des HW 08-2002) berücksichtigt. Siehe dazu Beilage 1 und 2: Zeit-Phasen-Pläne gemäß Betriebsvorschriften.

Sprunghafte Absenkungen des Oberwasserspiegels, wie sie gemäß Punkt 3 der „neuen“ Wehrbetriebsordnungen der Kraftwerke Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 m unter dem 5h (Abwinden-Asten) bzw. 3h (Wallsee-Mitterkirchen) früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20cm/h (Abwinden-Asten) bzw. 33 cm/h (Wallsee-Mitterkirchen).

angedacht sind, können im schlimmsten Fall zu derart sprunghaften Erhöhungen der Wasserspiegellagen im Unterwasser führen, dass der Wasserstand im Bereich Mauthausen bzw. Grein schneller ansteigt als der mobile Hochwasserschutz errichtet werden kann.

Zeitkritisch sind dabei vor allem die Aufbauphase 1 in Mauthausen (beginnend bei 600 cm am Pegel Mauthausen) die einen Schutz bis zu Wasserständen von 760cm am Pegel Mauthausen bietet, sowie die Aufbauphasen 1 und 2 in Grein (beginnend bei 1000cm bzw. 1040cm am Pegel Grein) die einen Schutz bis zu Wasserständen von 1140cm bzw. 1220cm am Pegel Grein bieten. Bis zu diesen Wasserständen muss mit raschem Anstieg der Wasserspiegel gerechnet werden (vgl. HW 08-2002; 50cm/h zwischen 560 cm und 660 cm am Pegel Mauthausen bzw. 30cm/h zwischen 890 cm und 980 cm am Pegel Grein). Eine **Erhöhung** solcher raschen **Anstiege durch sprunghafte Absenkungen** des Oberwasserspiegels ist aus Sicht des Betreibers **problematisch**.

Es gilt daher Folgendes abzuklären:

#### Abwinden-Asten

- Ist es korrekt, dass die allenfalls notwendige Staulegung, die unter Punkt 3 beschrieben ist und während derer der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt 1m unter dem 5h früher gemessenen Wert liegen darf frühestens bei Erreichen einer Wasserspiegellage von 251,60 müA am Wendepiegel Handelshafen eingeleitet wird?
- Ist es daher korrekt, dass bis zum Erreichen des Wendepiegels von 251,60müA dieser mit einer Toleranz von +/- 10cm gehalten werden soll und es daher zu keinen sprunghaften Anstiegen im Unterwasser kommt?
- Laut KWD2010 entsprechen 251,60 müA am Wendepiegel Handelshafen dem HSW und somit 510 cm am Pegel Mauthausen. Ist es korrekt dass daher ab 510 cm am Pegel Mauthausen die Möglichkeit der Staulegung gibt und daher ab diesem Wasserstand bereits die Möglichkeit zur sprunghaften Absenkung des Oberwasserspiegels gegeben ist?
- Wenn nein, ab welchem Wasserstand am Pegel Mauthausen ist frühestens die Möglichkeit der Anwendung einer sprunghaften Absenkung gemäß Punkt 3 der WBO möglich bzw. angedacht?

### Wallsee-Mitterkirchen

- *Ist es korrekt, dass die allenfalls notwendige Staulegung, die unter Punkt 3 beschrieben ist und während derer der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt 1m unter dem 3h früher gemessenen Wert liegen darf, frühestens bei Erreichen einer Wasserspiegellage von 242,15 müA am Wendepiegel Au eingeleitet wird?*
- *Ist es daher korrekt, dass bis zum Erreichen des Wendepiegels von 242,15 müA dieser mit einer Toleranz von +/- 10cm gehalten werden soll und es daher zu keinen sprunghaften Anstiegen im Unterwasser kommt?*
- *Laut KWD2010 liegt ein Wasserspiegel von 242,15 müA am Wendepiegel Au zwischen HSW und HW30, ein genauer Wert ist jedoch nicht zu entnehmen. Der Wert von 242,15müA entspricht daher einem Wasserstand zwischen 898 cm (HSW) und 1385 cm (HW30) am Pegel Grein. Welchem Wasserstand am Pegel Grein entspricht der Wert von 242,15müA am Wendepiegel Au?*
- *Beobachtungen von eigenen Pegelstationen der Machland Damm-Betriebs GmbH während des Hochwassers von Juni 2013 haben folgendes Bild ergeben:*

*Zum Zeitpunkt des Erreichens von 242,15müA im Nahbereich des Wendepiegels Au (die Pegelstation der Machland Damm-Betriebs GmbH liegt am Dotationsbauwerk wenige Meter neben dem Wendepiegel Au) lag der Wasserstand am Pegel Grein bei 1066cm und daher im Bereich des Aufbaus der Phase 2 des mobilen Hochwasserschutzes. Decken sich diese Angaben mit Ihren Untersuchungen? Wenn ja, dann wäre ein sprunghaftes Absenken des Oberwasserpegels bei Staulegung frühestens nach Errichtung der Phase 2 des mobilen Hochwasserschutzes in Grein vorzunehmen.*

- *Ab welchem Wasserstand am Pegel Grein ist frühestens die Möglichkeit der Anwendung einer sprunghaften Absenkung gemäß Punkt 3 der WBO möglich bzw. ange-dacht?*

### Abschließende Betrachtung

*Die Machland Damm-Betriebs GmbH hat Verständnis für das Anliegen der VHP, den Wehrbetrieb bei Hochwasserführung der Donau praktikabler zu gestalten und gewisse Abweichungen durch Festlegung von Toleranzen vorzusehen. Jedoch sind bei der Errichtung der mobilen*

*Hochwasserschutzanlagen bereits jetzt nennenswerte Unsicherheiten zu berücksichtigen. Jede zusätzliche Erschwerung der Planbarkeit des Aufbaus des Mobilschutzes wird kritisch betrachtet. Das Vorsehen von Toleranzen für das Halten von Wendepiegeln und Oberwasserpegeln wie in Punkt 3 beschrieben stellt für die Machland Damm-Betriebs GmbH kein Problem dar, die Möglichkeit des Absenkens des Oberwasserpegels um bis zu 1 m innerhalb von 3 h bzw. 5 h wie ebenfalls in Punkt 3 beschrieben, bedarf weiterer Prüfung. Fällt diese Maßnahme in den Bereich der Errichtung der ersten Phasen der mobilen Hochwasserschutzanlagen in Mauthausen und Grein, ist der Machland Damm-Betriebs GmbH eine detaillierte Analyse der Auswirkungen vorzulegen und eine gemeinsame Lösung zu finden.*

*Die Machland Damm-Betriebs GmbH sollte jedenfalls in die Liste der zu verständigenden Institutionen gemäß Punkt 3.9 aufgenommen werden.*

*Die Machland Damm-Betriebs GmbH sollte frühzeitig (min. 4h im Voraus) über ein sprunghaftes Absenken des Oberwasserpegels informiert werden, um bei Bedarf entsprechende Maßnahmen bei der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes setzen zu können. Der hydrographische Dienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ist hiervon ebenfalls in Kenntnis zu setzen, damit dieser umgehend eine Anpassung der Pegelprognosen vornehmen kann, die eine wesentliche Planungsgrundlage der Machland Damm-Betriebs GmbH darstellen.*

*Weiters wäre noch ergänzend darzulegen, ob es durch eine vorübergehend erhöhte Absenkgeschwindigkeit durch Schwall/Sog zu einer verstärkten Feinsedimentmobilisierung im Stauraum oder zu einem verstärkten Feinsedimentaustag kommen kann.“*

#### **Stellungnahme des Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland:**

*„Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland möchte hiermit eine Stellungnahme zum Edikt vom 22.09.2014 über die Anpassung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen abgeben.*

*Als Antragsteller der Hochwasserschutzanlage Machland Nord im UVP Verfahren vom 16. Oktober 2006 sowie vom 27. November 2008 ist der Hochwasserschutzverband Donau-Machland im Hochwasserfall mitunter für den rechtzeitigen Aufbau der mobilen Hochwasser-*

*schutzeinrichtungen der Hochwasserschutzanlage Machland-Nord, kurz Machlanddamm zuständig.*

*Änderungen im Wehrbetrieb der Donaukraftwerke Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen haben Auswirkungen auf den Anstieg der Wasserspiegellagen an den im Unterwasser der Kraftwerke situierten mobilen Hochwasserschutzanlagen in Mauthausen, Saxen und in Grein.*

*Der Aufbau dieser mobilen Hochwasserschutzanlagen erfolgt gestaffelt auf Basis von Zeit-Phasen-Plänen, die in den Betriebsvorschriften verankert sind. Für jede Phase wurde ein Wasserstand am Pegel Mauthausen bzw. Pegel Grein festgelegt, ab welchem der Aufbau spätestens zu beginnen hat. Bei der Festlegung dieser kennzeichnenden Wasserstände wurde die Aufbaudauer der jeweiligen Phase sowie ein konstanter Anstieg der Donauwasserspiegel (ausgehend von den Anstiegsraten des HW 08-2002) berücksichtigt. Siehe dazu Beilage 1 und 2: Zeit-Phasen-Pläne gemäß Betriebsvorschriften.*

*Sprunghafte Absenkungen des Oberwasserspiegels, wie sie gemäß Punkt 3 der „neuen“ Wehrbetriebsordnungen der Kraftwerke Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen*

*Bei einer allenfalls notwendigen Stauregung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1m unter dem 5h (Abwinden-Asten) bzw. 3h (Wallsee-Mitterkirchen) früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h (Abwinden-Asten) bzw. 33cm/h (Wallsee-Mitterkirchen).*

*angedacht sind, können im schlimmsten Fall zu derart sprunghaften Erhöhungen der Wasserspiegellagen im Unterwasser führen, dass der Wasserstand im Bereich Mauthausen bzw. Grein schneller ansteigt als der mobile Hochwasserschutz errichtet werden kann.*

*Zeitkritisch sind dabei vor allem die Aufbauphase 1 in Mauthausen (beginnend bei 600 cm am Pegel Mauthausen) die einen Schutz bis zu Wasserständen von 760 cm am Pegel Mauthausen bietet sowie die Aufbauphasen 1 und 2 in Grein (beginnend bei 1000 cm bzw. 1040 cm am Pegel Grein) die einen Schutz bis zu Wasserständen von 1140 cm bzw. 1220 cm am Pegel Grein bieten. Bis zu diesen Wasserständen muss mit raschem Anstieg der Wasserspiegel gerechnet werden (vgl. HW 08-2002; 50 cm/h zwischen 560 cm und 660 cm am Pegel Mauthausen bzw. 30 cm/h zwischen 890 cm und 980 cm am Pegel Grein). Eine **Erhöhung** solcher*

raschen Anstiege **durch sprunghafte Absenkungen** des Oberwasserspiegels ist aus Sicht des Betreibers **problematisch**.

Es gilt daher Folgendes abzuklären:

#### Abwinden-Asten

- Ist es korrekt, dass die allenfalls notwendige Staulegung, die unter Punkt 3 beschrieben ist und während derer der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt 1m unter dem 5h früher gemessenen Wert liegen darf **frühestens** bei Erreichen einer Wasserspiegellage von 251,60 müA am Wendepiegel Handelshafen eingeleitet wird?
- Ist es daher korrekt, dass bis zum Erreichen des Wendepiegels von 251,60 müA dieser mit einer Toleranz von +/- 100 m gehalten werden soll und es daher zu keinen sprunghaften Anstiegen im Unterwasser kommt?
- Laut KWD2010 entsprechen 251,60 müA am Wendepiegel Handelshafen dem HSW und somit 5100m am Pegel Mauthausen. Ist es korrekt dass daher ab 510 cm am Pegel Mauthausen die Möglichkeit der Staulegung gibt und daher ab diesem Wasserstand bereits die Möglichkeit zur sprunghaften Absenkung des Oberwasserspiegels gegeben ist?
- Wenn nein, ab welchem Wasserstand am Pegel Mauthausen ist frühestens die Möglichkeit der Anwendung einer sprunghaften Absenkung gemäß Punkt 3 der WBO möglich bzw. angedacht?

#### Wallsee-Mitterkirchen

- Ist es korrekt, dass die allenfalls notwendige Staulegung, die unter Punkt 3 beschrieben ist und während derer der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt 1m unter dem 3h früher gemessenen Wert liegen darf **frühestens** bei Erreichen einer Wasserspiegellage von 242,15 müA am Wendepiegel Au eingeleitet wird?
- Ist es daher korrekt, dass bis zum Erreichen des Wendepiegels von 242,15 müA dieser mit einer Toleranz von +/- 10 cm gehalten werden soll und es daher zu keinen sprunghaften Anstiegen im Unterwasser kommt?
- Laut KWD2010 liegt ein Wasserspiegel von 242,15 müA am Wendepiegel Au zwischen HSW und HW30, ein genauer Wert ist jedoch nicht zu entnehmen. Der Wert von

242,15 müA entspricht daher einem Wasserstand zwischen 898 cm (HSW) und 13850m (HW30) am Pegel Grein. Welchem Wasserstand am Pegel Grein entspricht der Wert von 242,15 müA am Wendepiegel Au?

- *Beobachtungen von eigenen Pegelstationen der Machland Damm-Betriebs GmbH während des Hochwassers von Juni 2013 haben folgendes Bild ergeben: Zum Zeitpunkt des Erreichens von 242,15 müA im Nahbereich des Wendepiegels Au (die Pegelstation der Machland Damm-Betriebs GmbH liegt am Dotationsbauwerk wenige Meter neben dem Wendepiegel Au) lag der Wasserstand am Pegel Grein bei 10660m und daher im Bereich des Aufbaus der Phase 2 des mobilen Hochwasserschutzes. Decken sich diese Angaben mit Ihren Untersuchungen?*

*Wenn ja, dann wäre ein sprunghaftes Absenken des Oberwasserpegels bei Staulegung frühestens nach Errichtung der Phase 2 des mobilen Hochwasserschutzes in Grein vorzunehmen.*

- *Ab welchem Wasserstand am Pegel Grein ist frühestens die Möglichkeit der Anwendung einer sprunghaften Absenkung gemäß Punkt 3 der WBO möglich bzw. ange-dacht?*

### Abschließende Betrachtung

*Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland hat Verständnis für das Anliegen der VHP, den Wehrbetrieb bei Hochwasserführung der Donau praktikabler zu gestalten und gewisse Abweichungen durch Festlegung von Toleranzen vorzusehen. Jedoch sind bei der Errichtung der mobilen Hochwasserschutzanlagen bereits jetzt nennenswerte Unsicherheiten zu berücksichtigen. Jede zusätzliche Erschwerung der Planbarkeit des Aufbaus des Mobilschutzes wird kritisch betrachtet. Das Vorsehen von Toleranzen für das Halten von Wendepiegeln und Oberwasserpegeln wie in Punkt 3 beschrieben, stellt für den Hochwasserschutzverband Donau-Machland kein Problem dar, die Möglichkeit des Absenkens des Oberwasserpegels um bis zu 1 m innerhalb von 3 h bzw. 5 h wie ebenfalls in Punkt 3 beschrieben, bedarf weiterer Prüfung. Fällt diese Maßnahme in den Bereich der Errichtung der ersten Phasen der mobilen Hochwasserschutzanlagen in Mauthausen und Grein ist dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland eine detaillierte Analyse der Auswirkungen vorzulegen und eine gemeinsame Lösung zu finden.*

*Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland schlägt vor, die Machland-Damm Betriebs GmbH jedenfalls in die Liste der zu verständigenden Institutionen gemäß Punkt 3.9 aufzunehmen.*

*Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland schlägt vor, die Machland-Damm Betriebs GmbH frühzeitig (min. 4h im Voraus) über ein sprunghaftes Absenken des Oberwasserpegels informiert werden, um bei Bedarf entsprechende Maßnahmen bei der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes setzen zu können. Der hydrographische Dienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ist hiervon ebenfalls in Kenntnis zu setzen, damit dieser umgehend eine Anpassung der Pegelprognosen vornehmen kann, die eine wesentliche Planungsgrundlage der Machland-Damm Betriebs GmbH darstellen.*

*Weiters wäre noch ergänzend darzulegen, ob es durch eine vorübergehend erhöhte Absenkgeschwindigkeit durch Schwall/Sog zu einer verstärkten Feinsedimentmobilisierung im Stauraum oder zu einem verstärkten Feinsedimentaustrag kommen kann.“*

#### **Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:**

*„Auf Grund der Erfahrungen beim Hochwasser 2013 sind bei den Donaukraftwerken Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen Änderungen der Wehrbetriebsordnungen geplant.*

#### **a) Einführungen von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall**

*Die Regelung der Wehrverschlüsse und Schleusenverschlüsse erfolgt abhängig von den Wasserspiegellagen am Oberwasserpegel und am Wendepiegel. Da Wendepiegel träge reagieren, die Reaktion von mehreren Faktoren des Hochwasserabflussgeschehens abhängt und Wasserspiegellagen im Hochwasserfall generell nicht auf Zentimeter genau geregelt und eingestellt werden können, sind aus technischen Gründen Toleranzen erforderlich. Die Festlegung des Regelungsrahmens innerhalb enger Toleranzbereiche ermöglicht Rechtssicherheit für Betreiber und Anlieger. Dies darf aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen bei der Hochwasserabfuhr, bei der Beaufschlagung der Ausuferungsräume und zu keinen Beeinträchtigungen Rechte Dritter führen.*

*Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist daher nachvollziehbar darzustellen und von Seiten der Sachverständigen zu prüfen, ob durch die Einführung der Toleranzwerte (beantragt ist eine Abweichung von bis zu 20 cm beim Wendepiegel bis zu einer Dauer von längstens zwei Stunden) eine Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse insbesondere in den Überströmstrecken eintreten kann und ob Beeinträchtigungen fremder Rechte (beispielsweise durch höhere Beaufschlagung oder erhöhten Durchfluss auf der Fläche) zu erwarten sind.*

#### *b) Neuregelung der max. Absenkgeschwindigkeiten*

*Im Hochwasserfall kann es erforderlich sein, durch Staulegung den Oberwasserspiegel möglichst rasch abzusenken, wobei Auswirkungen auf die Unterlieger und die Vermeidung von Böschungsinstabilitäten und Uferabbrüche zu beachten sind. Aus technischen Gründen kann keine absolut konstante Absenkgeschwindigkeit gefahren werden, sodass mit den beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen geplant ist, die Absenkungsgeschwindigkeit über Intervalle (beantragt sind 1 Meter-Intervalle) zu begrenzen.*

*Hierbei stellt sich die Frage, ob es für die Unterlieger einen Unterschied macht, wenn der Oberwasserspiegel wie bisher mit max. 0,2 m/h bzw. 0,3 m/h (bisherige Regelungen) abgesenkt wird oder wenn es zukünftig zulässig wäre z. B. in der ersten Stunde um einen Meter abzusenken und dann verpflichtend weitere zwei oder vier Stunden vor einer neuerlichen Absenkung zuzuwarten.*

*Generell wird nach den Wehrbetriebsordnungen eine möglichst gleichmäßige Absenkung des Oberwasserspiegels angestrebt. Es stellt sich die Frage, wie rasch eine Absenkung des Oberwasserspiegels um einen Meter technisch möglich ist. Für diesen Fall sind die Auswirkungen auf die Unterlieger und auf Hochwasserschutzanlagen (Machlanddamm etc.) in Ergänzung zu den vorliegenden Einreichunterlagen zu prüfen und darzustellen.*

*Von besonderer Relevanz ist die Frage, in wie weit eine zeitlich vorübergehende Unterwasseranhebung in eine für den Katastrophenschutz kritische Phase (Entscheidung zur Aufstellung mobiler Wände, Alarmierung, Evakuierungen etc.) fallen kann. Hierzu ist zu beachten, dass im Scheitelpunkt von Extremereignissen bereits alle Wehre und Schleusen aller Donaukraftwerke geöffnet sind und für die VHP keinerlei Handlungsmöglichkeit mehr besteht; in dieser Pha-*

*se kommt offensichtlich die Regelung einer Absenkgeschwindigkeit nicht zum Tragen. Es kann sich somit nur um den ansteigenden oder abfallenden Ast einer Extremhochwasserwelle oder um den Bereich eines „mittleren“ Hochwassers handeln; genau dies wäre zu untersuchen und zu konkretisieren.*

*Hierbei sind jedoch nicht nur reine Donauhochwässer zu beachten; ein mittleres Donauhochwasser kann in Überlagerung von extremen Traun- und extremen Ennshochwässern wohl ebenfalls zu extremen Abflüssen im Bereich des Machlanddammes führen. Somit wäre ergänzend auch zu untersuchen, welchen Einfluss eine zeitlich begrenzte raschere Absenkung auf die Unterlieger hat, wenn an der Donau kein extremes Hochwasser gegeben ist und dieses für die Unterlieger maßgeblich durch Überlagerung mit Zubringerwellen entsteht.*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre dringend zu prüfen, ob das in den Einreichunterlagen vorgesehene 1 Meter-Intervall nicht auf 2 Halbmeter-Intervalle unterteilt werden könnte, wodurch bei einer rascheren Absenkung um einen halben Meter bereits die entsprechende Zeit zur Erzielung der mittleren Absenkgeschwindigkeit von 0,2 m/h bzw. 0,3 m/h zugewartet werden müsste. Jedenfalls wären auch für diesen Fall mögliche Auswirkungen auf Unterlieger bzw. Hochwasserschutzanlagen zu prüfen und ergänzend zu den vorliegenden Einreichunterlagen darzustellen.*

*Weiters wäre noch ergänzend darzulegen, ob es durch eine vorübergehend erhöhte Absenkgeschwindigkeit durch Schwall/Sog zu einer verstärkten Feinsedimentmobilisierung im Stauraum oder zu einem verstärkten Feinsedimentaustrag kommen kann.*

### *c) Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe*

*Bei Schleusenfreigaben im Hochwasserfall kommt es zu einem raschen Durchflussanstieg im Unterwasser, was durch teilweises Absenken oder Aufsetzen der nächstgelegenen Wehrverschlüsse gedämpft werden kann. Während beim Regelbetriebsfall auf eine möglichst gleichmäßige Durchflussaufteilung und eine möglichst gleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zu achten ist, muss bei Schleusenfreigabe im Hochwasserfall im Interesse der bestmöglichen Abfuhr des Hochwassers und im Interesse der Anlieger und Unterlieger von diesem Prinzip abgewichen werden. Daher ist die Änderung technisch und wasserwirtschaftlich begründet, dass bei Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr beim Oberwasserpegel vorübergehend Toleranzwerte vorgesehen werden und eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder vorübergehend zugelassen wird.*

d) Erweiterung der Verständigungspflichten

Bei Abweichungen von Bestimmungen der Wehrbetriebsordnungen waren bereits bisher mehrere Behörden und Dienststellen zu informieren. Nunmehr sollen in diese Liste die Oö. Landeswarnzentrale und das Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Amtes der Oö. Landesregierung (IKD) aufgenommen werden und ist zukünftig bei diesbezüglichen Informationen generell auf die zu erwartenden Folgen hinzuweisen. Dies unterstützt eine gute und rasche Information der Krisenstäbe bei Gefahr im Verzug.

e) Zusammenfassende Beurteilung der beantragten Änderungen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist somit generell anzumerken, dass die im gegenständlichen wr. Verfahren beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen die beim HW 2013 gewonnenen Erfahrungen zu den technischen Regelungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten berücksichtigen und eine bessere Verständigung der Krisenstäbe gewährleisten sollen. Zu möglichen Auswirkungen auf Unterlieger und Hochwasserschutzanlagen sowie zu einer möglichen Feinsedimentmobilisierung im Stauraum sind ergänzende Unterlagen und eine allfällige Adaptierungen der Regelungen der Toleranzen sowie der max. Absenkgeschwindigkeit der Oberwasserpegel erforderlich. Beim HW 2013 haben sich auch erhebliche Probleme und Schäden auf Grund des Feinsedimenttransportes ergeben; die wichtigen Fragen eines verbesserten Feinsedimentmanagements und die Eintiefungsproblematik unterhalb von Wasserkraftanlagen sind nicht Verfahrensgegenstand. Die hier nominierten Verständigungspflichten an die Krisenstäbe gewährleisten eine Verbesserung der Informationsgrundlagen für die von den Krisenstäben anzuordnenden Katastrophenschutzmaßnahmen.

f) Ökologische Auswirkungen der neu beantragten (abgeänderten) Wehrbetriebsordnungen und Relevanz für die Zielerreichung WRRL

Zum ggst. Verfahren der wr. Bewilligung der neu beantragten (abgeänderten) Wehrbetriebsordnungen an den vier oö. Donaukraftwerken wird aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge des ggst. Verfahrens nicht nur die von der VHP eingebrachten Abänderungen einer näheren Betrachtung und Prüfung zu unterziehen sind, sondern auch alle Regelungen der neuen Wehrbetriebsordnungen hinsichtlich des aktuellen Standes des Wissens und der aktuellen Anforderungen (Ist-Bestandsanalyse IBA 2013, Entwurf des NGP 2015) und der möglichen Auswirkungen auf die Zielerreichung WRRL.

*In mehreren neueren Publikationen (u. a. C. Ratschan et al, „Einfluss des schiffahrtsbedingten Wellenschlags auf Jungfische: Sog und Schwall, Drift und Habitatnutzung; Rekrutierung von Fischbeständen in der Donau“ S. 50 bis 74, Österreichs Fischerei, Jhg. 65/2012; G. Unfer et al, „LIFE-Projekt Lebensader Obere Drau, Fischökologisches Monitoring“, Endbericht, Studie im Auftrag der Kärntner Landesregierung, Abt. 18, Wasserwirtschaft, BOKU, Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement, 113 S.; etc.) wird auf die starke Beeinflussung von Larval- und Jungfischhabitaten auf Grund von Wasserspiegelschwankungen eingegangen, wobei die Häufigkeit und Amplitude von Wasserspiegelschwankungen - bereits im Dezimeterbereich (!) - in direktem Zusammenhang zu gewässerökologischen Schadenswirkungen steht.*

*Auf die Belastung Schwall auf Grund einer „bedarfszeitenorientierten Wasserkrafterzeugung“ und die Auswirkungen von Schwall, Sog und Wellenschlag auf die Larval- und Jungfischhabitats wird in der IBA 2013 ausdrücklich hingewiesen.*

*In der Auswirkungsanalyse wurde die gesamte Donaustrecke (!) als hydrologisch beeinträchtigt ausgewiesen. Schwall, Sog und Wellenschlag sind damit von hoher Relevanz für die Zielerreichung WRRL.*

*Unter Verweis auf § 104a WRG, wonach Maßnahmen und Bewilligungen ohne Durchführung eines § 104a-Verfahrens (Prüfung einer besseren Umweltoption etc.) nicht der Zielerreichung WRRL entgegenstehen dürfen und an der öö. Donau derzeit eine Zielverfehlung (bloß mäßiges ökologisches Potential) besteht, fordert das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine eingehende gewässerökologische Prüfung und gutachtliche Beurteilung möglicher gewässerökologischer Auswirkungen der gesamten zur Bewilligung anstehenden neuen Wehrbetriebsordnungen an den vier Donaukraftwerken.*

*Gegenstand dieser Prüfung und gutachtlichen Beurteilung sind insbesondere die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 der Wehrbetriebsordnungen.*

*Nach Punkt 3.4 soll unter bestimmten Voraussetzungen die Abgabe von Schwallwellen zulässig sein. Dies kann aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bei zu häufiger Anwendung oder zu wenig rigoroser Interpretation der Termini einer gebotenen „Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse“ bzw. „bei besonderem Notstand in der Energiewirtschaft“ erhebliche Schäden an Laval- und Jungfischhabitaten hervorrufen, die Wirkung bereits gesetzter oder noch zu setzender hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen konterkarieren oder mindern und daher der Zielerreichung WRRL (gutes ökologisches Potential) entgegenstehen.*

*Weiters entspricht die Formulierung dieser Bestimmungen aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht der Konkretheit und Bestimmtheit, wie sie von Regelungsinhalten, Auflagen und zu überwachenden Normen zu fordern ist. Insbesondere wird auch kritisch gesehen, dass die Bestimmung 3.4 a auf einen Antrag von Dritten (BMVIT) abstellt. Regelungsinhalte, Auflagen und Anforderungen sind „hinreichend bestimmt“ und „behördlich erzwingbar“ zu formulieren und festzulegen.*

*Auch Punkt 3.5 geht von „energiewirtschaftlichen Notfällen“ aus, ohne diese näher zu definieren oder zu präzisieren. Es erscheint völlig unklar, was nun der genaue Unterschied zwischen einem sogenannten „besonderen Notstand der Energiewirtschaft“ (nach Punkt 3.4) und einem „energiewirtschaftlichen Notfall“ (nach Punkt 3.5) ist und wie häufig und unter welchen Voraussetzungen solche eintreten. Damit sind die Regelungsinhalte unbestimmt, letztendlich nicht überwachbar und können seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als Legalpartei auch die potentiellen gewässerökologischen Auswirkungen dieser Regelungen auf den Zustand und die Zielerreichung an der öö. Donau nicht erkannt, bewertet oder beurteilt werden.*

*Weiters enthält Punkt 3.6 die Generalklausel: „Das Kraftwerksunternehmen ist befugt zum Ausgleich von Frequenzschwankungen im Netz vorübergehend Leistungsänderungen vorzunehmen.“ Auch diese Regelung ist im Zuge des gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahrens einer näheren gutachtlichen Prüfung hinsichtlich möglicher gewässerökologischer Auswirkungen und möglicher abträglicher Effekte zu Zielerreichung WRRL (erforderliche Verbesserung des Zustandes von derzeit mäßigem ökologischem Potential auf ein gutes ökologisches Potential) zu unterziehen.*

*Ausdrücklich hingewiesen wird allerdings darauf, dass seitens des Ministeriums dem Land Oberösterreich gegenüber eine Zusage besteht, in einem zweiten Novellierungsschritt auch die Vorschläge aus der Region in Sachen Stauraumbewirtschaftung, Sedimente, usw. und andere Verbesserungsoptionen zu überprüfen.“*

Die **Oö Umwelthanwaltschaft** übermittelte in diesem Zusammenhang ihre Stellungnahme an die naturschutzrechtliche Abteilung des Landes Oberösterreich betreffend naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht der geplanten Abänderung der WBO der DKW Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten, Wallsee-Mitterkirchen und Ybbs-Persenbeug. Darin führte diese im Wesentlichen aus, dass für die gegenständlichen Vorhaben eine Bewilligungspflicht gemäß

§ 24 Abs. 3 OÖ NSchG 2001 bestehe, da das Vorhaben mit den Schutzziele der verordneten und der potentiellen FFH-Schutzgebiete (Eferdinger Becken und Machland Nord) im betroffenen Abschnitt der öö. Donau im Rahmen des laufenden FFH-Vertragsverletzungsverfahrens nicht vereinbar sei.

### **Stellungnahme der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH:**

#### **„Grenzwerte**

*Bei der Einhaltung von Pegelständen sind aus Sicht von via donau zwei Fälle zu unterscheiden.*

*Einerseits ist – zumeist für den Oberwasserpegel – das Halten eines Pegelstandes (Vorabsenkziel) gefordert. Da dies nicht exakt auf einem gegebenen Wert möglich ist, sollte dafür eine Bandbreite angegeben werden.*

*Andererseits ist die Einhaltung eines Grenzwertes – zumeist für den Wendepiegel – gefordert. Dies kann als exakter Wert definiert werden, da ein Toleranzbereich (auch wenn nur kurzzeitig) praktisch auf eine veränderte Festsetzung des Grenzwertes hinausläuft. VHP hat sicher genug Erfahrung um in der Praxis einen entsprechenden Sicherheitsabstand zum Grenzwert einzuhalten. Zudem sind die Grenzwerte oft in Zusammenhang mit anderen Parametern bewusst auf bestimmte Werte gesetzt.*

*Die Formulierungen sollten in diesem Sinne präzisiert werden, da der Vorschlag der VHP unterschiedlich interpretiert werden könnte.*

#### **Absenkgeschwindigkeit**

*Um die Stabilität des Untergrundes zu gewährleisten, ist die mittlere Absenkgeschwindigkeit begrenzt. Die Überprüfung kann auch über größere Zeitdistanzen als bisher durchgeführt werden, wenn die Absenkung trotzdem möglichst gleichmäßig erfolgt. Bei der eingereichten Formulierung wäre auch ein rasches Absenken und anschließendem Halten eines Pegels mit einer extrem ungünstigen Belastung der Böschungen zulässig.*

*Die mittlere Absenkgeschwindigkeit von 30 cm/h ist bisherige Praxis und aus Sicht von via donau auch ausreichend. Eine wenn auch scheinbar unbedeutende Erhöhung auf 1 m in 3 Stunden ist weder notwendig noch für den Ablauf von Hochwasserereignissen günstig.*

*Vielmehr könnte durch ein rechtzeitiges, langsames Absenken des Oberwasserpegels eine Verschärfung der Remobilisierung von Feinsedimenten sowohl mengenmäßig als auch im zeitlichen Ablauf vermieden werden.*

### **Allgemeines**

*Im Punkt 5e kann in allen Wehrbetriebsordnungen die Formulierung „Bemerkungen der via donau“ ersatzlos gestrichen werden, da die Wehrberichtsdaten nur mehr elektronisch weitergegeben werden. Anmerkungen von via donau sind im Jahresbericht der Wehraufsicht bzw. bei Berichten auf Grund konkreter Anlässe enthalten.*

*Der Satz „Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden verlassen“ soll durch ein Maß am Oberwasserpegel begrenzt werden, falls dieser maßgeblich ist.*

*Weiters wird die Wasserrechtsbehörde ersucht, den Informationsfluss eindeutig zu regeln, via donau benötigt als Wehraufsicht die jeweils aktuellen, genehmigten Fassungen der Wehrbetriebsordnungen und das jeweilige Datum ihres Inkrafttretens.*

### **Kraftwerksspezifische Anmerkungen**

*KW Aschach:*

*Die Regelung: „Das Kraftwerksunternehmen kann abweichend von obiger Tabelle bei fallendem Wasserstand sowohl am Pegel Engelhartzell als auch am Pegel Schlögen die Wiedererrichtung des Staus in einem Maß vornehmen, das trotzdem weiterhin fallende Tendenz am Pegel Schlögen sicherstellt.“ könnte bei rasch aufeinanderfolgenden zweigipfeligen Wellen zu Problemen führen (eine zu schnelle Stauerrichtung nach der ersten Welle führt im Stauraum Aschach zu höheren Wasserspiegeln und unterhalb des Kraftwerks unter Umständen zu höherem Abfluss beim Anstieg der zweiten Welle).*

*KW Ottensheim-Wilhering:*

*Der Satz: „... mit einer Toleranz von +/- 10 cm, wobei bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden eine Abweichung von bis zu 20 cm zulässig ist“ soll durch „... mit einer Toleranz von +/- 10 cm, wobei bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden eine Toleranz von bis zu +/- 20 cm zulässig ist.“ ersetzt werden.*

*KW Abwinden-Asten:*

*Wegen Einhaltung der Brückendurchfahrthöhen in Linz ist die Toleranz mit +0/-20cm bzw. +0/-40cm festzusetzen.*

*KW Wallsee-Mitterkirchen:*

*Es soll bezüglich Toleranzen die gleiche Formulierung wie beim KW Ottensheim-Wilhering verwendet werden.“*

### **Stellungnahme der Gemeinde Alkoven:**

*„Die Gemeinde Alkoven und deren Unternehmen, Landwirtschaften und Privatpersonen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen und es sind erhebliche Schäden entstanden. Ein Teil der Ortschaft Gstocket ist seit dem Hochwasser als „Schutzzone Überflutungsgebiet“ auszuweisen und dem entsprechend ist der Unmut der Bevölkerung spürbar. Auch in Zusammenhang mit der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung durch den Verbund ist dieser Unmut erneut spürbar und verständlich.*

*Die Bevölkerung und Gemeindepolitik erwartet eine Änderung mit klaren Aussagen zum Schutz und zur Vorbeugung von Hochwässern. Die beantragte Änderung mit der Erweiterung von Toleranzen wird hier als Affront zu den Bemühungen auf Gemeindeebene gesehen. Nur ein von allen Seiten erarbeitetes und abgestimmtes Gesamtkonzept kann hier als geeignete Maßnahme akzeptiert werden. Einzelabänderungen und Toleranzerweiterungen, ohne qualifizierte Angabe von deren Auswirkungen, sind unsererseits grundlegend abzulehnen.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasser-*

*spiegel“ berichtet, die in ihrer Auswirkungen auf die Gemeinde Alkoven als Überstromgebiet schwierig einzuschätzen sind und auch nicht dokumentiert werden. Bedingt durch das geringe Fassungsvermögen unseres Stauraumes erhöht sich hier die Ungewissheit zusehends.*

*Es muss die Befürchtung geäußert werden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes bereits eine Verschlechterung der jetzigen Situation erzeugen könnte. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Auswirkungen der Unmengen an Schlamm, die sich in den Stauräumen befinden, in keinsten Weise geklärt sind, obwohl in den wasserrechtlichen Bewilligungen eine Räumung vorgeschrieben wäre.*

*Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen werden jedoch bei dem gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung übergangen, das heißt praktisch ignoriert.*

*Die betroffenen Anrainer können wohl mit Recht erwarten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. dies auch bei den Wehrbetriebsordnungen Berücksichtigung findet, damit in Zukunft das Sediment- bzw. Schlammproblem nicht abgehandelt wird, als hätte es mit dem Betrieb der Kraftwerke rein gar nichts zu tun.*

*Ebenso ist nicht eindeutig erkennbar, dass die beantragte Neuregelung der maximalen Abseilgeschwindigkeit, sowie die Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf Alkovner Gemeindegebiet führen. Wir verlangen in diesem Fall die Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen, der weder von Ministerien noch vom Verbund stammen darf, um hier ein objektives Gutachten für die Auswirkungen im Hochwasserfall zu erstellen.*

*Zudem vermissen wir die Aussagen und Planungen zur Verhinderung der Hochwasserspitzen und ein dazu ergänzendes Modell zur Vorabsenkung der Donau bei Hochwassergefahr.*

*Toleranzen und Spielräume werden uns hier keinen Schutz bieten.*

*Bei der Änderung wird nicht darauf eingegangen, inwieweit ein Kraftwerk durch Vorabsenkung größere Mengen an Schlamm, der sich über Jahre im Staubereich angesammelt hat, sich über mehrere Staustufen durch Verflüssigung in Donaubett leicht abtransportieren lassen würde. Es wird auch auf kein Zusammenspiel und kein mögliches Zusammenwirken von Innkraftwerken*

*bzw. Donaukraftwerken durch vorbeugendes Absenken und damit Dämpfung einer zu erwartenden Hochwasserspitze entgegen zu wirken, eingegangen.*

*Ohne ein Gesamtmaßnahmenpaket und daraus resultierenden positiven Ergebnissen kann einer beantragten Änderung nicht zugestimmt werden.*

*Es wird deshalb der ANTRAG auf Zuerkennung der Parteistellung und der ANTRAG auf Vertagung bis zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Zusammenhang mit einem zukünftigen Hochwasserschutzprojekt für das Eferdinger Becken gestellt.“*

### **Stellungnahme der Marktgemeinde Aschach:**

*„In Kenntnis des verfahrenseinleitenden Antrages sollen folgende Anpassungen der Wehrbetriebsordnung im Hochwasserfall wasserrechtlich bewilligt werden:*

- Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall*
- Neuregelung der max. Absenkgeschwindigkeit und Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe*
- Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung*

### ***Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall***

*Seitens der Marktgemeinde Aschach/Donau wird befürchtet, dass bei einem Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den jeweiligen Oberwasserspiegel zu negativen Veränderungen (Wasserspiegelerhöhung) beim Hochwasserablauf in unserer Gemeinde kommen wird.*

*Unserer Ansicht nach fehlen hydrografische Berechnungen, welche als Nachweis für die tatsächlichen Veränderungen herangezogen werden können. Dies erscheint deshalb als unerlässlich, um die Auswirkungen der gewünschten Änderung, in Bezug auf das Hochwasserabflussverhalten (Wasserspiegelhöhen) in unserem Gemeindegebiet auch tatsächlich nachvollziehen zu können.*

*Überdies wird die gewünschte Änderung auch eine Verschärfung des Sedimentauswurfes mit sich bringen, weil durch die Dauer von längstens zwei Stunden mit einer Abweichung von bis zu 20 cm, die Situation im Hochwasserfall auf keinen Fall verbessert wird.*

*Wir vertreten die Rechtsansicht, dass die Bewilligung/Änderung der Wehrbetriebsordnung für die Donaukraftwerke auch in einem engen Zusammenhang mit der Schlammproblematik gesehen werden muss und nicht nur die Wassermengen für eine Beweiswürdigung ausschlaggebend sein dürfen.*

### **Neuregelung der max. Absenkgeschwindigkeit und Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe**

*Im Änderungsentwurf ist vorgesehen, dass während der Freigabe der Schleusen zur Hochwasserabfuhr vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche verlasen darf. Außerdem soll eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder als zulässig genehmigt werden.*

*Neu sollen auch temporäre Überschreitungen von Pegelgrenzwerten möglich werden, wenn zur Einhaltung der Pegelvorgaben eine höhere als die mittlere Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h nötig wäre.*

*Auch hier können die möglichen Veränderungen der Wasserspiegellagen nicht nachvollzogen werden.*

### **Erweiterung der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung**

*Diese Änderungsvorschläge werden ausnahmslos begrüßt und sollten von der zuständigen Behörde bewilligt.*

*Gesamt betrachtend sehen wir in der Wehrbetriebsordnung generell Optimierungspotential, wobei nicht nur die Interessen des Verbundes gewahrt werden dürfen, sondern vor allem auch die erworbenen Rechte von privaten Personen Berücksichtigung finden muss.*

*Im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Aschach/Donau und im Sinne unserer Gemeindebevölkerung können wir der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung nicht zustim-*

men, da keine grundlegenden Verbesserungen für die betroffenen Gemeinden erkennbar und nachweisbar sind.

**Die Marktgemeinde Aschach/Donau beantragt daher:**

- *Parteistellung in gegenständlichen Verfahren*
- *Berücksichtigung der o.a. Einwendungen*
- *Aufnahme der geforderten Nachweise (Berechnungen) in das Verfahren*
- *ggf. Aussetzung des Verfahrens bis unabhängige Experten in Zusammenarbeit mit der „Task Force Wehrbetriebsordnung“ ein Gesamtkonzept erarbeitet haben.*

*Unter Gesamtkonzept verstehen wir:*

- *Regelung über laufende Erhaltungsmaßnahmen betreffend Sedimentbewirtschaftung*
- *Regelung über die Sedimentweitergabe (sogen. Spülungen) bei erhöhten Wasserständen*
- *Regelung betreffend der Verständigungs- und Informationspflichten*
- *Regelung über zeitgerechte Vorabsenkungen bei herannahenden Hochwässern*
- *Regelung der Kraftwerksanlagen im Hochwasserfall im Interesse der Bevölkerung*
- *Regelung über die Verpflichtung und Kostentragung der Entfernung von Sedimenten auf Verkehrswegen und landw. Flächen, sowie in Wohngebäuden und Gärten“*

**Stellungnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau:**

*„Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, zahlreiche Privatpersonen, Landwirtschaften, Gastronomiebetriebe und Freizeitanlagen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die vom Hochwasser mitgeführten Feinsedimente liegen teilweise noch heute im Flussbett der Donau oder im Nebefluter und in den Weideter Auen. Enormer personeller und finanzieller Einsatz war notwendig um Wohnungen, landwirtschaftliche Anwesen, Felder, Wiesen, gewerblich genutzte Objekte und Freizeitanlagen wieder in Stand zu setzen.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasser-*

spiegel“ berichtet. In der zur Bewilligung eingereichten Fassung der Wehrbetriebsordnungen werden Abweichungen (Toleranzen) bei der Haltung des Oberwasserpegels sowie des Wen-  
depegels beantragt, die in ihrer Auswirkung auf das Gemeindegebiet von Feldkirchen an der  
Donau schwer einzuschätzen sind bzw. nachteilige Folgen befürchten lassen. Es wird die Be-  
fürchtung geäußert, dass Abweichungen von bisher gültigen Festlegungen insbesondere die  
Ausdehnung von geltenden Werten in Richtung „Toleranzwerten“ nicht, wie im Antrag sinnge-  
mäß behauptet, zu keine nachteiligen Folgen, sondern zu nicht kalkulierbaren Folgen, für die  
Bewohner führen wird. Dem o.a. Antrag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung können keine  
entsprechenden auch für einen Laien nachvollziehbaren Daten und Fakten entnommen wer-  
den. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Unmengen an Schlamm und Sedi-  
menten, die nach wie vor im Stauraum des Kraftwerkes Ottensheim und im Nebenfluter liegen,  
Anlass zur Befürchtung geben, dass ein neuerliches Hochwasser der gleichen Dimension wie  
2013, zu noch früherem Austreten der Donau im Bereich des Überströmstrecke und letztlich  
noch höherer Überflutung führen wird.

Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen wurde beim gegenständ-  
lichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung praktisch ignoriert. Der aktuelle Zu-  
stand des Schlamm- und Sedimentmanagements im Flussbett steht im Hochwasserfall aus  
Sicht der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau jedenfalls in einem direkten Zusammen-  
hang mit dem Beginn und der Höhe der Überflutung bzw. erscheint die Retentionsfunktion der  
Staubecken durch das Übermaß an vorhandenen Schlamm- und Sedimentablagerungen stark  
beeinträchtigt. Eine einseitige Änderung der Wehrbetriebsordnung ohne Berücksichtigung der  
Schlamm- und Sedimentproblematik erscheint sachlich nicht nachvollziehbar. Nicht nachvoll-  
ziehbar argumentiert wird auch, dass die beantragte Neuregelungen (Toleranzen) der maxima-  
len Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe zu  
keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf das Gemeindegebiet von  
Feldkirchen an der Donau führt.

Nach dem katastrophalen Hochwasser 2013 sollten in den Wehrbetriebsordnungen sämtliche  
relevanten Umstände Berücksichtigung finden, um die Sedimentproblematik in Abstimmung  
mit einem Sedimentmanagement zu lösen, etwa durch eine kurzfristige Wehrabsenkung vor  
dem Eintreffen der Hochwasserspitzen, damit bereits ein Teil des mobilen Schlamm-  
sediments ausgespült wird. Auch bei „kleineren Hochwässern“ sollte bereits ein Teil des mobilen  
Schlamm-  
sediments ausgespült werden. Weiters sollten die Kraftwerksunternehmen verpflichtet  
werden, Maßnahmen (z.B.: Ausbaggerungen u.a.m.) zu setzen, damit es zu keinem unmä-

*ßigen Schlammaustrag in die Überflutungsgebiete kommt. Im Falle von Schlammaustragungen sind diese vom Kraftwerksunternehmen zu entfernen und die Begehbarkeit und Befahrbarkeit im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten. Auf die Schadenersatzpflicht für Schlamm Schäden wird dezidiert verwiesen.*

*Wir haben bereits mehrmals Möglichkeiten aufgezeigt, dass durch eine Änderung der Wehrbetriebsordnungen eine Verbesserung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken möglich wäre, ohne dass es zu Nachteilen bei den Unterliegern kommen würde (siehe unser letztes Schreiben 639-2014-S vom 26.06.2014).*

*Wir verweisen nochmals auf den Endbericht „Hochwasser 2013 Grob-Analyse und Modellierung“ vom Juni 2014 (Fa. Pöyry), wo festgestellt wurde, dass beim Hochwasser 2013 durch den Abfluss entlang der Überstromstrecken keine zusätzliche Retention mehr gegeben war (siehe Abbildung 4.26 auf Seite 75).*

*Aus unserer Sicht gibt es daher deutliches Optimierungspotential der Wehrbetriebsordnungen allgemein und konkret der Kraftwerke Aschach und Ottensheim.*

*Bevor eine Änderung der Wehrbetriebsordnung – wie jetzt geplant – zugunsten der Kraftwerksbetreiber erfolgt, fordern wir Berechnungen vorzunehmen, um die Wehrbetriebsordnungen zu optimieren (das heißt, ohne Nachteile für die Unterlieger die Hochwassersituation im Eferdinger Becken zu verringern).*

*17 Monate nach der Hochwasserkatastrophe 2013 hat noch keine einzige Behörde in Österreich diesbezügliche Berechnungen angestellt, wir fordern diese umgehend zu veranlassen.*

*Die vorgesehene Informationspflicht vom Verbund an das Land OÖ wird insofern kritisch gesehen, als eine sofortige Informationspflicht nicht nur an das Land sondern auch an die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau bzw. an alle betroffenen Gemeinden als äußerst wichtig und notwendig angesehen wird.*

**Abschließend beantragen wir:**

- *Parteistellung im konkreten Verfahren*
- *die angeführten Einwendungen zu berücksichtigen und die beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen, durch Sachverständige die in keinem wirtschaftlichen oder sonstigen Naheverhältnis zur antragstellenden Partei stehen zu prüfen und gege-*

*benenfalls zurück- bzw. abzuweisen. Wir halten fest, dass in der vorgebrachten Form der Änderung der Wehrbetriebsordnungen keine Verbesserung für die Betroffenen bei künftigen Hochwasserereignissen erkennbar ist.*

- *Berechnungen zur Optimierung der Wehrbetriebsordnungen zu erstellen*
- *Möglichkeiten zur Verringerung der Sedimentablagerungen im Vorland zu prüfen*
- *Aufnahme in die Task Force Wehrbetriebsordnung, die in Ihrem Schreiben BMLFUW-UW.3.1.11/0028-IV/5/2014 vom 18.08.2014 angeführte Bedenken bezüglich der Größe dieser Arbeitsgruppe kann von unserer Seite – insbesondere wegen der enormen Bedeutung dieser Angelegenheit – nicht nachvollzogen werden.“*

### **Stellungnahme der Gemeinde Fraham:**

*„Die Gemeinde Fraham und deren Unternehmen, Landwirtschaften und Privatpersonen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen und es sind erhebliche Schäden entstanden.*

*Auch in Zusammenhang mit der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung durch den Verbund ist dieser Unmut erneut spürbar und verständlich.*

*Die Bevölkerung und Gemeindepolitik erwartet eine Änderung mit klaren Aussagen zum Schutz und zur Vorbeugung von Hochwässern. Die beantragte Änderung mit der Erweiterung von Toleranzen wird hier als Affront zu den Bemühungen auf Gemeindeebene gesehen. Nur ein von allen Seiten erarbeitetes und abgestimmtes Gesamtkonzept kann hier als geeignete Maßnahme akzeptiert werden. Einzelabänderungen und Toleranzerweiterungen, ohne qualifizierte Angabe von deren Auswirkungen, sind unsererseits grundlegend abzulehnen.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel“ berichtet, die in ihrer Auswirkungen auf die Gemeinde Fraham als Überstromgebiet schwierig einzuschätzen sind und auch nicht dokumentiert werden. Bedingt durch das geringe Fassungsvermögen unseres Stauraumes erhöht sich hier die Ungewissheit zusehends. Es muss die Befürchtung geäußert werden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes bereits eine Verschlechterung der jetzigen Situation erzeugen könnte. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Auswirkungen der Unmengen an Schlamm, die sich in dem*

*Stauräumen befinden, in keinster Weise geklärt sind, obwohl in den wasserrechtlichen Bewilligungen eine Räumung vorgeschrieben wäre.*

*Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen werden jedoch bei dem gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung übergangen, das heißt praktisch ignoriert.*

*Die betroffenen Anrainer können wohl mit Recht erwarten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. dies auch bei den Wehrbetriebsordnungen Berücksichtigung findet, damit in Zukunft das Sediment- bzw. Schlammproblem nicht abgehandelt wird, als hätte es mit dem Betrieb der Kraftwerke rein gar nichts zu tun.*

*Ebenso ist nicht eindeutig erkennbar, dass die beantragte Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf Frahamer Gemeindegebiet führen. Wir verlangen in diesem Fall die Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen, der weder von Ministerien noch vom Verbund stammen darf, um hier ein objektives Gutachten für die Auswirkungen im Hochwasserfall zu erstellen.*

*Zudem vermissen wir die Aussagen und Planungen zur Verhinderung der Hochwasserspitzen und ein dazu ergänzendes Modell zur Vorabsenkung der Donau bei Hochwassergefahr.*

*Toleranzen und Spielräume werden uns hier keinen Schutz bieten. Bei der Änderung wird nicht darauf eingegangen, inwieweit ein Kraftwerk durch Vorabsenkung größere Mengen an Schlamm, der sich über Jahre im Staubereich angesammelt hat, sich über mehrere Staustufen durch Verflüssigung in Donaubett leicht abtransportieren lassen würde. Es wird auch auf kein Zusammenspiel und kein mögliches Zusammenwirken von Innkraftwerken bzw. Donaukraftwerken durch vorbeugendes Absenken und damit Dämpfung einer zu erwartenden Hochwasserspitze entgegen zu wirken, eingegangen. Ohne ein Gesamtmaßnahmenpaket und daraus resultierenden positiven Ergebnissen kann einer beantragten Änderung nicht zugestimmt werden.*

*Es wird deshalb der **ANTRAG** auf Zuerkennung der Parteistellung und der **ANTRAG** auf Verlangen bis zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Zusammenhang mit einem zukünftigen Hochwasserschutzprojekt für das Eferdinger Becken gestellt.“*

### **Stellungnahme der Gemeinde Goldwörth:**

*„Die Gemeinde Goldwörth und deren Unternehmen, Landwirtschaften und Privatpersonen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen und es sind erhebliche Schäden entstanden. Die Ortschaft Hagenau ist seit dem Hochwasser als Flutungszone auszuweisen und dem entsprechend ist der Unmut der Bevölkerung spürbar. Auch in Zusammenhang mit der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung durch den Verbund ist dieser Unmut erneut spürbar und verständlich.*

*Die Bevölkerung und Gemeindepolitik erwartet eine Änderung mit klaren Aussagen zum Schutz und zur Vorbeugung von Hochwässern. Die beantragte Änderung mit der Erweiterung von Toleranzen wird hier als Affront zu den Bemühungen auf Gemeindeebene gesehen. Nur ein von allen Seiten erarbeitetes und abgestimmtes Gesamtkonzept kann hier als geeignete Maßnahme akzeptiert werden. Einzelabänderungen und Toleranzerweiterungen, ohne qualifizierte Angabe von deren Auswirkungen, sind unsererseits grundlegend abzulehnen.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „ vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel“ berichtet, die in ihrer Auswirkungen auf die Gemeinde Goldwörth als Überstromgebiet schwierig einzuschätzen sind und auch nicht dokumentiert werden. Bedingt durch das geringe Fassungsvermögen unseres Stauraumes erhöht sich hier die Ungewissheit zusehends.*

*Es muss die Befürchtung geäußert werden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes bereits den berühmten Tropfen erzeugen könnte, der das Fass zum Überlaufen bringen wird. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Auswirkungen der Unmengen an Schlamm, die sich in den Stauräumen befinden, in keinsten Weise geklärt sind, obwohl in den wasserrechtlichen Bewilligungen eine Räumung vorgeschrieben wäre.*

*Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen werden jedoch bei dem gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung übergangen, das heißt praktisch ignoriert.*

*Die betroffenen Anrainer können wohl mit Recht erwarten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, bzw. dies auch bei den Wehrbetriebsordnungen Berücksichtigung finden, damit in Zukunft das Sediment- bzw. Schlammproblem nicht abgehandelt wird, als hätte es mit dem Betrieb der Kraftwerke rein gar nichts zu tun.*

*Ebenso ist nicht eindeutig erkennbar, dass die beantragte Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf Goldwörther Gemeindegebiet führt. Wir verlangen in diesem Fall die Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen, der weder von Ministerien noch vom Verbund stammen darf, um hier ein objektives Gutachten für die Auswirkungen im Hochwasserfall zu erstellen.*

*Zudem vermissen wir die Aussagen und Planungen zur Verhinderung der Hochwasserspitzen und ein dazu ergänzendes Modell zur Vorabsenkung der Donau bei Hochwassergefahr. Toleranzen und Spielräume werden uns hier keinen Schutz bieten.*

*Es wird daher der **ANTRAG** gestellt, die vorgebrachte Besorgnis zu berücksichtigen und die Änderung der Wehrbetriebsordnung dahingehend zu überdenken und zu ergänzen. In der vorgebrachten Form der Änderung ist keine Verbesserung und Absicherung für die Betroffenen bei künftigen Hochwasserereignissen erkennbar, daher erfolgt auch keine Zustimmung zu diesem Änderungsantrag des Verbundes. Es wird eine Neufassung gefordert, welche die genannten Umstände berücksichtigt und ein umfassendes Schutzkonzept beinhaltet. Zu der bevorstehenden Verhandlung am 14.11.2014, wird eine Vertagung bis zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes, einschließlich der Vorlage entsprechender Gutachten und die Einbindung der betroffenen Gemeinden, gefordert.“*

### **Stellungnahme der Stadt Linz:**

*„Die beantragten Anpassungen betreffen die Einführung von Toleranzen bei den Wasserspiegeln, die Regelung bei den Schleusenfreigaben, die Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, die neuen Verständigungspflichten bei einer Abweichung der Wehrbetriebsordnung und die Reduktion der online zu übermittelnden Daten. Mit Ausnahme der Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeiten könnend die beantragten Maßnahmen seitens der Stadt Linz zur Kenntnis genommen werden.*

*Auf dem Linzer Stadtgebiet muss im Hochwasserfall der mobile ca. 1 km lange Hochwasserschutzdamm Alt-Urfahr-West aufgebaut werden. Die Donau Hochwasseralarmgrenze in Linz liegt bei einem Wasserspiegel von Pegel Linz 550 cm. Bei einem Pegelstand von 680 cm beginnen die ersten Ausuferungen im Bereich der Flussgasse und im Bereich des Urfahrer*

*Jahrmarktgeländes. Zu diesem Zeitpunkt muss jedenfalls bereits die erste Phase des HW Dammes Alt-Urfahr-West aufgestellt sein. Ab einem Pegelstand von 760 cm (Oberkante der betonierten Mauer des Hochwasserschutzdammes) müssen für die Gewährleistung des Hochwassersicherheit in Alt-Urfahr-West ca. 300 Stützen aufgestellt und auf die vorhergesagte Hochwasserspiegellage abgestimmten Dammbalkenreihen eingesetzt sein.*

*Beim Hochwasser 2002 war ein Wasserspiegelanstieg von ca. 0,5 m/h, beim Hochwasser 2013 von ca. 0,25 m/h, jeweils bis zu einem Pegelstand von ca. 716 cm gegeben. Ab diesem Pegelstand reduzierten sich, wahrscheinlich auf Grund des Anspringens von Retentionsräumen oberhalb von Linz, die Wasserspiegelanstiegszeiten jeweils auf ca. 0,07 m/h.*

*Auf Basis der beobachteten Wasserspiegelanstiegsgeschwindigkeiten ist vom Hochwasseralarm Pegel Linz 550 cm bis zu den ersten Überflutungen bei einem Pegelstand von 680 cm für das Setzen der erforderlichen Hochwasserschutzanlagen eine Vorlaufzeit von ca. 2,6 – 5,2 h gegeben. Sollte vom Hydrographischen Dienst ein Hochwasseranstieg von über 680 cm prognostiziert werden, sind überdies die vorbeschriebenen Maßnahmen (300 Stützen, Dammbalken) in dieser Zeit aufzustellen.*

*In der Änderung der Wehrbetriebsordnung ist bei der Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit eine Erhöhung von derzeit 20 cm/h auf zukünftig ca. 33 cm/h vorgesehen, wobei für die Absenkung von 1 m ein Zeitraum von 5 Stunden nicht unterschritten werden darf.*

*Für die Stadt Linz bedeutet dies jedoch, dass in der zeitlich kritischen Phase zu Beginn der Hochwasserwelle die bisher gegebene Anstiegsgeschwindigkeit der Donau durch das zusätzliche erhöhte Absenken des Stauraumes in Ottensheim mit einer Geschwindigkeit von bis zu 0,33 cm/h, beschleunigt wird.*

*Da zu Beginn der Hochwasserwelle für die Aufstellung der mobilen Hochwasserschutzanlage Alt-Urfahr-West bereits in der Vergangenheit kritische Vorlaufzeiten gegeben waren, kann von der Stadt Linz keiner Maßnahme zugestimmt werden, die eine Beschleunigung des Anstieges der Hochwasserwelle nach sich zieht.“*

### **Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim:**

*„Das Edikt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 22. September 2014, BMLFUW.4.1.11/0573-IV/2/2014, betreffend die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren zu Verbund Hydro Power GmbH, Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, Anpassung der Wehrbetriebsordnung, wurde der Marktgemeinde Ottensheim mit E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. September 2014 übermittelt.*

*In Folge des Hochwassers 2013 sind Anpassungen der Wehrbetriebsordnung im Hochwasserfall durch*

- Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall,*
- Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit,*
- Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe und*
- Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung*

*vorgesehen.*

*Zum Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering wurde die vorläufige Wehrbetriebsordnung, 5. Fassung, zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.*

### ***Zu Punkt „Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall“:***

*Als Stauziel gilt nach wie vor 264,20 m ü.A., wie auch in der derzeit gültigen Wehrbetriebsordnung, 4. Fassung. Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel unter Bedingungen mit einer Toleranz von +10/-50 cm zu halten, bis beim Wendepiegel Christl das Staumaß 265,10 m ü.A. erreicht ist.*

*Neu ist, dass dann der Wendepiegel mit einer Toleranz von +-10 cm auf 265,10 cm zu halten ist, wobei jedoch für die Dauer von längstens 2 Stunden eine Abweichung von bis zu 20 cm zulässig ist, bis der Oberwasserpegel 263,70 m ü.A. erreicht. Dieser Oberwasserpegel ist bis zu völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen mit einer Toleranz von +-10 cm zu halten. Auch diese Toleranz ist neu.*

*Die Marktgemeinde Aschach/Donau sieht dies kritisch, besonders die Regelung, dass für die Dauer von längstens 2 Stunden eine Abweichung von bis zu 20 cm zulässig ist. Wir befürchten, dass durch die Bedienung des Kraftwerkes mit diesen Toleranzwerten es zu einer Remobilisierung von Sedimenten aus dem Stauraum kommen kann.*

*Aus Sicht der Marktgemeinde Ottensheim sollen die Auswirkungen der Einführung dieser Toleranzwerte hinsichtlich Remobilisierung von Sedimenten, Veränderung der Wasserspiegellagen für Unterlieger, Veränderung der Fließgeschwindigkeiten im Unterliegerbereich und mögliche negative ökologische Belange von der Behörde unbedingt auf die Auswirkungen auf Rechte Dritter geprüft werden.*

**Zu den Punkten: „Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit und Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe“:**

*Wie auch in der derzeit gültigen Wehrbetriebsordnung, 4. Fassung, ist vorgegeben, dass die Wehrfelder möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen sind, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.*

*Neu ist, dass während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche für die zu fünf Stunden verlassen darf. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.*

*Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung war bei der derzeit gültigen Wehrbetriebsordnung, 4. Fassung, verankert, dass der Oberwasserpegel möglichst gleichmäßig abzusenken ist und eine Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h nicht überschritten werden darf, wogegen bei der beantragten Fassung der Wehrbetriebsordnung möglichst gleichmäßig abzusenken wäre, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 Meter unter dem fünf Stunden früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht auch einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h.*

*Neu ist auch, dass wenn zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die oben genannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig wäre, temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzen zulässig sind.*

Die Marktgemeinde Ottensheim meldet bei beiden beantragten Punkten massive Bedenken an und beantrage die Änderung beider Punkte in einer Form, in welcher der Oberwasserspiegel möglich gleichmäßig abgesenkt wird.

Wir wissen, dass bei der Steuerung der Donaukraftwerke durch die Trägheit dieser Anlagen die Einführung von Toleranzwerten sinnvoll ist, aber wenn bei einer Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden verlassen darf und mit der geplanten neuen Regelung, dass in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig ist, so kann dies jedenfalls Auswirkungen auf die unterliegende Marktgemeinde Ottensheim haben. Wir befürchten durch diese Kumulation von Toleranzen eine verstärkte Remobilisierung von Sedimenten, Veränderung der Wasserspiegellagen und Veränderung der Fließgeschwindigkeiten im Unterliegerbereich.

Wir ersuchen die Behörde um Prüfung dieser vorgebrachten Bedenken bezüglich negativer Auswirkungen nicht nur im Hinblick auf die derzeit bestehende Hochwassersituation der Marktgemeinde Ottensheim, sondern auch auf die Auswirkungen auf künftige Hochwasserschutzanlagen im Bereich der „Wilheringer Enge“, wo aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren ein Hochwasserschutz für die betroffenen Objekte in Form von Dammbalken als direkter Objektschutz und ein Hochwasserschutz mit mobilen Elementen errichtet werden soll.

### **Zu Punkt „Erweiterung der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung“**

Diese Neuregelung wird von der Marktgemeinde Ottensheim ausdrücklich begrüßt.

Im Wissen, dass das Sedimentproblem nicht Verfahrensgegenstand ist, wollen wir trotzdem auf die Bedeutung dieses Problems hinweisen und ersuchen um Weiterleitung dieses Punktes an die beim BMLFUW angesiedelte „Task Force Sedimente“.

Aus Sicht der Marktgemeinde Ottensheim sollte

- Die Sedimentverfrachtung und Weitergabe bei erhöhten Wasserständen, wenn die Donau noch nicht ausfert, in den Wehrbetriebsordnungen an der Donau und den größeren Zubringern (Inn) verankert werden,

- *Rechtssicherheit bei der Wiedereinbringung der Sedimente in die Donau nach Hochwässern im Zusammenwirken von Wasserrechtsbehörden, via donau, Verbund Hydro PowerT GmbH und den betroffenen Gemeinden geschaffen werden und*
- *eine Klärung der Übernahme der Kosten für die Entfernung der Sedimente für die Gemeinden und für Private durch Bund, Land und Verbund erfolgen.“*

### **Stellungnahme der Gemeinde Popping:**

*„In Kenntnis des verfahrenseinleitenden Antrages sollen folgende Anpassungen der Wehrbetriebsordnung in Hochwasserfall wasserrechtlich bewilligt werden:*

- *Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall*
- *Neuregelung der max. Absenkgeschwindigkeit und Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe*
- *Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung*

Zu

### ***Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall***

*Es wird befürchtet, dass bei einem Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den jeweiligen Oberwasserspiegel, es zu negativen Veränderungen (Wasserspiegelerhöhungen) beim Hochwasserablauf in unserer Gemeinde kommen wird.*

*Unserer Ansicht nach fehlen hydrografische Berechnungen, welche als Nachweis für die tatsächlichen Veränderungen herangezogen werden können. Dies erscheint deshalb als unerlässlich, um die Auswirkungen der gewünschten Änderung, in Bezug auf das Hochwasserabflussverhalten (Wasserspiegellagen) in unserem Gemeindegebiet, auch tatsächlich nachvollziehen zu können.*

*Wie beim Hochwasser 2013 beobachtet werden konnte, geht es oft nur um Zentimeter, ob man mit dem Erdgeschoss betroffen ist oder nicht. Die Rechte Dritter sind hier auf alle Fälle zu wahren und von der Behörde zu berücksichtigen.*

*Überdies wird die gewünschte Änderung auch eine Verschärfung des Sedimentauswurfes mit sich bringen, weil durch die Dauer von längstens zwei Stunden mit einer Abweichung von bis zu 20 cm, die Situation im Hochwasserfall auf keine Fall verbessern wird.*

*Wir vertreten die Rechtsansicht, dass die Bewilligung/Änderung einer Wehrbetriebsordnung für die Donaukraftwerke auch in einem engen Zusammenhang mit der Schlammproblematik gesehen werden muss und nicht nur die Wassermengen für eine Beweiswürdigung ausschlaggebend sein dürften.*

Zu

### **Neuregelung der max. Absenkgeschwindigkeit und Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe**

*Im Änderungsentwurf ist vorgesehen, dass während der Freigabe der Schleusen zur Hochwasserabfuhr vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche verlasen darf. Außerdem soll eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder als zulässig genehmigt werden.*

*Neu sollen auch temporäre Überschreitungen von Pegelgrenzwerten möglich werden, wenn zur Einhaltung der Pegelvorgaben eine höhere als die mittlere Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h nötig wäre.*

*Auch bei dieser beabsichtigten Änderung können die Auswirkungen im Hochwasserfall für unser Gemeindegebiet, hinsichtlich der möglichen Veränderungen der Wasserspiegellagen, nicht plausibel nachvollzogen werden.*

*Wir vertreten auch hier die Meinung, dass rechnerische Beweise fehlen, um negative Auswirkungen für die Gemeinde Popping gänzlich ausschließen zu können.*

Zu

**Erweiterung der Verständigungspflichten bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung**

*Diese Änderungsvorschläge werden ausnahmslos begrüßt und sollten von der zuständigen Behörde bewilligt werden, sowie ohne Aufschub Anwendung finden.*

*Gesamt betrachtend sehen wir in der Wehrbetriebsordnung generell Optimierungspotential, wobei nicht nur die Interessen des Verbundes gewahrt werden dürfen, sondern vor allem auch die erworbenen Rechte von privaten Personen Berücksichtigung finden muss.*

*Im öffentlichen Interesse der Gemeinde Puppig und im Sinne unserer Gemeindebevölkerung können wir der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung nicht zustimmen, weil keine grundlegenden Verbesserungen für die betroffenen Gemeinden erkennbar und nachweisbar sind, ausgenommen die Erweiterung der Verständigungspflichten.*

**Deshalb beantragen wir:**

- *Parteistellung in gegenständlichen Verfahren*
- *unsere vorhin angeführten Einwendungen zu berücksichtigen*
- *die geforderten Nachweise (Berechnungen) in das Verfahren aufzunehmen*
- *ggf. das Verfahren auszusetzen, bis unabhängige Experten in Zusammenarbeit mit der „Task Force Wehrbetriebsordnung“ ein Gesamtkonzept erarbeitet haben.*

Unter Gesamtkonzept verstehen wir:

- *Regelung über laufende Erhaltungsmaßnahmen betreffend Sedimentbewirtschaftung*
- *Regelung über die Sedimentweitergabe (sogen. Spülungen) bei erhöhten Wasserständen*
- *Regelung betreffend der Verständigungs- und Informationspflichten*
- *Regelung über zeitgerechte Vorabsenkungen bei herannahenden Hochwässern*
- *Regelung der Kraftwerksanlagen im Hochwasserfall im Interesse der Bevölkerung*
- *Regelung über die Verpflichtung und Kostentragung der Entfernung von Sedimenten auf Verkehrswegen und landw. Flächen, sowie in Wohngebäuden und Gärten.“*

### **Stellungnahme der Stadtgemeinde Steyregg:**

*„Die Stadtgemeinde Steyregg und auch zahlreiche Unternehmen und Privatpersonen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen und es sind erhebliche Schäden entstanden. Der existierende Hochwasserschutzdamm vor dem Steyregger Gewerbegebiet hatte nur mehr wenige Zentimeter Spielraum, bevor es zu einem Überlaufen des Donauwassers und damit zu einer Flutung des gesamten Gewerbegebietes gekommen wäre. Die vom Hochwasser mitgeführten Feinsedimente liegen noch heute – teilweise meterhoch – im Steyregger Augebiet. Der Steyregger Badensee musste auf kostspielige Weise wiederhergestellt werden, nachdem See und Liegewiesen vor einer massiven Verschlammung betroffen waren.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „ vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel“ berichtet. In der zur Bewilligung eingereichten 4. Fassung der Wehrbetriebsordnung für das Donaukraftwerk Abwinden-Asten werden unter Punkt 3 Abweichungen bei der Haltung des Oberwasserpegels sowie des Wendepiegels beantragt, die in ihrer Auswirkung auf das Steyregg vorgelagerte Überstromgebiet schwierig einzuschätzen sind. Es muss jedoch die Befürchtung geäußert werden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes bereits den berühmten Tropfen erzeugen könnte, der das Fass zum Überlaufen bringen wird. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Unmengen an Schlamm, die seit dem letzten Hochwasser 2013 im Steyregger Augebiet liegen geblieben sind, vermutlich bewirken würden, dass ein neuerliches Hochwasser der gleichen Dimension bereits die gegebenen Hochwasserschutzbauten überfluten würde.*

*Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen wurden jedoch bei dem gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung übergangen, das heißt praktisch ignoriert. Die betroffenen Anrainer können wohl mit Recht erwarten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. dies auch bei den Wehrbetriebsordnungen Berücksichtigung findet, damit in Zukunft das Sediment- bzw. Schlammproblem nicht abgehandelt wird, als hätte es mit dem Betrieb der Kraftwerke rein gar nichts zu tun. Ebenso ist nicht eindeutig erkennbar, dass die beantragte Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf Steyregger Gemeindegebiet führen würde.*

*Nach dem katastrophalen Hochwasser 2013 sollten in den Wehrbetriebsordnungen sämtliche relevanten Umstände Berücksichtigung finden, um die Sedimentproblematik in Abstimmung*

mit einem Sedimentmanagement zu lösen, etwa durch eine kurzfristige Wehrabsenkung vor dem Eintreffen der Hochwasserspitzen, damit bereits ein Teil des mobilen Schlammsediments ausgespült wird. Auch bei „kleineren Hochwässern“ sollte bereits ein Teil des mobilen Schlammsediments ausgespült werden. Weiters sollten die Kraftwerksunternehmen verpflichtet werden, Maßnahmen (z.B.: Ausbaggerungen u.a.m.) zu setzen, damit es zu keinem unmäßigen Schlammaustrag in die Überflutungsgebiete kommt. Im Fall von Schlammaustragungen sind diese vom Kraftwerksunternehmen zu entfernen und die Benutzbarkeit und Befahrbarkeit aller beeinträchtigten Flächen im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten. Auf die Schadenersatzpflicht für Schlammschäden wird dezidiert verwiesen.

Es wird deshalb der **ANTRAG** gestellt, die vorgebrachte Besorgnis zu berücksichtigen und die Wehrbetriebsordnungsänderung dahingehend zu überdenken und zu ergänzen. Die Auswirkungen auf die Anrainergemeinden sind durch einen unabhängigen Sachverständigen gutachterlich zu prüfen. In der vorgebrachten Form der Änderung ist keine Verbesserung für die Betroffenen bei künftigen Hochwasserereignissen erkennbar, daher erfolgt auch keine Zustimmung zu diesem Änderungsantrag des Verbundes. Es wird deshalb eine Neufassung gefordert, welche die genannten Umstände berücksichtigt. Insbesondere auch die Frage des Sedimentaustrages bei erhöhten Wasserständen, Rechtssicherheit bei einer allfälligen Wiedereinbringung der Sedimente sowie die Frage der Kostentragung für die Sedimentsentfernung.“

#### **Stellungnahme der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau:**

„Mit Edikt vom 22.09.2014, Zl. BMLFUW-UW:4.1.11/0573-IV/2/2014, machte das BMLFUW den Antrag der Verbund Hydro Power GmbH auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen kund.

Die Marktgemeinde St. Nikolai an der Donau gibt hiermit dazu eine Stellungnahme ab und schließt sich dabei vollinhaltlich der Stellungnahme der OÖ Landwirtschaftskammer vom 4. November 2014 an. Wir ersuchen Sie, die von der OÖ Landwirtschaftskammer genannten Vorschläge und Forderungen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.“

### **Stellungnahme der Marktgemeinde Walding vom 5.11.2014:**

*„Die Gemeinde Walding und deren Unternehmen, Landwirtschaften und Privatpersonen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen und es sind erhebliche Schäden entstanden. Teile der Marktgemeinde Walding (Haid, Pösting, Purwörth, Rodl) sind seit dem Hochwasser als Flutungszone auszuweisen und der Unmut der Bevölkerung ist diesem Bereich ist sehr hoch. Auch in Zusammenhang mit der beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnung durch den Verbund ist dieser Unmut erneut spürbar und verständlich.*

*Die Bevölkerung und Gemeindepolitik erwartet eine Änderung mit klaren Aussagen zum Schutz und zur Vorbeugung von Hochwässern. Die beantragte Änderung mit der Erweiterung von Toleranzen wird hier als Affront zu den Bemühungen auf Gemeindeebene gesehen. Nur ein von allen Seiten erarbeitetes und abgestimmtes Gesamtkonzept kann hier als geeignete Maßnahme akzeptiert werden. Einzelabänderungen und Toleranzerweiterungen, ohne qualifizierte Angabe von deren Auswirkungen, sind unsererseits grundlegend abzulehnen.*

*Laut Informationsveranstaltung am 24.10.2014 wurde eine TASK FORCE zum Thema „Wehrbetriebsordnung“ installiert. Die Gemeinden selbst (bzw. deren Bürgermeisterin / Bürgermeister) wurden nicht eingebunden.*

*Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel“ berichtet, die in ihrer Auswirkungen auf die Ortsteile der Marktgemeinde Walding als Überstromgebiet schwierig einzuschätzen sind und auch nicht dokumentiert werden. Bedingt durch das geringe Fassungsvermögen unseres Stauraumes erhöht sich hier die Ungewissheit zusehends. Verstärkt wird die Ungewissheit noch dadurch, dass bis dato keine Informationen über den künftig geplanten Hochwasserschutz bekannt sind.*

*Es muss die Befürchtung geäußert werden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes bereits den berühmten Tropfen erzeugen könnte, der das Fass zum Überlaufen bringen wird. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Auswirkungen der Unmengen an Schlamm, die sich in den Stauräumen befinden, in keinsten Weise geklärt sind, obwohl in den wasserrechtlichen Bewilligungen eine Räumung vorgeschrieben wäre.*

*Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen werden jedoch bei dem gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung übergangen, das heißt praktisch ignoriert.*

*Die betroffenen Anrainer, Bewohner und Liegenschaftsbesitzer in dieser Region können wohl mit Recht erwarten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. dies auch bei den Wehrbetriebsordnungen Berücksichtigung findet, damit in Zukunft das Sediment- bzw. Schlammproblem nicht abgehandelt wird, als hätte es mit dem Betrieb der Kraftwerke rein gar nichts zu tun.*

*Ebenso ist nicht eindeutig erkennbar, dass die beantragte Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf Waldinger Gemeindegebiet führt. Darauf konnte mir auch auf meine im Rahmen der Informationsveranstaltung (24.10.2014) gestellten Fragen keine konkrete und beruhigende Auskunft gegeben werden.*

*Wir verlangen in diesem Fall die Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen, der weder von Ministerien noch vom Verbund stammen darf, um hier ein objektives Gutachten für die Auswirkungen im Hochwasserfall zu erstellen.*

*Zudem vermissen wir die Aussagen und Planungen zur Verhinderung der Hochwasserspitzen und ein dazu ergänzendes Modell zur Vorabsenkung der Donau bei Hochwassergefahr. Toleranzen und Spielräume werden uns hier keinen Schutz bieten.*

*Es wird deshalb der **ANTRAG** gestellt, die vorgebrachte Besorgnis zu berücksichtigen und die Änderung der Wehrbetriebsordnung dahingehend zu überdenken und zu ergänzen. In der vorgebrachten Form der Änderung ist keine Verbesserung und Absicherung für die Betroffenen bei künftigen Hochwasserereignissen erkennbar, daher erfolgt auch keine Zustimmung zu diesem Änderungsantrag des Verbundes. Es wird eine Neufassung gefordert, welche die genannten Umstände berücksichtigt und ein umfassendes Schutzkonzept beinhaltet. Zu der bevorstehenden Verhandlung am 24.11.2014, wird eine Vertagung bis zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes, einschließlich der Vorlage entsprechender Gutachten und die Einbindung der betroffenen Gemeinden, gefordert.“*

### **Stellungnahme der Marktgemeinde Wilhering:**

*„Die von der Verbund Hydro Power GmbH zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichte Fassung zur vorläufigen 5. Änderung der Wehrbetriebsordnung beinhaltet u.a.*

- Einführung von Toleranzgrenzen bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall;*
- Eine Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit,*
- Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe sowie*
- Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichungen von der Wehrbetriebsordnung.*

*Diese geplanten Änderungen bzw. Ausnahmen der bestehenden Wehrbetriebsordnung wurden in einer Informationsveranstaltung am 24. Oktober 2014 im Landesdienstleistungszentrum in Linz zwar erklärt, doch blieben bereits dort einige gestellte Fragen und Wünsche der vom Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden offen oder konnten nicht zur vollen Zufriedenheit beantwortet werden.*

*Angesucht ist, dass der Wendepiegel mit einer Toleranz von +/- 10 cm auf 265,10 cm zu halten ist und dabei jedoch eine Abweichung von längstens 2 Stunden von bis zu 20 cm zulässig ist, bis der Oberwasserpegel 263,70 m.ü.A erreicht ist.*

*Neu wäre auch, dass dieser Oberwasserpegel mit einer Toleranz von +/- 10 cm bis der zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen zu halten ist.*

*Es ist nicht erkennbar, ob die beantragte Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit sowie die Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen im zuletzt bekannten Hochwasserbereich führen.*

*Dies sind nur wenige Beispiele von mehreren Aspekten oder Tatsachen, die wir als Laien in den Gemeinden nicht beurteilen können.*

*Wir und unsere Bevölkerung stellen die Fragen:*

- Welche Auswirkungen haben diese Veränderungen der Wasserspiegellagen für Ober- und Unterlieger des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering?*

- *Wie sehen die Auswirkungen im Gesamtverlauf der Donau unter Einbeziehung auch der anderen Kraftwerke und Stauräume aus?*
- *Kommt es zu Veränderungen im Bereich des Transports von Sedimenten und deren Ablagerungen im Umland?*
- *Was bedeutet eine bis zu fünf Stunden dauernde Abweichung der Toleranzgrenzen zur Hochwasserabfuhr der Oberwasserspiegel?*

*Diese Fragen ließen sich noch fortsetzen.*

*Die Marktgemeinde Wilhering sieht zwar die Bemühungen der Verbund Hydro Power GmbH, bei drohenden Hochwassersituationen früher als bisher lenkend eingreifen zu können.*

*Jedoch steht dem gegenüber die Frage, ob die beantragten Änderungen wirklich eine Verbesserung oder vielleicht auch weitere Gefahren als bisher für die Region bringen.*

*Auch das Thema, welche Auswirkungen sind in der Sedimentverfrachtung und wie kann diese vorab bestmöglich verhindert werden, ist in der Bevölkerung immer wieder im Gespräch.*

*Die Marktgemeinde Wilhering beantragt daher, dass ein(e) unabhängige(r) Experte(in) die eingebrachten Änderungswünsche der VERBUND Hydro Power GmbH vor Abschluss des Verfahrens auf die angesprochenen Fragen oder auch hoffentlich nicht eintretenden angeführten möglichen Auswirkungen der neuen Wehrbetriebsordnung überprüfen sollen.*

*Weiters beantragen wir die Aufnahme in die Task Force Wehrbetriebsordnung.*

*Wir alle gemeinsam, sowohl Verbund Hydro Power GmbH und die Gemeinden können bei positivem Ausgang eines ExpertInnengutachtens, beruhigend der Bevölkerung in den betroffenen Hochwassergebieten gegenüberreten.“*

Die **Stellungnahme der Gemeinde Hartkirchen vom 7.11.2014** langte nach Ablauf der Frist am 10.11.2014 ein.

**Stellungnahme des Herrn Karl Hasenöhrl vom 21.10.2014:**

*„Ich habe von den Donauanrainern auf der „Oberösterreichischen Donauuferseite“ erfahren, dass die Kraftwerke des Verbundes, u.a. auch das Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen anstreben, die Wehrbetriebsordnung zu ändern. Obwohl die BH Amstetten davon informiert wurde, bin ich als Grundanrainer von einem derartigen Vorhaben nicht informiert worden!? Es wurden auch schon verschiedene Informationsveranstaltungen und Verhandlungstermine ausgeschrieben.*

*Mein Grundbesitz ist beim Hochwasser 2002 und 2013 sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden, daher finde ich es eigenartig, wenn man bei derartigen Vorhaben nicht persönlich informiert wird!*

*Ich möchte Sie kurz über meine Besitzverhältnisse informieren:*

*Mein Forstbesitz mit der Größe von ca. 600 ha befindet sich in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla und grenzt in einer Länge von ca. 6,2 km direkt an das rechte Donauufer. Im Zuge des Kraftwerkbaus Wallsee-Mitterkirchen wurde zwischen Strom-km 2.106 und 2.104 eine 2 km lange Überlaufstrecke gebaut. Dieses technische Bauwerk ist im Laufe der Jahre völlig unbrauchbar geworden, da dadurch bei den großen Hochwässern 2002 und 2013 enorme Mengen an Schlamm in meinen Auwald – Besitz befördert wurden. Beim Hochwasser 2013 waren es ca. 1.200.00 m<sup>3</sup> und haben dabei ca. 88 ha Wald größtenteils zerstört! Dies deshalb, weil die Stauräume der Kraftwerke mit Schlamm voll sind und nicht gewartet oder gereinigt werden. Dies widerspricht den wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und Baubescheiden aus den Jahren 1966 und 1967, bei denen eine Wartung der Stauräume vorgesehen bzw. vorgeschrieben wurde. Die Auswirkungen für den langjährigen Betrieb der Kraftwerke und des Stauräumes wurde den Anrainern verschwiegen. Der allgemeine Tenor der Kraftwerksbetreiber lautet, man hätte ja im Jahr 1966/67 4 Wochen Zeit gehabt um gegen die Baumaßnahmen der Kraftwerksbetreiber zu berufen! Gleichzeitig geben sie zu, dass sie selbst nicht die Auswirkungen eines im Betrieb befindlichen Kraftwerkes erkannt haben!*

*Wenn jetzt die Wehrbetriebsordnung geändert werden soll, wäre es wohl rechtens, wenn diese alten Missstände ausgeräumt würden damit man als Anrainer nicht wiederum solchen massiven Waldverwüstungen ausgeliefert ist.*

*Ich bitte Sie mir mitzuteilen, an welche Behörde bzw. an welche Sachverständigen ich meine Beschwerde richten kann, damit hier endlich die richtigen Schritte für die Beseitigung dieser Missstände eingeleitet werden können.“*

Die **Gartenfreunde Steyregg** sowie **Frau Paula Althuber** brachte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass das Hochwasser des Jahres 2013 in ihrem Haus und Garten schwere Schäden durch das Wasser, den Schlamm und die abgelagerten Sedimente verursacht habe, deren Kosten bis heute nicht abgegolten worden seien. Daher stellte sie als Betroffene den Antrag auf Parteistellung im gegenständlichen Verfahren.

Die **Liegenschaftseigentümer** Walter Achleitner, DI (FH) Sabine Ackerbauer, Andreas Allersdorfer (zukünftiger Eigentümer), Maria Allersdorfer, Otto Allersdorfer, Christine und Karl Bremstaller, Franz Dittenberger, Brigitte und Rudolf Eder, Christine und Friedrich Eder, Renate und Johannes Fenzl, Martina und Florian Haim, Gabriele und Reinhard Haim, Adelheit Haslinger, Stefan Hofmeister, Anna Hofmann, Gerald Hofmeister, Maria und Alois Kaltenböck, Sabine Lindinger, Andrea Linzner, Konsulent Siegfried Lippnig, Erika Lippnig, Karin und Harald Luger, Maria Prummer, Doris, Brigitte und Wilfried Kastner, Michael Oberberger, Johannes Ortner, Brigitte und Franz Prummer, Andreas Rigolet, Othmar Schinninger, Renate Schoberleithner, Friedericke Schoberleithner, Gabriel Schuhmann, Margarete und Michael Zikeli, Friedrich Mayrhofer, Lothar Mayr, Brigitte und Friedrich Amenstorfer, Monika Artner, Anton Bernhauser, Christa Bernhauser, Christa Bernhauser, Anton Bernhauser, Mag. Tanja Bogner-Brandstetter, DI Christoph Brandstetter, Hermann Fellner, Franz Füreder, Gertraud Füreder, Anna Huber, Augustine und Franz Karg, Markus Lackner, Gertrude und Josef Pühringer, Petra Radler, Gerhard Rammersdorfer, Sonja und Franz Reiter, Alona und Markus Stummer, Ute und Siegfried Troll, Ing. Lore Vaskovich, Herbert Viehböck, Dr. Walter Zajicek, Dr. Gerald Zincke, Maria und Franz Gauder, Ernst Gauder, Manfred Gauder, Gerhard Heimader, Walter Klinglmair, Robert Mayr, Dr. Heribert Mitterhauser, Reinhard Streinz, Helga und Ernst Grilnberger, Gerhard Höglinger, Peter Weixelbaumer, DI Ladislav Osvaldik, Erich Parsch, Silvia und Stephan Parouber, Günther Reingruber, Dagmar und Johannes Weixelbaumer und Gertrud Wenzlhumer sowie das Stadtamt Eferding beantragten Parteistellung im gegenständlichen Verfahren. Des Weiteren beantragten sie, dass die verfahrensgegenständliche Änderung der Wehrbetriebsordnungen (WBO) nicht durchgeführt werde, weil die vorgelegten Entwürfe

die berechtigten Interessen der Anrainer insbesondere in Bezug auf Schutz vor Überflutungen, die mit dem Wehrbetrieb in Zusammenhang stehen, nicht ausreichend berücksichtigen würde. Dazu brachten Sie im Wesentlichen Folgendes vor:

*„Die vorgelegten WBO Änderungen sind unzureichend, weil:*

- Sie basieren auf den WBO's aus 2008 (KW Ottensheim und Asten) und 2010 (KW Aschach), die wiederum mit hydraulischen Berechnungen begründet wurden, die beim Hochwasser 2013 durch tatsächlich gemessene Pegel widerlegt wurden.*
- Nach uns vorliegenden Informationen wurden die Ursachen dieser Abweichungen nicht analysiert. Jedenfalls wurden die Berechnungen soweit bekannt nicht korrigiert.*
- Die Entwürfe entsprechen nicht dem Stand der Technik für Maßnahmen zur Minimierung der Überflutung und deren Auswirkungen für die Betroffenen im Eferdinger Becken.*
- Obwohl bereits seit rund einem Jahr Mängel und Optimierungsmöglichkeiten bei Hochwasserereignissen im Eferdinger Becken bekannt sind, wurde darauf nicht eingegangen.*
- Zumindest für das KW Ottensheim-Wilhering werden wesentliche Auflagen aus dem Bescheid zur wasserrechtlichen Bewilligung Zl. 96195/105-39376/70 datiert mit 18.03.1970 nicht eingehalten.*

*Begründungen dazu führen wir in der Anlage im Einzelnen aus.*

*Daher beantrage ich*

- 1. diese WBO-Änderung nicht durchzuführen.*
- 2. Die Ausarbeitung von WBO's nach dem Stand der Technik mit einer prognosegesteuerten, intelligenten Kettenstauregelung (Vorabsenkung, Abstauregelung) für die gesamte Kraftwerkskette, wie sie sich an anderen Flüssen bewährt hat<sup>1</sup>.*
- 3. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung für die KW Aschach, Ottensheim und Asten die WBO'S vom Stand vor 2008 wieder in Kraft zu setzen.*

---

<sup>1</sup> vgl. Bescheid BMLFUW-UW.4.1.11/0248-I/6/2013

4. Die laufende und unverzügliche Veröffentlichung im Internet aller aktuellen Messwerte (Pegel) und Prognosen, die zur Steuerung des Wehrbetriebs der Kraftwerke vom Betreiber verwendet werden, sowie der Unterwasserpegel der Kraftwerke (15min Mittelwerte in cm ü.A.; jeweils mindestens zwei Jahre zurückreichend) sowie die entsprechenden Daten für den Zeitraum des Hochwassers 2013 und 2002.

5. Die Veröffentlichung aller hydraulischen Berechnungen, die den WBO zugrunde liegen, aller Fassungen der WBO sowie der Bescheide zur Wasserrechtlichen Bewilligung aller Kraftwerke.

Von den zuständigen Behörden ist damit eine umfassende und ganzheitliche Optimierung des Wehrbetriebs an der Donau, auch unter Berücksichtigung der Kraftwerkskette an unteren Inn und Salzach zu verordnen, in der auch, dem Stand der Technik entsprechende, Hochwasser-Minderungsmaßnahmen wie z.B.:

- Reduktion der Durchflussspitzen durch vorbeugendes Stauraum-Management,
- Errichtung von Flutpoldern,
- Sedimentbewirtschaftung,
- umfassende Informationssysteme,
- raschest möglicher Wiederanstau zur Reduktion der Überflutung an allen Unterlieger-Kraftwerken

zu integrieren sind. Im Einzelnen führen wir dazu in der nachfolgenden Anlage weiter aus.“

Als Anlage übermittelten die obengenannten Liegenschaftseigentümer im Wesentlichen folgende vorformulierte Beilage:

## **„1. Grundsätzliche Forderungen**

### **1.1. Parteistellung der Anrainer im Eferdinger Becken**

Da nachweislich die WBO des darüber liegenden Kraftwerks Aschach und des darunter liegenden Kraftwerks Asten das Hochwassergeschehen im Eferdinger Becken wesentlich beeinflussen, wird die Parteienstellung für uns als Betroffene des Hochwassers 2013 im Eferdinger Becken zumindest für Änderungen der WBO der 3 Kraftwerke Aschach, Ottensheim und Asten gefordert.

Durch die Staulegung beim KW Aschach wird bei Hochwasser die Ausuferung der Donau ins Eferdinger Becken gestartet und mit dem Wiederanstau des Kraftwerks Aschach wird sie wie-

*der beendet. Die dabei austretenden Wassermassen können auch mein Grundstück überschwemmen. Daraus ergibt sich die Parteienstellung für die WBO des Kraftwerks Aschach.*

*Die dabei ausgetragenen Sedimente verwüsten das Eferdinger Becken und behindern (wie z.B.: durch Verlandung der Regattastrecke Ottensheim) den Abfluss ins Unterwasser des KW Ottensheim.*

*Der Umfang der Ausuferung der Donau ins Eferdinger Becken ist auch vom Wehrbetrieb im Kraftwerk Ottensheim abhängig. Die dabei austretenden Wassermassen können auch mein Grundstück überschwemmen. Daraus ergibt sich die Parteienstellung für die WBO des Kraftwerks Ottensheim.*

*Beim Hochwasser 2013 lag der Unterwasserpegel beim KW Ottensheim um 0,6 m über dem Rechenwert aus der "HYDRAULISCHE BERECHNUNGEN zur ÄNDERUNG der WEHRBETRIEBSORDNUNG". Einzig mit dieser Berechnung wurde begründet, dass der um 1m höhere Hochwasserpegel beim Oberwasser KW Asten keinen Einfluss auf das Hochwassergeschehen im darüber liegenden Stauraum hätte.*

*Tatsächlich war durch den erhöhten UW-Pegel beim KW Ottensheim der Abfluss der beidseitigen Überfluter bedeutend länger behindert, was die Flutung u. Ausbreitung der Überschwemmungen beim Hochwasser 2013 im Eferdinger Becken wegen dem dadurch ausgelösten Rückstau der Nebenfluter bzw. Pesenbach, Innbach und Rodl extrem verschärft hat (siehe 4.1). Davon war auch meine Liegenschaft betroffen. Daraus ergibt sich die Parteienstellung auch für die WBO des Kraftwerks Asten.*

#### *Bemerkungen:*

*Aus oben angeführten Gründen ist es auch nicht verständlich, dass zur Verhandlung betreffend Änderung der WBO KW Aschach(2010) zwar die Anrainergemeinden im Stauraum Aschach, nicht aber die Gemeinden im Eferdinger Becken geladen waren.*

*Wir fordern auch, dass uns als Betroffenen nicht nur die Wehrbetriebsordnungen, sondern auch alle den WBO's zugrundeliegenden hydraulischen Berechnungen zur Verfügung gestellt werden und zwar mit allen notwendigen Informationen zu den eingesetzten Berechnungsverfahren und dem zugrundeliegenden Datenmaterial, sodass es uns möglich ist etwaige Fehler, Unzulänglichkeiten oder Verbesserungspotenziale feststellen zu können. Das Gleiche gilt auch für alle Messwerte (Pegel) und ggf. Prognosen, die zur Steuerung des Wehrbetriebs der Kraftwerke vom Betreiber verwendet werden, bzw. sowie für die Unterwasserpegel der Kraftwerke.*

Dass diese Informationen nur dem Antragsteller, aber den anderen Parteien nicht oder nicht vollständig zugänglich sind, betrachten wir als eine unzulässige Einschränkung unserer Parteienstellung.

## **1.2. Umfassende Aufarbeitung und Analyse der Abläufe beim Hochwasser 2013 unter Einbeziehung der „Hydraulischen Berechnungen zur Änderung der Wehrbetriebsordnung“ für die Kraftwerke Aschach (2010), Ottensheim u. Asten (2008)**

Uns liegt aktuell nur folgendes Schriftstück vor:

"Kraftwerk Ottensheim-Wilhering Hydraulische Berechnungen zur Änderung der Wehrbetriebsordnung Nov. 2007, Oberlerchner / EBN, Schimpf / EBN"

Auf Seite 5 ist aus "Abbildung 3 Pegel in Abhängigkeit der Donauwasserführung " z.B.: der errechnete Wendepiegel (WP) und der Unterwasserpegel des KW Ottensheim (UWP) für 10.000 m<sup>3</sup>/sec Wasserführung zu entnehmen und untenstehenden den tatsächlichen gemessenen Maximalpegeln (laut Verbund) in Tab. 1.1 gegenübergestellt:

	m über Adria		aus Abb.3
<u>UW Aschach max. Pegel</u>	269,16	Durchfluss lt. Berechnung	10200 m <sup>3</sup> /sec
Pegel aus Abb. 3 für 10000m <sup>3</sup> /sec	269,2	Abweichung	-0,04 m
<u>WP Ottensheim ( "Christl" ) max</u>	265,38	Durchfluss lt. Berechnung	7200 m <sup>3</sup> /sec
Pegel aus Abb. 3 für 10000m <sup>3</sup> /sec	266,0	Abweichung	-0,62 m
<u>UW Ottensheim max. Pegel</u>	261,61	Durchfluss lt. Berechnung	>12000 m <sup>3</sup> /sec
Pegel aus Abb. 3 für 10000m <sup>3</sup> /sec	261,0	Abweichung	0,61 m

Tab. 1.1: Gegenüberstellung gemessene Pegel beim Hochwasser 2013 und berechnete Werte als Basis der Änderung der WBO<sup>2</sup>

Die oben aufgezeigten Abweichungen haben die Überflutung des Eferdinger Beckens wesentlich verschärft. Es sind unbedingt Korrekturen bei den WBO's für Ottensheim und Asten erforderlich um die Belastung wieder zu reduzieren. Bei den Hydraulischen Berechnungen ergeben sich hohe Unsicherheiten durch kaum überprüfbare Annahmen, die von vorhersehbaren Veränderungen beeinflusst sind. Es handelt sich um Annahmen für den

- Flussquerschnitt,
- Rauigkeit des Flussbettes,

<sup>2</sup> Die dritte Zeile der Tabelle ist folgendermaßen zu interpretieren: bei einer Wasserführung von 7200m<sup>3</sup>/sec gibt die hydraulische Berechnung einen Stand beim Pegel Christel von 265,38 m.ü.A. an. Beim HW 2013 wurden jedoch 266m gemessen

- *Strömungswiderstände und*
- *Feststoffgehalt der Wasserfluten, die die Viskosität des Wassers beeinflussen und*

*welche sich auch im Verlauf eines Hochwassers ständig ändern (z.B.: durch Ab- u. Anlandungen, Geschiebe usw.). Auch ist zu berücksichtigen, dass sich Stauräume in Jahren ohne Hochwasser verändern und es sind Maßnahmen (z.B.: Sohlerhebungen und Baggerungen bzw. aktualisierte Berechnungen und die Korrektur von WBO-Vorgaben) zu setzen um diese dynamischen Veränderungen zu kompensieren.*

*Bei den letzten Änderungen der WBO's für die KW Ottensheim und Asten (2008) sowie für das KW Aschach (2010) wurden die Anweisungen für den Hochwasserfall auf Pegelwerte, welche auf den "Hydraulischen Berechnungen" basieren, umgestellt und es ist daher erforderlich die theoretischen (errechneten) Pegelwerte den tatsächlich beim Hochwasser 2013 gemessenen Pegeln gegenüberzustellen und dies zu dokumentieren und die Abweichungen auf ihre Ursachen zu analysieren.*

*Dabei ist auch zu untersuchen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Hochwasser-Auswirkungen bei Abweichungen von den errechneten Werten unmittelbar zu beeinflussen. Insbesondere sind, entweder die Sohlverhältnisse welche den Berechnungen für die Vorgaben laut WBO zugrunde liegen, sicherzustellen, oder es sind von den geänderten Verhältnissen abhängige Vorgaben in die WBO's zu integrieren um sicherzustellen, dass keine Verschlechterungen im Hochwasserfall auftreten.*

*Wenn Abweichungen wie z.B.: ein höherer Unterwasserpegel beim KW Ottensheim (2013) sich abzeichnen, welche extreme Verschlechterungen für das Eferdinger Becken bewirken, kann nicht, basierend auf offensichtlich nicht bzw. nicht mehr gültigen Berechnungsergebnissen, starr an überholten Stau-Vorgaben festgehalten werden, sondern es ist in der WBO eine unmittelbare Anpassung der Vorgaben vorzusehen bzw. sind neue Algorithmen vorzugeben. Solche dynamischen auf aktuellen Messwerten basierende Korrekturen sind Stand der Technik bei industriellen Prozessen und zumeist auch im Prozess-Leitsystem automatisch integriert, bzw. werden neue Sollwerte und Abläufe zur Kompensation möglicher negativer Auswirkungen vorgegeben.*

### **1.3. Einbeziehung der Innkraftwerke zur gesamtheitlichen Optimierung der WBO's**

*Der Inn bringt bei Hochwasser meist 70% der Spitzen-Wassermenge und höchste Schlammfrachten (nie geräumte Stauräume teilweise aus Vorkriegs-Zeiten !). Nach dem Erreichen der HW-Spitze in Schärding ist der Pegel dort extrem rasch wieder gesunken ( ca. 2,5m in 6 h). Hätte man diese Absenkung durch rascheren Wiederanstau beim unterhalb Schärdings liegenden KW Passau Ingling verlangsamt, dann hätte das die HW-Spitze für Passau und die weitere Donau reduziert. Dieses einfache Verfahren hätte zumindest die Überflutung von Passau bis hin zum Eferdinger Becken gemindert.*

*In Bayern sind eine Vielzahl von Flutpoldern an der Donau in Planung und es ist unbedingt erforderlich die ab Passau dominierende Flutmenge des Inns zu mindern, was seitens Bayern bereits untersucht wird. Diese Maßnahmen sind staaten- u. länderübergreifend zumindest stromaufwärts bis einschließlich der Salzach umzusetzen.*

*Beim Hochwasser 2013 wurde Salzburg bereits überschwemmt, während z.B.: das KW Aschach noch immer am toleriertem oberen Staulimit betrieben wurde.*

*Eine vorbeugende Absenkung und kontrollierte Entschlammung der Stauräume an Inn und Donau hätte zusätzliches Puffervolumen gebracht und den Schlammaustritt bei der Ausuferung reduziert.*

### 1.4. Nachhaltige Stauraum- und Sedimentbewirtschaftung

In untenstehenden Abb. 1.1 u. 1.2 sind Angaben der via donau zu den Sedimenten an der OÖ Donau zusammengefasst:

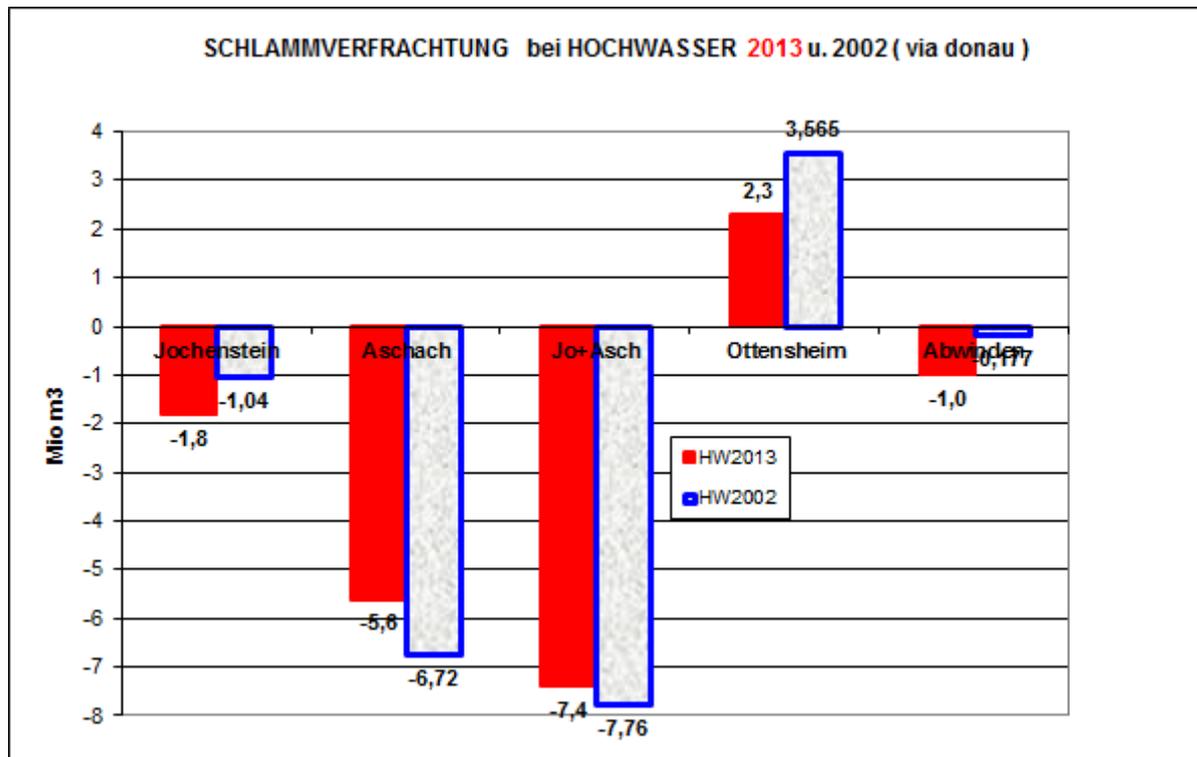


Abb.: 1.1: Änderungen bei den Sedimenten durch die Hochwässer 2002 und 2013 (die Zahlen beziehen sich auf Messungen der via donau jeweils vor und nach dem Hochwasser). Solche Veränderungen im Verlauf eines Hochwassers weder in der derzeitigen noch in der beantragten WBO berücksichtigt

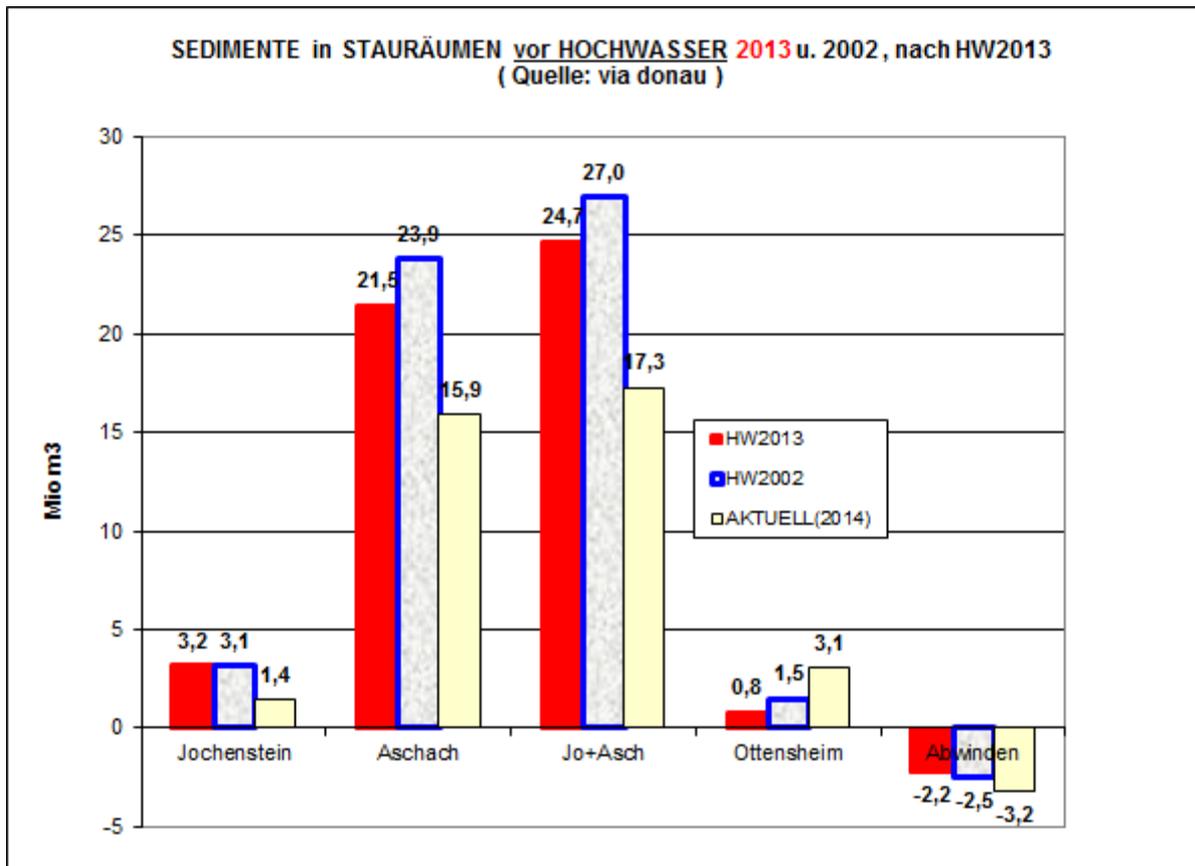


Abb.: 1.2: Änderungen bei der Gesamtmenge der Sedimente in den jeweiligen Stauräumen durch die Hochwasser 2002 und 2013 (Die negativen Zahlen bei Abwinden/Asten weisen auf eine durchschnittliche Eintiefung der Sohle im Vergleich zum Stand vor der KW-Errichtung hin. Es können aber dennoch an bestimmten Stellen Anlandungen entstanden sein.)

Seitens des Verbund ( )Verbund 7/2013) wird ein Sedimentgehalt im Hochwasser von größer 50 kg/m<sup>3</sup> Wasser im Stauraum Aschach angegeben, was bei einem Hochwasserdurchfluss von 8.000 m<sup>3</sup>/sec einer täglichen Feststofffracht von 34,6 Mio. t/Tag entspricht<sup>3</sup>

Dieser Schlamm verursacht:

- Anlandungen und in der Folge eine Erhöhung der Wasserspiegellagen
- VERWÜSTUNG bei HOCHWASSERAUSTRITT in Kulturlandschaften (Schlammablagerungen)
- reduziertes RÜCKHALTEVOLUMEN im Stauraum und

<sup>3</sup> Die Aussage aus dem Bewilligungsbescheid für das KW Ottensheim, dass „dem Feststofftransport im Stauraum Ottensheim kaum Bedeutung zukommen wird“ wird durch die vorliegenden Zahlen und die Messungen der via donau zu den Schlammfrachten widerlegt.

- VERURSACHT weitere HOCHWASSER-AUSBREITUNG im ÜBERFLUTUNGSBE-  
REICH

**FORDERUNGEN zur NACHHALTIGEN STAURAU- und SEDIMENTBEWIRTSCHAFTUNG**

- STAURÄUME JOCHENSTEIN u. ASCHACH REGELMÄSSIG LEEREN, sodass SPEI-  
CHERVOLUMEN + WENIGER SEDIMENTE im ÜBERFLUTUNGSRAUM !
- STAURÄUME UNTERER INN ENTLEEREN, sodass SPEICHERVOLUMEN + WENI-  
GER SEDIMENTE in DONAU
- VORBEUGENDE STAURAUUMENTLEERUNG und - ENTSCHLÄMMUNG bei Hoch-  
wassergefahr ( siehe auch Pkt. 1.3 ! )
- ALLE STAURÄUME zumindest JÄHRLICH ÜBERPRÜFEN und von Sedimenten LEER  
HALTEN !
- SEDIMENTABBAU über FLUSSBETT und NICHT NUR bei HOCHWASSER über  
AUSFLUTUNG !
- STAUZIELE im HOCHWASSERFALL unter BERÜCKSICHTIGUNG des UW-PEGELS  
der DARÜBERLIEGENDEN KRAFTWERKE
- Vergleich SPEICHERKAPAZITÄT und GRUNDWASSER-ABFLUSS der ÜBERFLU-  
TUNGSRÄUME mit ZUSTAND VOR KRAFTWERKSERRICHTUNG
- ENTFERNUNG von ANLANDUNGEN im ÜBERFLUTUNGS- u. ABFLUSSRAUM (RE-  
GATTASTRECKE Ottensheim samt MÜNDUNG, Bereich neue "AUSGLEICHSLÄ-  
CHE LINZ AG" rechtsseitig) und ZUSÄTZLICHE EINTIEFUNGEN für REDUKTION  
FLUTAUSBREITUNG und VERBESSERUNG ABFLUSS im Überflutungsbereich.
- VERBESSERUNG ABFLUSS ins UNTERWASSER durch gesichert niedrigen UW-  
Pegel KW OTTENSHEIM

**2. Zum Kraftwerk Aschach**

**2.1. Stauraumnutzung, kontrollierter Sedimentaustrag vor Beginn der Ausuferungen im Eferdinger Becken**

In der 3. Fassung der WBO (gen. 1991) ist in Pkt. 3.2.6. zur teilweisen Entschlammung ange-  
führt:

*"Bei der Wehrregelung sind die Unterschützen noch vor Beginn der Ausuferungen in der Unterliegerstrecke soweit als technisch möglich zur Hochwasserabfuhr heranzuziehen"*

*Diese Auflage ist weder in der aktuellen WBO noch im Entwurf für die neue WBO erfüllt und ist unbedingt zu ergänzen. Auf diese Weise kann zumindest ein Teil des Schlammes, der sich ansonsten bei der Ausuferung im Kulturräum abgelagert, gefahrlos mobilisiert und abtransportiert werden. Auch die Initialrinne für die Hochwasserabfuhr über die Schleusen ist vor der Ausuferung zu überprüfen und ggf. herzustellen<sup>4</sup>.*

*Die im Genehmigungsbescheid Pkt. III.2 angeführte Vorabsenkung bei zu erwartenden Hochwasser ist zu konkretisieren und in die WBO einzubinden, dass soweit möglich vorentschlammt und das Gesamtausmaß der ausufernden Schlamm- u. Wassermassen für das Eferdinger Becken minimiert wird. Zur vorbeugenden Stauabsenkung siehe auch o.a. Pkt. 1.3) !*

*Die im Genehmigungsbescheid unter Pkt. IV.2 angeführte Auflage zu Baggerungen und die Pflege des Staures werden offensichtlich nicht ausreichend erfüllt,*

- da wie in Abb. 1.1 und 1.2 dokumentiert, umfangreiche Anlandungen in den Perioden ohne große Hochwässern entstehen, welche dann bei Hochwasser ausgetragen werden und den Stau- u. Überflutungsraum des Eferdinger Beckens extrem belasten und*
- die projektgemäßen Spiegellagen bei Hochwasser (etwa im Bereich Niederranna) wegen der Anhebung der Sohle durch die Anlandungen nicht mehr eingehalten werden können.*

## **2.2. Überprüfung der „Hydraulischen Berechnungen“ mit den tatsächlichen Pegeln beim HW 2013**

*Uns liegt die aktuelle hydraulische Berechnung zur Änderung der WBO Aschach nicht vor. Daher werden die Verbund-Werte für die Extrem-Pegel den Angaben der Tab. in Pkt. 3 der aktuell gültigen WBO (4.Fassung) gegenübergestellt.*

---

<sup>4</sup> Wegen der fehlenden Strömung setzt sich im Bereich der Schleusen vermehrt Schlamm ab. Damit bei Hochwasser die Schleusen (wie vorgesehen) zur Hochwasserabfuhr genutzt werden können, muss stets zumindest eine Rinne freigehalten werden. Beim Hochwasser 2013 war das nicht der Fall)

Engelhartszell	283,17	283,89	284,61	285,44	285,84	286,28	286,68	287,38	288,08	m ü. Adria
OW-Pegel Tab. WBO	279,65	278,5	276,4	275,15	274,23	274,62	273,93	274,2	275,1	m ü. Adria
<i>*Kursiv gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung*</i>										
<i>Zustand KW</i>	<i>SR</i>	<i>SR</i>	<i>SR</i>	<i>5W</i>	<i>5W+S</i>	<i>5W+S</i>	<i>5W+S</i>	<i>5W+S</i>	<i>5W+S</i>	<i>5W+S</i>
<i>Schlögen</i>	<i>281,00</i>	<i>281,00</i>	<i>281,00</i>	<i>281,65</i>	<i>282,01</i>	<i>282,51</i>	<i>282,91</i>	<i>283,26</i>	<i>284,48</i>	m ü. Adria
<i>Q Engelhartszell</i>	<i>4000</i>	<i>5000</i>	<i>6000</i>	<i>7000</i>	<i>7500</i>	<i>8000</i>	<i>8500</i>	<i>8920</i>	<i>10330</i>	m3/sec
<b>Vergleich:</b>	<b>Achleiten</b>	<b>Engelhartszell</b>	<b>Schlögen</b>	<b>OW Asch</b>						
04.06.2013 0:00 (MESZ)	298,1	287,55	284,24	274,40	m ü. Adria					
WBO für 10330m3/sec		288,08	284,48	275,1	m ü. Adria					
Istwert minus WBO		-0,53	-0,24	-0,70	m					
Maximal HW 2013	298,2	287,6	284,24		m ü. Adria					
Maximalwert minus WBO		-0,48	-0,24		m					

Tab. 2.1: Gegenüberstellung der gemessenen Pegel beim Hochwasser 2013 und der Rechenwerte, die als Basis der Änderung der WBO's dienen<sup>5</sup>. Die ersten beiden Zeilen der Tabelle beschreiben die wichtigsten Daten aus der aktuellen WBO<sup>6</sup>

Sowohl aus dem Vergleich der Pegelwerte, wie auch aus der Tatsache, dass beim HW 2013 max. die linke Schleuse geöffnet war, die "informative Tabelle" aber von 2 geöffneten Schleusen ausgeht, sieht man eindeutig, dass

- eine Analyse und Anpassung der, für die WBO-Änderung (4.Fassung) zugrunde gelegten Rechenwerte erforderlich ist.

Offensichtlich lag der Pegel Engelhartszell um 0,5 m und der Oberwasserpegel beim KW um 0,7 m unter den Rechenwerten für 10330 m3/sec Durchfluss beim KW Jochenstein.

Aus Abb. 2.1 (s.u.) sind die Sollwerte-Vorgabe lt. WBO für den Pegel am Oberwasser, abhängig vom Pegel in Engelhartszell (violette Linie) und der tatsächliche Verlauf der Pegelwerte beim HW 2013 ersichtlich (rote Linie).

<sup>5</sup> Die Differenzen ergeben sich aus dem Vergleich zwischen den gemessenen Pegelwerten bei einer bestimmten Durchflussmenge und den berechneten Pegeln bei dieser Durchflussmenge.

<sup>6</sup> Bei zunehmendem Durchfluss wird der OW Pegel nach den Messwerten des Pegels Schlögen gesteuert, steigt der Pegel Engelhartszell über 283,16, so wird der OW Pegel nach dem Pegel Engelhartszell gesteuert. SR: Stauregelung, 5W; 5 Wehre offen, S: Schleuse zur Hochwasserabfuhr geöffnet. Q Durchflussmenge laut Berechnung

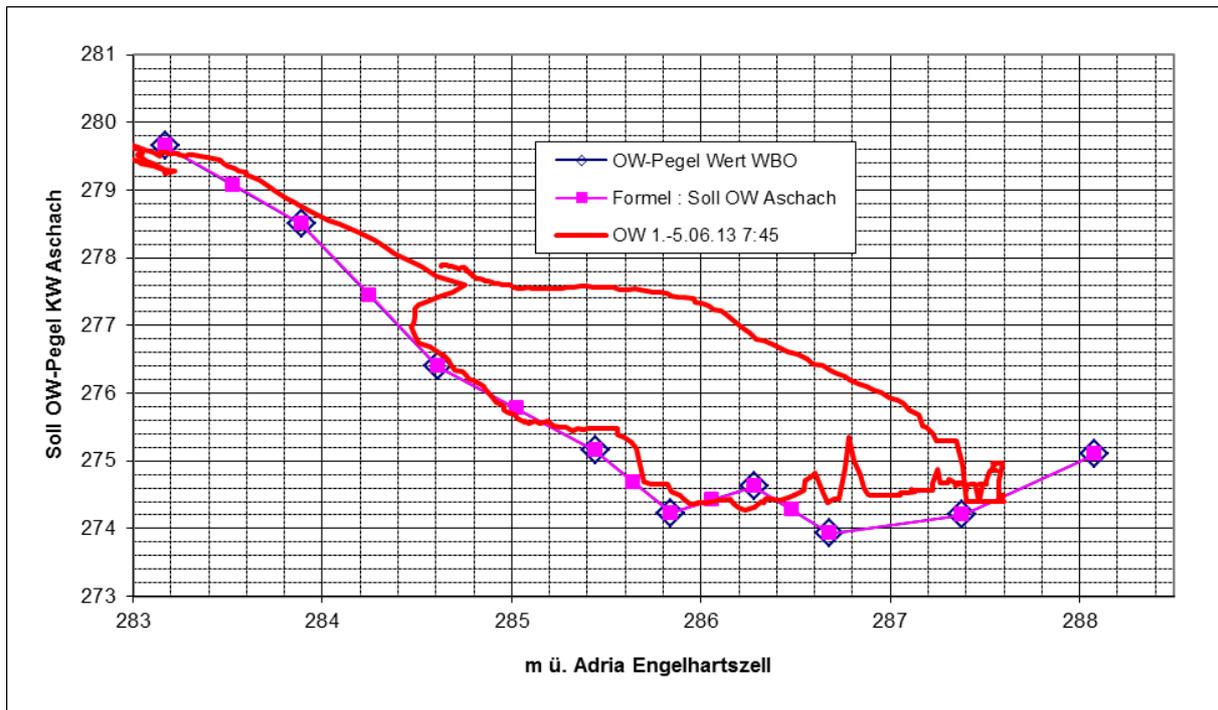


Abb.: 2.1: WBO-Vorgabe für den Oberwasserpegel beim KW Aschach über den Pegel Engelhartzell (violette Linie) und Istwerte (rote Linie)<sup>7</sup>

Der un stetige Sollwertverlauf bei 286,28 ist wenig plausibel und sollte daher überprüft, ggf. korrigiert oder sonst begründet werden.

Die Sollwert-Abweichung des Oberwasserpegels beim KW während des Wiederanstaus (Abb. 2.2) nach der Hochwasserspitze hat den Schaden für das Eferdinger Becken reduziert, ohne dass für andere Anrainer Zusatzbelastungen entstanden sind. Dies wurde im Entwurf zur WBO mit einer "Kann-Bestimmung" aufgenommen. Wie fordern, dass der Satz "Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge." entfällt und definitiv unter Pkt.3 (Seite 3) festgelegt wird: "Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt so rasch als möglich unter der Vorgabe, dass die Pegel Engelhartzell und Schlägen nicht weiter steigen und auf keinen Fall den Maximalwert nochmals erreichen."

Aus Abb. 2.2 ist ersichtlich, dass oben angeführte Forderung zum Wiederanstau bereits beim Hochwasser 2013 eingehalten werden konnte.

<sup>7</sup> Die violette Linie besagt: Lt. WBO soll bei einem Pegel von 284 in Engelhartzell der OW Pegel Aschach auf 278,2 eingestellt werden. Die rote Linie ergibt sich aus dem tatsächlichen Zusammenhang zwischen Werten dieser beiden Pegel, die beim Hochwasser 2013 gemessen wurden.

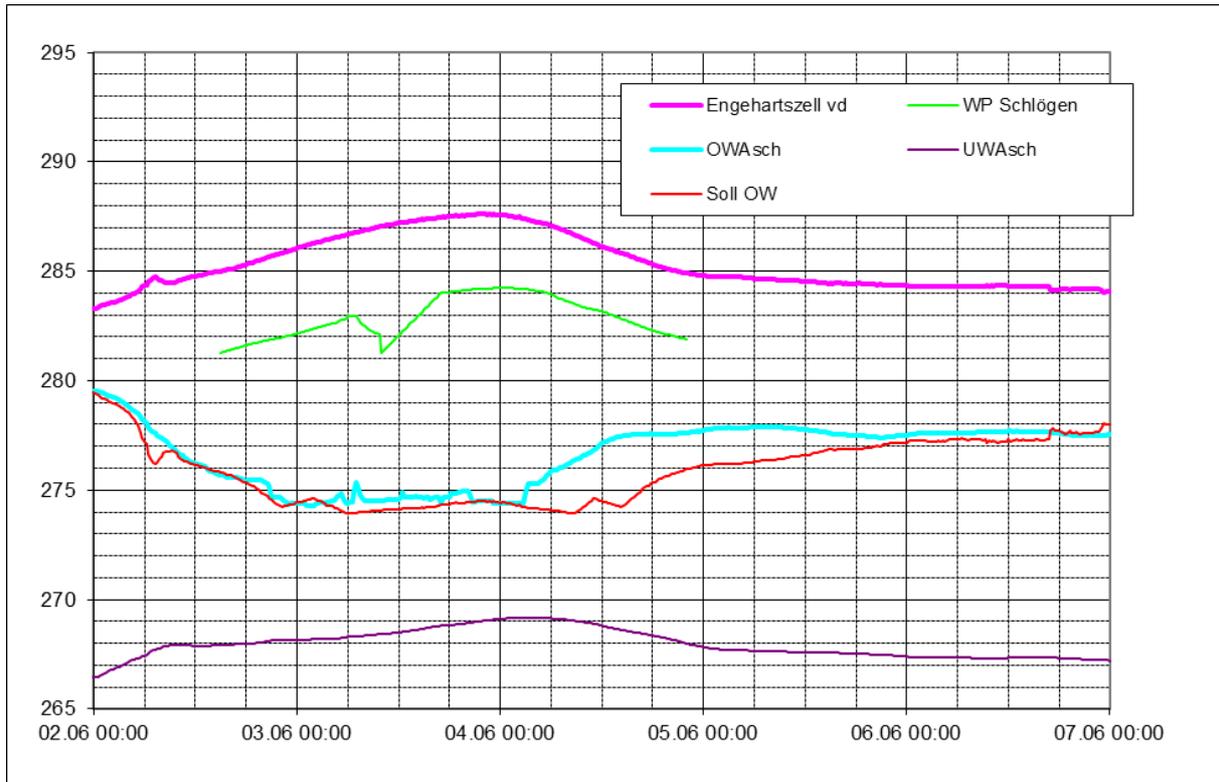


Abb.: 2.2: Pegelverläufe Hochwasser 2013 und WBO-Vorgabe für den Oberwasserpegel beim KW Aschach (rot)

### 3. Zum Kraftwerk Ottensheim

#### 3.1. Abläufe beim Hochwasser 2013

Die Ausbreitung der Überflutung startet mit dem Anstieg des UW-Pegel KW Ottensheim, welcher den Abfluss des Innbachs 3 Tage und den des Pesenbachs 2 Tage lang blockiert hat. Der UW-Pegel Ottensheim war 0,6 m über, der Wendepiegel (Christl) 0,6 m unter den berechneten Werten. Mit dieser Berechnung wurde die Änderung der WBO 2008 begründet und argumentiert (1 m höherer Anstau beim KW Asten sei ohne Nachteile möglich).

Aus Abb. 3.1 sind die Pegelverläufe über den Stauraum (schwarz bei Normalwasser, blau am 4.6.2013 um 4:00 und rot die Rechenwerte laut WBO für 10.000 m<sup>3</sup>/sec Durchfluss ) ersichtlich. Die Werte sind " ungeprüfte Rohdaten " vom Verbund. Zusätzlich sind die Maximalwerte für die Überflutung von 3 betroffenen Liegenschaften im unteren Stau-Bereich eingetragen und 2 Werte in Feldkirchen.

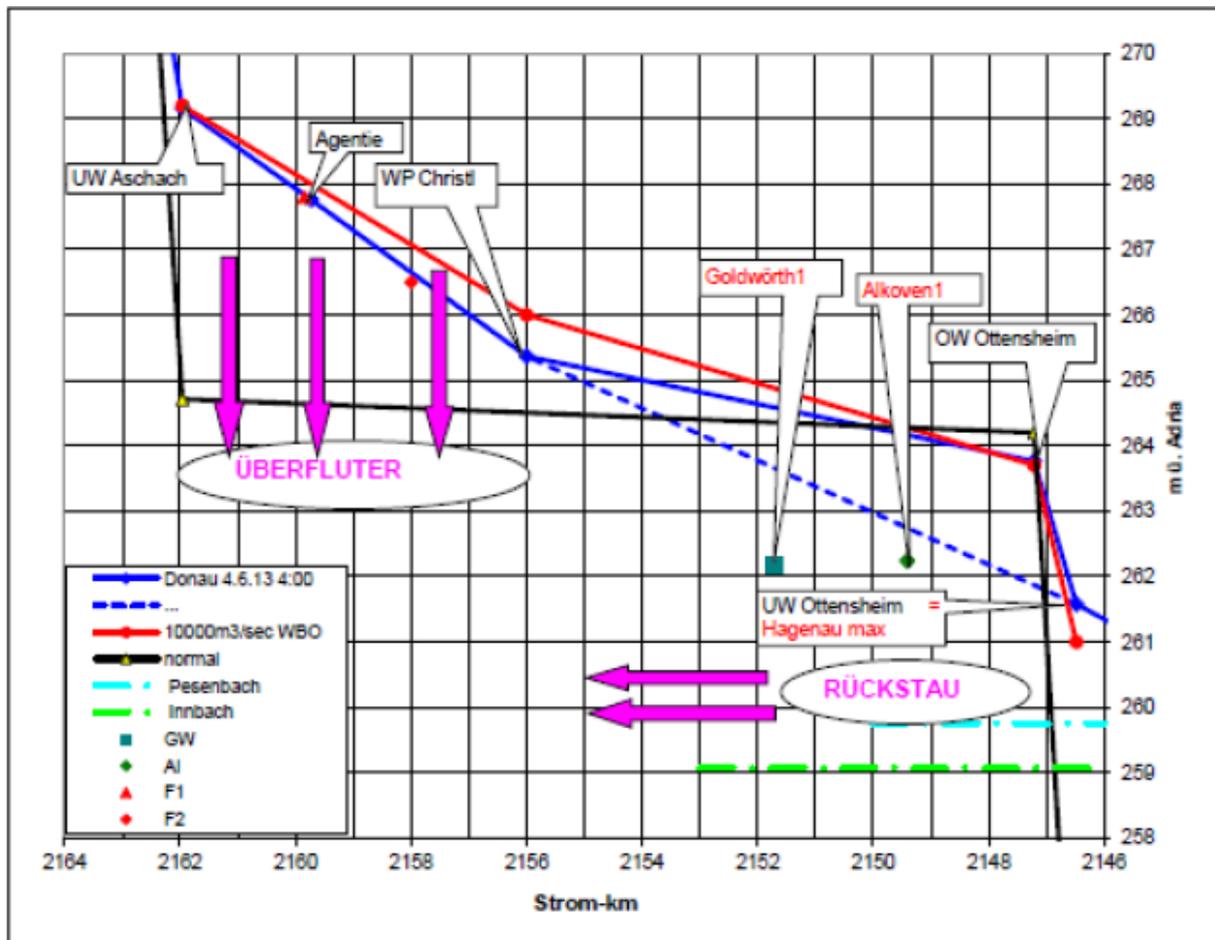


Abb. 3.1: Hochwasser 2013, Verlauf über den Stauraum Ottensheim , tatsächliche und errechnete Pegel , Lokaleignisse<sup>8</sup>

Aus Lokalbeobachtungen ergibt sich:

- a) ab 02.06.2013 ca. 05:00h hat der Überfluter in Feldkirchen angesprochen
- b) der Innbach ist ab 02.06.2013 13:00h (beim Pegelstand UW Ottensheim=259,07m) zurückgeflossen (beobachtet in Gstocket). Der zu diesem Zeitpunkt gemessene UW Pegel Ottensheim ist grün strich-punktiert in Abb. 3.1 dargestellt
- c) der Pesenbach in Goldwörth ist ab 03.06.2013 04:15h (beim Pegelstand UW Ottensheim=259,76 m) zurückgeflossen. Der zu diesem Zeitpunkt gemessene UW Pegel Ottensheim ist türkis strich-punktiert in Abb. 3.1 dargestellt
- d) aus Pegelaufzeichnungen in Hagenau erkennt man idente Werte zum Anstieg wie beim UW KW Ottensheim

<sup>8</sup> Die punkt-strichlierten Linien markieren denjenigen UW Pegel Ottensheim ab dem ein Rückstau von Pesenbach und Innbach beginnt.

**Zeitlicher Pegelverlauf und Auswirkung des höheren Unterwassers beim KW Ottensheim (Abb. 3.2)**

Spätestens ab dem Rückstau der Überfluter-Flüsse Pesenbach und Innbach, der durch den Anstieg des Unterwasserpegels (UW) beim KW Ottensheim ausgelöst wird, wird die Situation kritisch! Der Unterwasserpegel "sperrt" den Abfluss

Überfluter und Rückfluss fluten das Eferdinger Becken von zwei Seiten! Die Überflutung ist hauptsächlich abhängig von

- Abwurf
- Dauer
- Rückflutung und
- Versickerung in den Schottergrund (durch Sedimentablagerungen behindert).

Der Prognosepegel Linz hilft der Bevölkerung, den Einsatzkräften und den Behörden bei der Beurteilung der Lage kaum!

Ein Vergleich des UW-Pegels am KW Ottensheim mit dem Wendepiegel (WP) des KW Asten im Linzer Handelshafen ergibt, dass Ersterer doppelt so stark angestiegen ist, wie der WP Handelshafen. Der Vergleich dieser Messwerte mit der der WBO zugrundeliegenden Berechnung ergibt, dass der UW Pegel tatsächlich mindestens um 0,6 m höher war als berechnet.

Mit Start der Absenkung des OW Aschach steigen die wichtigen Pegel im Stauraum (UW Aschach, Aschach Agentie, WP Christl, UW Ottensheim) rasch. Erst mit dem raschen Wiederanstau im KW Aschach (die zuwider der WBO, jedoch zur Rettung der VOEST ? durchgeführt wird) entspannt sich die Lage im Eferdinger Becken.

Bereits bei einem um 0,5 m niedrigeren UW-Pegel beim KW Ottensheim (siehe Abb. 3.2) hätte sich die Überflutungsdauer durch den Rückfluss

- a) des Innbachs von ca. 66 auf ca. 50 Stunden
- b) des Pesenbachs von ca. 42 auf ca. 24 Stunden

reduziert, was eine drastische Reduktion der Wassermengen im Eferdinger Becken und damit der Überflutung bedeutet hätte! Der extreme Pegelanstieg am 04.06.2013 ab ca. 00:00 im Bereich der Rodlmündung und in Ottensheim (wir vermuten, dass der Pesenbach samt Überfluter ab einem gewissen Pegel zum Rodlabfluss gedrückt wurde) wäre nicht eingetreten.

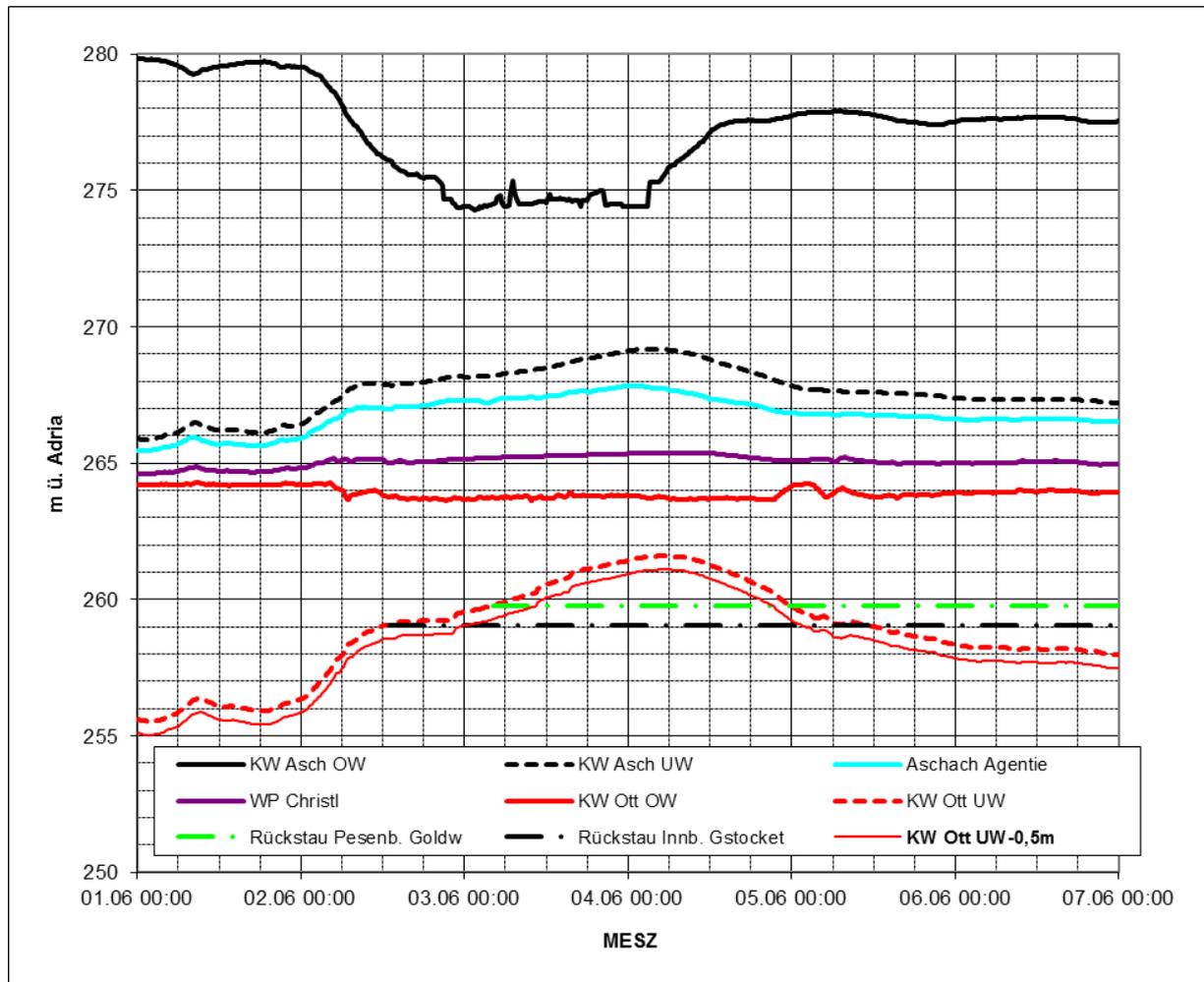


Abb.3.2: Pegel Stauraum Ottensheim , Verbesserung reduzierter UW-Pegel KW Ottensheim<sup>9</sup>

### 3.2. Gesamtheitliche Analyse der Abläufe beim Hochwasser 2013 und WBO-Optimierung ausständig

Trotz wiederholtem Aufzeigen der Abweichung zwischen errechneten und tatsächlich gemessenen Pegeln wurde bis heute nur der niedrigere Wendepiegel Christl kommentiert.

Zitat aus "Hochwasserbericht 2013 LebensministeriumVerbundWBO.pdf":

"Anzumerken ist, dass sich trotz Einstellung des projektsgemäßen KW OW am Pegel Christl in der Natur um bis zu 0,4 m tiefere Wasserspiegellagen einstellten, als in der Berechnung zur Festlegung der WBO angesetzt waren. Dies erklärt sich damit, dass die Berechnung auf Basis der Sohlgrundaufnahme 2006 erfolgte, die eine wesentlich stärkere Verlandung des Stauraumes aufwies, als sie zum Zeitpunkt des Hochwassers vorlag, weiters mit einer eventuell glatte-

<sup>9</sup> Die punkt-strichlierten Linien markieren denjenigen UW Pegel Ottensheim ab dem ein Rückstau von Pesenbach (grün) und Innbach (schwarz) beginnt. Wäre der UW Pegel in Ottensheim nicht höher gestiegen, so hätte es keinen Rückstau gegeben

ren Sohle in der Natur als laut Berechnung und eventuell Ausräumungen im Zuge des Hochwassers. Die Konsequenz ist, dass bei Einhaltung der WBO **weniger Wasser ins Eferdinger Becken** abgeworfen wurde, als projektsgemäß vorgesehen war.“

Es ist verwunderlich, dass bei dieser Einschätzung völlig ignoriert wird, dass die linksseitige Uferbefestigung im Überflutungsbereich unterhalb der Aschacher Brücke (ca. bei Strom-Km 2157 bis 2158) wegen starker Überströmung zerstört wurde und dies eine höhere Ausflutung bei niedrigeren Pegeln begünstigt.

In der hydraulischen Berechnung wird der Abwurf bei 8920 m<sup>3</sup>/sec für die derzeit gültige WBO mit **1626** m<sup>3</sup>/sec

und für die WBO vor Änderung mit **1530** m<sup>3</sup>/sec

angegeben. Aus der Abbildung im Endbericht des Verbunds (30.07.2013) ergibt sich der Durchfluss beim KW Aschach mit ca. 9300 m<sup>3</sup>/sec und jener beim KW Ottensheim mit ca. 7500 m<sup>3</sup>/sec. Die Differenz muss ins Eferdinger Becken geflossen sein. Also ein tatsächlicher Abwurf von ca. **1800** m<sup>3</sup>/sec.

Die oben zitierte Aussage, dass „**weniger Wasser ins Eferdinger Becken** abgeworfen wurde, als projektsgemäß vorgesehen“ lässt sich anhand dieser Zahlen widerlegen.

Die für 10000m<sup>3</sup>/sec Durchfluss errechnete Differenz der Pegel Christl und OW Ottensheim von 2,6m liegt 43% über den tatsächlich gemessenen Werten von 1,61m.

Wenn dies tatsächlich nur durch Änderungen bei den Anlandungen im Staubereich bedingt ist, belegt dies, dass die Verwertbarkeit von "Hydraulischen Berechnungen" als alleinige Grundlage für die WBO und starre Pegelvorgaben, auch nach dem der Stand der Technik nicht verantwortlich ist.

Es sind nicht nur die Sohlverhältnisse, welche den Berechnungen zugrunde liegen, sicherzustellen, sondern zusätzlich sind Anweisungen in der WBO erforderlich, wie im Hochwasserfall auf Pegelabweichungen zu reagieren ist, um zusätzliche Hochwasserschäden zu vermeiden. Solche Korrekturen bei wesentlichen Abweichungen von den berechneten Werten sind bei industriellen Prozessen Stand der Technik (siehe auch Pkt. 1.2 !).

Der extreme Einfluss des höheren Unterwasserpegels beim KW Ottensheim auf die Flutausbreitung im Eferdinger Becken ist in Pkt. 3.1 aufgezeigt. Das wird bis heute von den zuständigen Stellen nicht kommentiert. Es sind auch keine Maßnahmen bekannt, welche durch Veränderungen im Stauraum Asten diesen Mangel beheben.

### **3.3 Gegenüberstellung Genehmigungsbescheid KW Ottensheim und Anmerkungen**

Wie aus den unten stehenden Auszügen aus dem Bescheid des BM für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 96195/105-39376/70 (Wien am 18. März 1970), und den rot gekennzeichneten Kommentaren ersichtlich ist, gibt es wesentliche Abweichungen im tatsächlichen Betrieb von den Auflagen des Bescheids bzw. wurden beim Hochwasser 2013 Vorgänge und Abläufe festgestellt, welche mit einer Einhaltung der Bescheid-Auflagen nicht erklärt werden können.

#### **Pkt. III Hochwasser-und Eisabfuhr, S.6**

34: Alle Möglichkeiten zur Abwendung nachteiliger Veränderungen des Hochwassergeschehens..... durch betriebliche Abstimmung der Donaukraftwerke von Aschach bis Ybbs sind zu untersuchen....."mathematisches Modell", sind für nicht ausufernde Wasserführung von KW Jochenstein bis Ybbs und für alle Hochwässer vom KW Jochenstein bis in den Linzer Raum so rechtzeitig zu erstellen, dass die Ergebnisse für ein betriebliches Zusammenwirken des KW Ottensheim mit dem KW Aschach hinsichtlich einer günstigen Einflussnahme auf das kritische HW-Geschehen..... vorgelegt und in der WBO berücksichtigt werden können.

*Hinweis: Im Antrag und in den letzten WBO-Änderungen 2006 für Ottensheim bis Freudenau und für Aschach 2010 sind keine Ansätze für ein Zusammenwirken erkennbar (dass z.B.: vor der Staulegung im KW Aschach der Stau im KW Ottensheim abgesenkt wird)*

*Die Formulierung "betriebliches Zusammenwirken" zeigt, dass schon damals daran gedacht war, durch (vorbeugendes) Staumanagement die HW-Auswirkungen zu entschärfen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist im Entwurf der WBO jedenfalls nicht erkennbar.*

35: ...sind den zuständigen Stellen .... Vorschläge für die Anpassung der bestehenden HW-Nachrichten- und -Warndienste an die durch die Kraftwerkerrichtung geänderten Verhältnisse zu erstatten. Dies gilt im besonderem für die Gebiete der beiden Hinterländer,....

*Hinweis: Beim HW 2013 wusste offensichtlich weder Krisenstab noch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung, dass sich durch den langandauernden Rückstau der Nebenfluter (links mindestens 2 Tage, rechts mindestens 3 Tage) die Situation im Eferdinger Becken stündlich verschärft hat!*

*Die im Bescheid geforderte Anpassung der Nachrichten- und Warndienste an geänderte Verhältnisse (Errichtung der Nebenfluter) zum Beispiel durch online Pegelstandsmessungen und Warnung bei Fließrichtungsumkehr der Nebenfluter wurde nicht umgesetzt. Siehe auch Auflagen zum Kap. VI Hydrographie!*

**Pkt. IV Geschiebe- und Schwebstoffführung, Seite 7**

40: Der Stauraum ist durch rechtzeitig vorgenommene Baggerungen so zu erhalten, dass die projektsmäßigen Spiegellagen bei den verschiedenen Abflüssen nicht überschritten werden und dass gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterung - insbesondere durch Ablagerung von Geschiebe- und Schwebstoffen - eintritt, die geeignet wäre,....und die Hochwasser- und Eisabfuhr nachteilig zu beeinflussen. Insbesondere sind allfällige Anlandungen im Bereich der Überströmstrecken rechtzeitig zu entfernen.

Hinweis: Bei der Verhandlung zur letzten WBO-Änderung (2008) für Ottensheim wurde die Erhöhung der Dämme vorgeschrieben links: Strom-Km 2151,9 bis 2156,0 um bis zu 61cm ; rechts: Strom-Km 2156,6 bis 2155,0 um bis zu 77cm ! Begründet wurde dies mit der Einhaltung eines Freibords von HW100 +1m. Wenn eine nachträgliche Erhöhung der Dämme erforderlich war, muss es im Stauraum zu einer Erhöhung der Spiegellagen gekommen sein, die sich ihrerseits nur damit erklären lässt, dass Anlandungen erfolgt sind, welche nicht weggebaggert wurden. Die Erfüllung dieser Auflage des Bescheids ist nicht erkennbar.

**Pkt. V Bauwerks- und Betriebsüberwachung, Seite 8**

43: Das KW-Unternehmen ist verpflichtet, die gesamte Anlage ... in technisch einwandfreiem, dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustand zu erhalten. Kommt das KW-Unternehmen seiner Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht, unvollständig oder.... oder scheint es ..... zur Hochwasser-, Geschiebe- und Schwebstoff- sowie Eisabfuhr geboten, so hat es zu dulden, dass die Wehraufsicht nach eingeholter Zustimmung der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen..... insbesondere auch notwendigenfalls eine vorübergehende Absenkung des Staus anordnet, ....

*Hinweis: Eine Vorabsenkung bei Hochwasser bzw. eine Kettenstauregelung zum vorbeugenden Hochwasser-Management kann von der Behörde also (wie im Übrigen bereits an der Draugeschehen und im August 2014 erfolgreich angewandt) angeordnet werden.*

46: Die Rauigkeitsverhältnisse der Sohle sind fallweise zu überprüfen. *(Hinweis: das ist ein wesentlicher Parameter für die Berechnung von Pegelverläufen)* Sollten sich dabei Änderungen der Rauigkeitsverhältnisse zeigen, ist der Wehrregelung bei ausufernden Hochwasserabflüssen nicht der Pegel des Wehroberwassers, sondern der Pegel Lambauer *(Hinweis: Strom-Km 2154; das ist 2 km unterhalb des Wendepegels Christl)* zugrunde zu legen.

*Hinweis: Das ist im Entwurf und in der WBO 2008 nicht angeführt, sondern es wird eine starre Absenkung um 0,5 m vorgeschrieben. Das Stauziel ist in dieser WBO um 0,2 m höher als im Genehmigungsbescheid aus 1970.*

47: Nach Errichtung des KW..... auftretende Hochwasserhöhen in den beiden Vorländern zu ermitteln; ihre Übereinstimmung mit den Modellversuchsergebnissen ist zu überprüfen.

*Hinweis: Laut Ausführungen des Amts-Sachverständigen zur WBO 2008 waren die Ergebnisse der Modellversuche erheblich höher. Im Bescheid 2008 wird mit den Modellrechnungen (welche wesentlich von den Pegelwerten 2013 abweichen) und den höheren Werten laut Modellversuch argumentiert. Wie kann man sich noch immer auf einen unrealistischen Versuch berufen, selbst wenn dieser "nur" Basis der Genehmigung 1970 war, besteht hier Handlungsbedarf!*

*Es entsteht der Eindruck, dass die hohen Werte aus den Modellversuchen genutzt werden, um "niedrigere Rechenwerte" als Verbesserung darzustellen.*

#### **Pkt. VI Hydrographie, Seite 8**

50d: Im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt und dem Hydrographischen Dienst in Linz sind das bestehende Beobachtungsnetz und der Nachrichtendienst an alle durch den Kraftwerksbau neu entstehenden oder erweiterten Erfordernisse anzupassen bzw. zu ergänzen. Das Kraftwerksunternehmen hat....Einrichtungen (Pegel) zu sorgen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Stauregelung und die errechneten Hochwasserrückstaukurve sowie die Strombettveränderungen und die Überflutungshöhen in den Vorländern des Eferdinger Beckens überprüfen zu können.

53: Der Zufluss zum Stauraum Ottensheim ist im Einvernehmen mit.... dem hydrographischen Dienst in Linz..... zu erfassen sind ....., aufzuzeichnen und auf Kosten des KW-Unternehmens zur Nachrichtenzentrale des hydrographischen Diensts in Linz fernzuübertragen und dort in geeigneter Form aufzuzeichnen bzw. anzuzeigen.

54: Der Pegel Ottensheim Unterwasser ist als Ersatz für den Pegel Aschach-Agentie zwecks Überprüfung und Kontrolle der erstellten Prognose als Schreibpegel auszubauen und an das Fernmessnetz des Hydrographischen Dienstes in Linz anzuschließen und dort aufzuzeichnen. Weiters ist für diese Pegelstelle..... Eine Abflusskurve (Pegelschlüssel<sup>10</sup>) zu erstellen und evident zu halten.

*Hinweis zu 50d-54: Entweder wurden diese Auflagen alle bisher nicht erfüllt oder es wurden die Informationen vom Hydrographischen Dienst OÖ und dem Krisenstab beim HW 2013 einfach nur ignoriert.*

---

<sup>10</sup> Gemeint ist eine Darstellung des Zusammenhangs zweier Pegel.

*Die Auflage 50d ist zumindest in dem Punkt nicht eingehalten, als das Beobachtungsnetz keine automatischen Pegelmessungen im Bereich von Pesenbach und Rodl vorsieht und die Messwerte vom wichtigen UW-Pegel KW Ottensheim noch immer nicht den Betroffenen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.*

*Die Auflage 53 ist offensichtlich ebenfalls nicht erfüllt: Die Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken hat am 10.8. 2014 Hr. Landesrat Anschöber um Übermittlung von Pegeldaten zum Hochwasser 2013 gebeten. Aus der Beantwortung vom 10.10.2014 21:04h (Abs.: Weingraber, AN: Initiative, Anschöber CC: Diplinger, Krennbauer) bzw. der beiliegenden Mail (Abs.: Drechsler (VHP) AN: LR Anschöber CC: Schmalfuß, Cerne, Frik, Kremslehner) vom 26.8.2014 müssen wir auch entnehmen, dass die von uns erbetenen Pegeldaten beim Land offensichtlich nicht aufgezeichnet wurden bzw. nicht verfügbar sind, da sie von anderen Stellen angefordert werden mussten (welche im Übrigen die Herausgabe unter Hinweis auf ein laufendes Verfahren verweigert haben). Wir gehen daher davon aus, dass die Auflage 53 nicht vollständig erfüllt ist.*

#### **Pkt. VII Uferschutz und Strombau, Seitenbäche, Seite 9**

68 Das KW-Unternehmen hat die Erhaltung der im Zuge des Kraftwerksbaues neu geschaffenen Gerinne zu gewährleisten

*Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Funktion dieser Gerinne ist es erforderlich, den kompletten Überflutungsraum frei von Sedimenten zu halten, da sich andernfalls die Wassermassen weiter ausbreiten und kaum versickern können.*

#### **ENTEIGNUNGS- und ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN, Seite 22**

##### **BEGRÜNDUNG**

S 24 Da gleichzeitig aber auch die in die Hinterländer austretenden Hochwassermengen stark reduziert werden, ergibt sich hieraus keine Gefahr der Absetzung größerer Schwebstoffmengen.

*Hinweis: Diese Behördeneinschätzung ist durch die Praxis schon lange widerlegt und daher sind unbedingt Räumungsmaßnahmen vorzuschreiben, welche zumindest das ursprüngliche Überflutungsvolumen ohne weitere Ausbreitung der Flut sicherstellen.*

S 25 Entschieden entgegengetreten werden muss den Äußerungen der Vertreter der Gemeinde Alkoven, dass bei den Modellversuchen verschiedene Unzukömmlichkeiten und Unrichtigkeiten festzustellen waren.

*Hinweis: Diese Aussage, sowie die teilweise auch technisch unschlüssigen Ausführungen sind zwischenzeitlich wohl unzweifelhaft widerlegt. Es besteht daher auch Handlungsbedarf bezüglich Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung!*

#### **4. Zum Kraftwerk Asten**

##### **4.1. 1m höherer Anstau bei KW Asten und 0,6m höherer Unterwasserpegel beim KW Ottensheim**

*Wie aus Abb. 4.1 ersichtlich, ist der Anstieg beim Unterwasserpegel beim KW Ottensheim im Vergleich mit den darüber- und darunterliegenden Kraftwerken Aschach und Asten extrem (ca. 2,5 mal mehr Anstieg im Zeitraum von 2.6.- 4.6.) und es wurden keine Maßnahmen zur Reduktion dieses wichtigen Pegels gesetzt.*

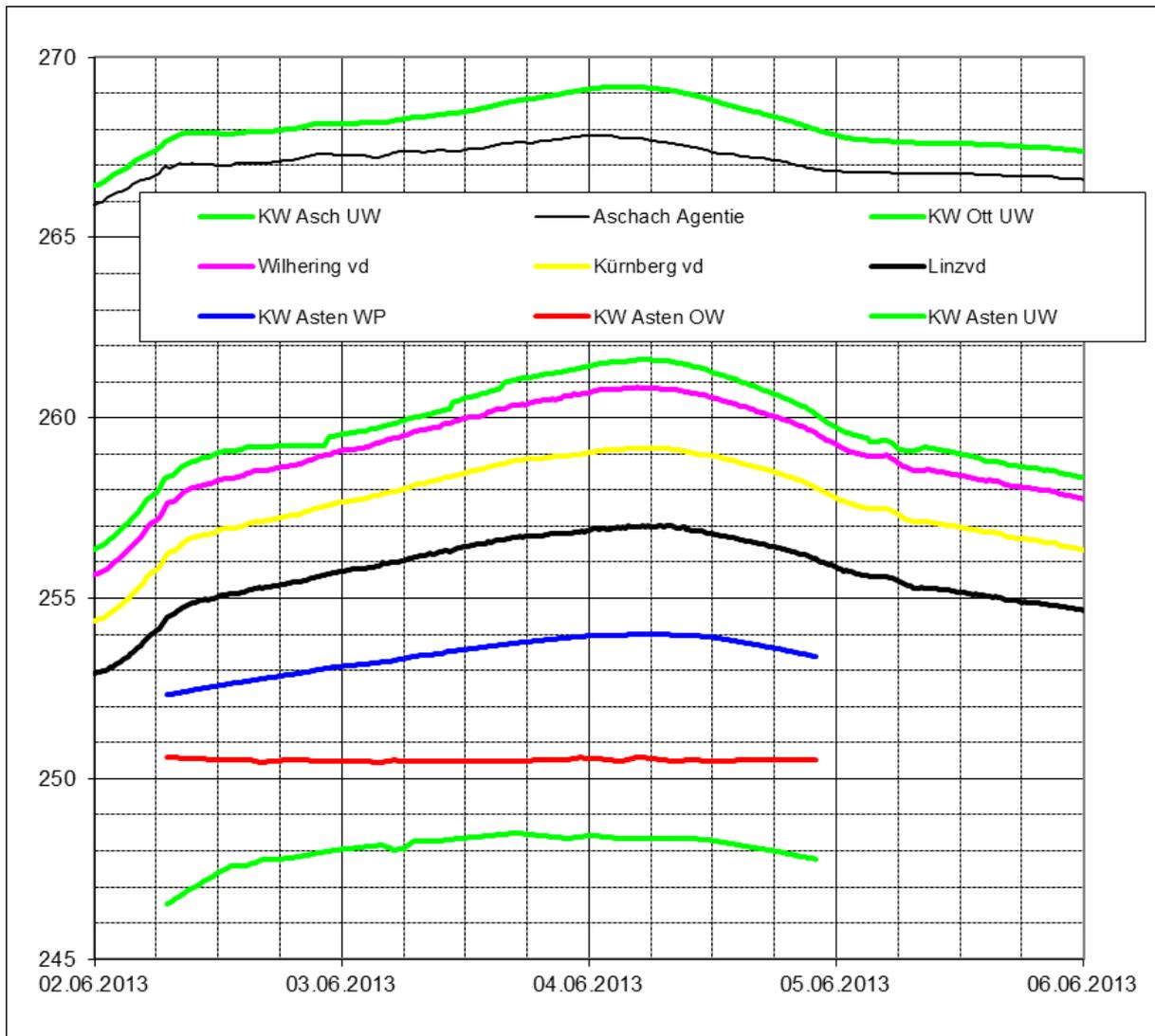


Abb.4.1 Vergleich der Pegelstände beim HW 2013 in m.ü.A. (vd: Daten von via donau)

Am 21.05.2008 fand eine mündliche Verhandlung zur Änderung aller Wehrbetriebsordnungen (WBO) an allen österreichischen Donaukraftwerken (ausgenommen KW Aschach) statt.

Dabei wurde für das KW Asten der OW-Pegel bei hohen Durchflüssen laut Ausführungen des Amtssachverständigen um 1m angehoben. Auf die Auswirkungen betreffend UW-Pegel KW Ottensheim wird nicht konkret eingegangen, jedoch wird vom Amtssachverständigen ausgeführt : " Der mobile Hochwasserschutz im Bereich Linz-Urfahr ca. km 2135 liegt bereits so weit im Oberwasser, dass die Spiegelauflöschung auf eine vernachlässigbare Größe im Zentimeterausmaß zurückgeht. Gegenüber dem Istzustand ergibt sich lediglich eine geringe Mehrdotation im Auwaldgebiet."

Trotz mehrmaligen Ersuchens ab Sommer 2013, liegt den Betroffenen bis heute nicht der Bericht zur Hydraulischen Berechnung für den Stauraum Abwinden-Asten vor und daher sind

*konkrete Analysen der Abweichungen zwischen den tatsächliche Pegeln beim Hochwasser 2013 und den Rechenwerten nicht möglich.*

*Dass Berechnungsergebnisse nach Eintritt eines Ereignisses mit den tatsächlichen Messwerten verglichen und eventuelle Abweichungen analysiert werden, entspricht dem Stand der Technik, wurde aber - zumindest soweit für die Betroffenen im Eferdinger Becken zugänglich - bisher nicht durchgeführt.*

*In den Hydraulischen Berechnungen für den Stauraum Ottensheim (bei 10.200 m<sup>3</sup>/sec Durchfluss beim KW Aschach) wird der Unterwasserpegel für KW Ottensheim mit 261,0 m. ü.A. angegeben, der tatsächlich gemessene Pegel war mit 261,61m um 0,6m höher und dies bei weniger als der in der Berechnung angegebenen Durchflussmenge (nämlich bereits bei maximal ca. 9.900 m<sup>3</sup>/sec) (weitere Details siehe Pkt. 1.2 !).*

*Dieser überhöhte Unterwasserpegel beim KW Ottensheim hat 2013 die Ausbreitung der Überflutung im Eferdinger Becken extrem verschärft.*

*Dass eine bis dahin unbekannte „Wilheringer Enge“, wie es in manchen Medienberichten heißt, für den Rückstau verantwortlich gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist der Strom an dieser Stelle nicht schmaler als z.B. in Aschach und zum anderen kommt es auf den Querschnitt an. Dieser hat sich nach Berichten der via donau in den letzten Jahren sogar erweitert, weil es dort zu Sohl-Eintiefungen gekommen ist.*

#### **4.2. Mögliche Ursachen für überhöhten UW-Pegel KW Ottensheim und Gegenmaßnahmen**

*Aus Informationen der via donau ist bekannt, dass sich die Flusssohle im oberen Bereich des Stauraum Asten erheblich eingetieft hat, wodurch sich eine negative Summenbilanz für die Sedimente seit Stauraumerrichtung ergibt. Zwischen den einzelnen Hochwassern erfolgt aber eine Zunahme der Sedimentablagerung (im unterem Staubereich), welche sicher eine Änderung bei den hydraulischen Verhältnissen bewirkt. Es ist daher davon auszugehen (Eine Analyse ist dringend erforderlich!), dass die hydraulischen Berechnungen auf die der Amtssachverständige Bezug nimmt, wesentlich von den realen Verhältnissen beim HW 2013 abweichen. Die Änderung wie bei der WBO-KW Asten im Jahr 2008 ist drastisch, da die Absenkung von 1,5m auf 0,5m, d.h.: auf ein Drittel reduziert wurde. Wenn Berechnungsergebnisse und Realverhältnisse mit Extremeinfluss auf das Hochwassergeschehen so weit abweichen, ist es aus fachlicher Sicht unzulässig, allein basierend auf diesen unsicheren Berechnungsergebnissen starre Vorgaben zu fixieren. Solange keine anderen gesicherten Maßnahmen zur Senkung des*

*UW-Pegel KW Ottensheim realisiert werden, ist daher in einer neuen WBO die OW-Pegelanhebung beim KW Asten (aus WBO in 3. Fassung) aufzuheben.*

*Eine Analyse, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Hochwasser-Auswirkungen bei Abweichungen von den errechneten Werten unmittelbar zu beeinflussen, ist erforderlich. Insbesondere sind auch die Sohlverhältnisse welche den Berechnungen für die Vorgaben laut WBO zugrunde liegen, sicherzustellen und es sind von den geänderten Verhältnissen abhängige Vorgaben in die WBO's zu integrieren um sicherzustellen, dass keine Verschlechterungen im Hochwasserfall auftreten. Wenn sich Abweichungen wie z.B.: ein höherer Unterwasserpegel beim KW Ottensheim abzeichnen, die extreme Verschlechterungen für das Eferdinger Becken bewirken, kann nicht, basierend auf offensichtlich nicht bzw. nicht mehr gültigen Berechnungsergebnissen, beim Hochwasser starr an überholten Stau-Vorgaben festgehalten werden, sondern es sind unmittelbar während der Steuerung Vorgaben anzupassen und andere Algorithmen anzuwenden.*

*Solche Korrekturen im laufenden Prozess sind seit langem Stand der Technik bei der Regelung industrieller Prozesse und zumeist auch im Prozess-Leitsystem automatisch integriert, bzw. werden neue Sollwerte und Abläufe zur Kompensation möglicher negativer Auswirkungen vorgegeben.“*

Die Stellungnahme der Gemeinde Hartkirchen langte am 10.11.2014 verspätet bei der Bewilligungsbehörde ein.

Am 14.11.2014 fand die **mündliche Bewilligungsverhandlung** in Linz statt. Aufgrund des Verfahrensergebnisses wurden im Zuge der Verhandlung die im Vorfeld gestellten Vertagungsanträge, abgelehnt. Diese Vertagungsanträge wurden im Wesentlichen mit einem mangelnden Gesamtkonzept begründet.

Zum Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans stellte die Verhandlungsleiterin fest, dass das gegenständliche Vorhaben eine Abänderung der bestehenden Wehrbetriebsordnung (WBO) darstellt. Dieses Vorhaben steht einer Zielerreichung der WRRL (bzw. NGP) nicht entgegen und es ist daher eine Prüfung nach § 104a WRG 1959 nicht erforderlich. Darüber hinaus wies die Verhandlungsleiterin aber darauf hin, dass die VHP verpflichtet ist, Maß-

nahmen, die der Zielerreichung dienlich sind, zu überlegen und in der Folge zu ergreifen. Dies hat allerdings außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zu erfolgen.

Im Zuge der Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen erstattet:

**Stellungnahme des Herrn Johann Müllner, Bürgermeister der Gemeinde Goldwörth:**

1. *„Mir fehlen im Zusammenhang des Projektes die klaren Aussagen über die positiven bzw. negativen Auswirkungen der Spielräume im Stauraum Ottensheim-Wilhering bzw. auf die dort befindliche Überströmstrecke, zumal der oberliegende Stauraum Aschach Engelhartzell die 4-fache Dimension unseres Stauraumes beträgt.*
2. *Unter dem Punkt „Erweiterungen“ wird auf die Verständigung des Ministeriums bei Abweichung der Wehrbetriebsordnung hingewiesen. Im Interesse der Gemeinden sollte in jedem Fall auch die Einbindung des Landeskatastrophenmanagements der Oberösterreichischen Landesregierung verpflichtend vorgesehen werden.“*

**Stellungnahme des Herrn Jürgen Neuhuber, Welser Kieswerke Treul & Co GmbH:**

*„Wir halten unsere schriftlichen Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. Insbesondere befürchten wir eine hohe Schadensgefahr für unseren Betrieb, vor allem für die stationären Anlagen unseres Abbau- und Aufbereitungsbetriebs. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Höherlegung von Anlagenstandorten zur Vorbeugung gegen künftige Schadensfälle bzw. zur Minimierung des Schadensausmaßes – abgesehen vom Kostenaufwand, der eine Einigung mit der VHP voraussetzt – nur in beschränktem Umfang möglich ist. Wir wiederholen daher unseren Antrag, im Rahmen der Entscheidung den Vorschlag gemäß der gutachtlichen Stellungnahme von DI Lang aufzugreifen.“*

**Stellungnahme des Herrn Stefan Hofmeister, Gemeinde Alkoven:**

*„Ich möchte schriftlich zur Kenntnis bringen dass ich den Messtoleranzen nicht zustimmen werde, da ich der Meinung bin, dass es nur zu rechtliche Verbesserungen für den Betreiber kommt und bei zukünftigen Hochwässer die Pegelstände meine Liegenschaft negativ beeinflussen würden.“*

**Stellungnahme des Herrn Dr. Gerald Zincke:**

*„In der Verhandlung wurde mitgeteilt, dass der Behörde nicht bekannt sei, dass der Unterwasserpegel Ottensheim beim HW 2013 61 cm höher war als in den hydraulischen Berechnungen, die der WBO zugrunde liegen, für die gleiche Durchflussmenge berechnet war. Es wurde begründet, dass unsere Beobachtung auf falschen Daten beruht und wir würden ersuchen, die Daten, die den Standpunkt der Behörde begründen, uns mitgeteilt werden.*

*Es wurde in der Verhandlung ausgeführt, dass die Beurteilung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken nicht aufgrund der Differenz der Durchflussmengen vom KW Aschach und KW Ottensheim berechnet werden können. Wir ersuchen um Mitteilung wie die Behörde die Menge des Abwurfs ins Eferdinger-Becken berechnet.*

*Es wurde in der Verhandlung von der Behörde argumentiert, dass eine Nachregelung im Rahmen des Wehrbetriebs anhand von aktuell gemessenen Messwerten nicht zielführend sei. Wir ersuchen um eine Begründung, warum eine derartige Steuerung die bei industriellen Prozessen seit vielen Jahren Stand der Technik ist, in diesem Zusammenhang abgelehnt wird.*

*Wir ersuchen um weitere Begründung, warum man den Punkt. 3.2.6 aus der WBO 1978 vom KW Ottensheim nicht in die neue WBO aufnehmen möchte, obwohl in der Verhandlung eine positive wenn auch geringe Wirkung auf die Sedimente erklärt wurde.*

*Wie in unserer Einwendung mitgeteilt, ersuchen wir um zur Verfügungstellung aller hydraulischen Berechnungen die den WBO's zu Grunde liegen.“*

**Stellungnahme des Herrn Stephan Paroubek:**

*„Der vorzeitige Wiederanstau in Aschach hatte eine positive Auswirkung auf das Eferdinger-Becken bzw. auf das Unterwasser in Ottensheim.“*

**Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen**

*„Im Rahmen der Arbeitsgruppe Task Force Donau wurden verschiedene kleine Verbesserungen an den Wehrbetriebsordnungen aufgrund der Erfahrungen mit dem Hochwasser 2013*

*einvernehmlich festgelegt und werden jetzt durch die aktuelle Vorlage der überarbeiteten Wehrbetriebsordnungen von VHP umgesetzt.*

*Im abschließenden Resumeeprotokoll des Jahres 2013 wurde einvernehmlich festgelegt:*

*„Akkordierte Änderungen der Wehrbetriebsordnungen, die von VHP bzw. GWK im 1. Quartal 2014 beantragt werden und dann möglichst rasch umgesetzt werden:*

- Toleranzen beim Stauziel bzw. Wendepiegel*
- Maximal zulässige Absenkgeschwindigkeit*
- KW Jochenstein, Schleusenöffnungszeitpunkt*
- Informationsfluss während des Hochwassers*

*Die Frage des Sedimentmanagements betrifft folgende 2 Themenkreise, die aufgrund der Komplexität und Abstimmungsnotwendigkeit mit den anderen betroffenen Bundesländern ab sofort in einer Arbeitsgruppe weiter behandelt werden:*

- Spülungen während kleinerer HW, um Anlandungen aus dem Stauraum zu bringen*
- Entfernung von angelandeten Sedimenten im Vorland nach einem HW*

*Folgende Punkte können abschließend erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen behandelt werden:*

- Hochwasserspitzendämpfung durch Vorabsenkung*
- Auswirkungen der Sedimentanlandungen im Vorland auf den künftigen konsensgemäßen Hochwasserabwurf ins Vorland*
- Hochwassersicherheit Bereich Linz-Vöst*

*Die komplexen Fragen Sedimentmanagement und Hochwasserspitzen Absenkung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze – sind noch in fachlicher Diskussion und noch nicht entscheidungsreif. Bezüglich Sedimentmanagement wurde im Oktober die erste Fachsitzung abgehalten und für Dezember ist die nächste Sitzung vorgesehen. Es ist beabsichtigt diese Frage im Jahr 2015 abschließend zu behandeln. Für die Beurteilung der Hochwasserspitzendämpfung durch Vorabsenkung wurde von OÖ ein Gutachten bei Prof. Theobald (TU Kassel) beauftragt, das die hydraulischen Grundlagen für die weitere Behandlung in der Task Force Donau liefern soll. Dieses Gutachten ist bis dato nicht erstellt bzw. vorgelegt worden.*

*Die zahlreichen kritischen Vorbringen, dass die entscheidenden Fragen zur Verbesserung der Hochwassersituation in der aktuellen Vorlage zur Änderung der WBO's nicht behandelt werden, sind bei dieser Sachlage erklärbar und es sind diese weitergehenden Verbesserungsüberlegungen ausdrücklich nicht Gegenstand der Einreichung.*

#### *Toleranzen bei den Pegelvorgaben*

*Es werden für die Oberwasserpegel und Wendepiegel (soweit nicht bereits größere Toleranzen in den gültigen WBOs vorgesehen waren) Toleranzen von zumindest 20 cm, zum Teil 40 cm (z.B.  $\pm 10$  cm oder  $+0/-40$  cm) vorgesehen. Für den Zeitraum der Schleusenöffnung wird für die Oberwasserpegel über einen Zeitraum von maximal 5 Stunden eine Toleranz von  $\pm 70$  cm vorgesehen. Die zahlenmäßige Begrenzung der Toleranz bei der Schleusenöffnung ist in der Einreichung von VHP noch nicht enthalten und ist in der Endfassung zu ergänzen. Die Notwendigkeit einer Mindesttoleranz ergibt sich aus der unvermeidlichen Messunschärfe und den kurzfristigen Schwankungen des Wasserspiegels bei starkem Wellengang. Die bisherigen Vorgaben lauten:*

*KW Aschach: Schon bisher wurden für das Stauziel und den Abstauvorgang Toleranzen der Pegel vorgesehen.*

*KW Ottensheim, KW Abwinden und KW Wallsee: Die bisherigen Stauzieltoleranzen werden beibehalten. Die bisherige Formulierung zum Abstauvorgang ist, dass der Wendepiegel möglichst auf einem bestimmten Wert zu halten ist, bis der Oberwasserpegel eine kritische Marke erreicht. Danach ist der Oberwasserpegel zu halten. Bereits die Formulierung „möglichst“ weist darauf hin, dass keine exakte Einhaltung verlangt war und es wäre auch technisch gar nicht möglich insbesondere bei Hochwasser einen Pegel über viele Stunden exakt auf den cm auf einem vorgegebenen Wert zu halten. Da davon auszugehen ist, dass die älteren Wehrbetriebsordnungen mit dem Ziel festgelegt wurden, dass sie auch in der Praxis einhaltbar sind, ergibt sich zwangsläufig der Schluss, dass schon damals Toleranzen mitgedacht wurden, die aber nicht immer explizit in die WBO aufgenommen wurden.*

*Die temporär vergrößerte Toleranz ( $\pm 20$ cm) bei den Wendepiegel ist erforderlich, wenn die Wendepiegel nur stark zeitverzögert auf die Steuerung der Wehrverschlüsse reagieren, bei rasch reagierenden Wendepiegeln wie Stauraum Ottensheim wird eine Toleranz von  $\pm 10$ cm vorgesehen. Die große Toleranz der Oberwasserpegel bei Schleusenöffnungsvorgängen ergibt sich aus den besonderen technischen Randbedingungen. Die Schleusenoberhauptver-*

schlüsse sind als Doppelhakenschütz ausgebildet, die Unterhauptverschlüsse als Stemmtore. Wenn abzusehen ist, dass die Schleuse als Hochwasserorgan eingesetzt werden muss, werden zuerst die Stemmtore geöffnet und im geöffneten Zustand verriegelt, danach die Oberhauptverschlüsse geöffnet. Der Hakenverschluss am Oberhaupt muss rasch mindestens  $\frac{1}{2}$  m weit geöffnet werden, da sonst Schäden an der Dichtung der Verschlüsse auftreten würden. Durch diese rasche Öffnung ist die Unstetigkeit bezüglich Durchfluss und Wasserspiegel im Wehroberwasser vorgegeben. Zum Ausgleich wird primär über das der Schleuse nächstgelegene Wehrfeld eine Kompensation hergestellt. Im weiteren Verlauf der Öffnung der Schleusenverschlüsse ist ein zügiges Öffnen aus betrieblichen Gründen dringend geboten, da die Beanspruchung der Verschlüsse bei geringer Öffnungsweite groß ist (dynamische Belastung) und die Steuerungsmöglichkeit für Schleusenverschlüsse wesentlich schlechter als für die Wehrverschlüsse. Die Steuerung der Schleusenverschlüsse müsste für diesen Lastfall vor Ort ohne Unterstützung durch Automaten vorgenommen werden. Für einen sicheren Betrieb sind ein rasches vollständiges Öffnen der Schleuse und eine Feinregulierung mit den Wehrverschlüssen erforderlich. Hinzu kommt noch, dass gerade bei derartigen Regelungsvorgängen temporär große Wasserspiegelunterschiede im Querschnitt auftreten, sodass der angezeigte Wasserspiegel am Pegel (in Ufernähe) kurzfristig nicht für den gesamten Querschnitt repräsentativ ist.

Es ist weiters zu prüfen, ob diese technisch erforderlichen Toleranzen zu unzulässigen, nachteiligen Auswirkungen führen können. Wesentlich ist, dass auch im bisherigen Betrieb über viele Jahrzehnte Abweichungen dieser Größenordnung aufgetreten sind und zu keinen merklichen Nachteilen führten.

Beim Abwurf über die Überströmstrecke entscheidet nicht eine zeitlich beschränkte Abweichung vom Soll sondern der Mittelwert der Wasserspiegelhöhe während des Ausuferungsvorganges ist die maßgebliche Größe; im Wesentlichen wird das dahinterliegende Retentionsbecken durch den Abwurf aufgefüllt. Dementsprechend heben sich Abweichungen nach oben und unten auf und kurzfristige Überschreitungen des Sollwasserspiegels spielen für die Füllung des Retentionsbeckens nur eine untergeordnete Rolle. Es wird vorgeschrieben, dass die Toleranzen möglichst symmetrisch zum Sollwert zu nutzen sind.

Zum besseren Verständnis wird der Hochwasserverlauf im Eferdinger Becken anhand des Modellversuchs für das HW 1954 dargestellt. Der Zeitpunkt 0 entspricht einem Zufluss von  $3000 \text{ m}^3/\text{s}$ . Die Hochwasserwelle in der Donau steigt innerhalb von 2 Tagen von  $3000$  auf

9200 m<sup>3</sup>/s an, zeitverzögert steigt der Wasserspiegel in Goldwörth vom Zeitpunkt T=1 bis zum Maximalwasserstand zum Zeitpunkt T= 2,5 Tage. Der Maximalwasserstand hinkt somit dem maximalen Durchfluss um ca. 12 Stunden nach und die Auffüllung des Beckens erfolgt langsam über ca. 1,5 Tage. Es liegt auf der Hand, dass bei diesem langsamen Füllvorgang stundenweise ca. symmetrische Abweichungen vom Sollwert keine merkliche Rolle spielen. Weiters erfolgt die Steuerung nach dem Pegel Christl (ca. in Höhe der Überströmstrecke) nur bis zu einem Durchfluss von ca. 6500 m<sup>3</sup>/s, das heißt bei kleinen Durchflüssen, die zu keinen merklichen Schäden im Hinterland führen. Bei den tatsächlich schadensrelevanten Abflüssen (beim HW 2013 bis zu 9600 m<sup>3</sup>/s) erfolgt die Steuerung des Kraftwerks nach dem Oberwasserpegel. Spiegeländerungen am Oberwasserpegel (Toleranzen) wirken sich nur stark reduziert in Höhe der Überströmstrecke aus, sodass selbst ein länger andauernder Überstau von 10 cm im Wehroberwasser nur zu unmerklichen Änderungen im Zentimeterausmaß an der Überströmstrecke führen würde. Die vorgeschriebene möglichst symmetrische Ausnutzung der Toleranz reduziert die Auswirkung auf eine unmerkliche Größe.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das HW 2013 gezeigt hat, dass der projektsgemäße Wasserspiegel in Höhe der Überströmstrecke Ottensheim beim Fahren nach OW um einige dm unterschritten wird, weil in der Berechnung, auf der sicheren Seite liegend, die Sohle rauer angenommen wurde als sie tatsächlich war und/oder Ausräumeffekte bis zur Hochwasserspitze den Wasserspiegel abgesenkt haben. Während die Toleranz auf Höhe der Überströmstrecke Änderungen im Zentimeterausmaß ausmacht, ist eine zu tiefe Lage um einige dm abzuschätzen. Tatsächlich kommt es zu geringeren Dotierungen des Eferdinger Beckens als in der Bewilligung 2008 vorgesehen und bereits in der Bewilligung 2008 wurde darauf verzichtet, die wesentlich größeren Abwurfmengen, die im Modellversuch vorgesehen waren, um den natürlichen Zustand nachzubilden, vorzusehen.

Die große Toleranz bei den Schleusenöffnungen wirkt sich in voller Größe nur im unmittelbaren Nahbereich des Wehres aus. Ein Ausgleich über den Querschnitt tritt bereits wenige 100 m oberhalb des Wehres auf und die Spiegelaufhöhung geht bei Extremabflüssen (und nur bei Extremabflüssen müssen die Schleusen geöffnet werden) rasch gerinneaufwärts zurück. Im unteren Stauraumbereich wird der Wasserspiegel bei Extremhochwasser deutlich gegenüber dem Wasserspiegel im Normalbetrieb abgesenkt, d.h. es liegen dann noch weit größere Freiborde als 1 m vor, sodass die Spiegelhebungen zufolge der Regelungsvorgänge keinesfalls eine Gefahr für die Dämme (Überströmsicherheit) darstellen. Die Überströmstrecken liegen ca. in der Mitte des Stauraums und bei Extremabflüssen reduzieren sich Spiegeländerungen am

Wehr in der Größe der Toleranz auf wenige cm auf Höhe der Überströmstrecke. Kurzfristige, deutliche Ausschläge des Wasserspiegels im Wehr OW (Zacken) waren in den Ganglinien der oberliegenden Wendepiegel beim HW 2013 nicht mehr erkennbar. Überdies sind die Steuerungsvorgänge zeitlich beschränkt und es treten die Abweichungen in beiden Richtungen auf. Im untersten Stauraumbereich, wo der Stauwasserspiegel höher liegt als der Hochwasserspiegel werden auch keine Bauten am Ufer durch Spiegelanhebungen im Zuge der Schleusenöffnung beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Schifffahrt durch kurzfristige größere Wasserspiegelschwankungen bei der Schleusenöffnung im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe unter Brücken ist auszuschließen, da sich zum Zeitpunkt, wo Schleusen zur Hochwasserabfuhr herangezogen werden – Extremabflüsse – die Schifffahrt längst eingestellt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Festlegung von Toleranzen technisch erforderlich ist, die vorgesehenen bzw. im Rahmen der Verhandlung festgelegten Toleranzen auch bisher ca. in diesem Umfang aufgetreten sind und keine merklichen Nachteile bezüglich der Hochwassersicherheit verursachen. Eine Präzisierung des von VHP eingereichten Vorschlags erfolgte bezüglich des Pegels Schlögen und der eindeutigen Zuordnung von Toleranzen und dort wo Brückendurchfahrtshöhen bei Ansatz einer positiven Toleranz unterhalb von HSW-Abfluss eingeschränkt werden können, dann wird nur eine negative Toleranz vorgesehen. Daraus ergibt sich bezüglich der Durchfahrtshöhen unter Brücken ein tendenziell günstigerer Zustand, bezüglich der Wasserspiegellage im Bereich der Überströmstrecken ein gleichwertiger Zustand zur gültigen WBO, da die Toleranzen symmetrisch vom Sollwert zu nutzen sind und für die Füllung der Retentionsräume der Mittelwert der Überfallhöhe maßgeblich ist oder sogar eine Reduktion der Dotierung des Vorlandes.

#### *Maximale Absenkgeschwindigkeit*

Die Vorgabe einer maximalen Absenkgeschwindigkeit dient dazu Porenwasserüberdrücke, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden können, zu vermeiden und wurde allein aus grundbaulichen bzw. dammstatischen Überlegungen vorgesehen und nicht um wasserwirtschaftliche Ziele sicherzustellen. Für grundbauliche Fragen der Dammsicherheit sind aber nicht geringe absolute Absenkungen maßgeblich sondern nur Absenkungen einer relevanten Größe. Es wird deshalb unter voller Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung dieser Punkt exakter in den Wehrbetriebsordnungen wiedergegeben; eine Absenkung um 1 m darf nicht rascher als je nach Kraftwerk in 3-5 Stunden erfolgen. Dort wo bisher eine Absenkgeschwindigkeit von 0,2 m/h vorgesehen war, ergibt sich jetzt eine maximale Absenkung von 1m in 5 Stunden, bei den

*Kraftwerken wo die Absenkgeschwindigkeit bisher 0,3 m/h betrug, ist jetzt eine Absenkung von maximal 1 m in 3 Stunden vorgesehen. Die maximal zulässige mittlere Absenkgeschwindigkeit wurde gegenüber der bisherigen Festlegung nicht (merklich) verändert. Es bleibt weiterhin das Ziel bzw. die Vorgabe möglichst gleichmäßig abzustauen und es wird dieser Grundsatz eigens in der WBO angeführt. Zusätzlich wurde noch klargestellt, welche Vorgabe – Absenkgeschwindigkeit oder Einhalten eines Pegels – prioritär ist; die Absenkgeschwindigkeit ist einzuhalten auch wenn es zu temporären Pegelüberschreitungen kommt. Das rezente Hochwasser 2013 zeigte, dass gravierende Kollisionen dieser Forderungen nicht auftreten.*

*Im Hinblick auf Befürchtungen, dass eine größere Absenkgeschwindigkeit zu einem deutlich vermehrten Sedimentaustrag aus den Stauräumen führt, ist festzustellen:*

- Der Stauraum Ottensheim wirkt bei Extremhochwässern wie dem HW 2002 und dem HW 2013 als Sedimentrückhalt und die Stauräume Abwinden und Wallsee tragen nur untergeordnet zur Sedimentfracht in der Donau bei.*
- In allen 3 Stauräumen wird auch bei Extremhochwässern nur ganz gering abgesenkt. Bei Abwinden und Ottensheim 50 cm gegen Stauziel, Wallsee 2x zeitlich versetzt um je 1 m gegen Stauziel. Zufolge der geringen Absenkung spielt eine andere Definition der mittleren Absenkgeschwindigkeit keine relevante Rolle. Den Vorschlag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPO) sinngemäß aufgreifend wird für die Vorgabe der Absenkgeschwindigkeiten beim KW Abwinden und KW Ottensheim sinnvoll auf das absolut geringere Abstaumaß abgestellt: „..... wobei der Oberwasserspiegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 Stunden früher gemessenen Wert liegen darf.“ Eine Einschränkung für Notmaßnahmen ergibt sich nicht, da bei derartigen Maßnahmen entsprechend Punkt 3.9 der WBO ohnedies – soweit die Zeit ausreichend ist – die Zustimmung des BMLFUW einzuholen ist, bei nicht ausreichender Zeit der Kraftwerksbetreiber eigenverantwortlich notwendige Abweichungen von der WBO zur Minimierung von Schäden umzusetzen hat.*
- Für den Stauraum Wallsee wird (entsprechend der Anregung des WPO) das Abstaumaß auf 60cm in 2 Stunden (statt 1m in 3 Stunden) bzw. 0,3m/h in der bestehenden WPO geändert. Dadurch kann für den mobilen Hochwasserschutz im Unterlauf (maßgeblich Grein) eine Verbesserung erzielt werden.*
- Im Stauraum Aschach wird hingegen bei einem Extremereignis der OW-Spiegel um ca. 5,5 m gegen Stauziel abgesenkt. Im Folgenden wird deshalb der Zusammenhang von*

*Stauzielabsenkung, Absenkgeschwindigkeit und Sedimentfreisetzung für Aschach näher untersucht.*

*Beim HW 2013 trat in Aschach ein deutlicher Anstieg der Schwebstoffkonzentration (mg/l) bzw. Schwebstofftransport (kg/s) ab dem 2.6.2013 9:00 Uhr ca. nach der Hälfte der OW-Absenkung, auf. Der maximale Schwebstofftransport wurde unmittelbar nach Erreichen der vollen OW Absenkung ca. 2.6. 20:00 Uhr erreicht, danach blieb der Schwebstofftransport auf hohem Niveau und ging langsam zurück bis 4.6. 12:00 Uhr (zu diesem Zeitpunkt war der Wiederaufstau größtenteils abgeschlossen), im Weiteren kam es zu einem raschen Rückgang des Schwebstofftransportes. Die rasche Absenkung des OW Spiegels vor dem 2.6. 9:00 Uhr schlägt sich nicht in deutlich erhöhten Schwebstoffkonzentrationen nieder und der hohe Schwebstofftransport bleibt auch bei abgesenktem, konstantem Wasserspiegel aufrecht, erst bei weitgehend wieder errichtetem Stau ist ein signifikantes Absinken des Schwebstofftransportes festzustellen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass weit überwiegend die Staulegung den Sedimentaustrag bewirkt, während der Geschwindigkeit der Staulegung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Zum selben Schluss kommt man aufgrund der gesicherten hydraulischen Zusammenhänge von Staulegung und Vergrößerung des Energieliniengefälles bzw. Vergrößerung der Geschwindigkeit im Querschnitt und der ca. proportionalen Zunahme der Sohlschubspannung mit wachsendem Energieliniengefälle. Die Absenkung des OW-Spiegels ist zum Schutze der Objekte im Stauraum zwingend erforderlich bzw. unvermeidlich. Untergeordnet können auch Porenwasserüberdrücke zu einer Vergrößerung des Sedimentaustrages führen, in den Messdaten spiegelt sich dies aber nicht wieder.*

*Weiters ist zu beachten, dass in der Phase der starken OW-Absenkung eines maßgeblichen Extremhochwassers (wie dem HW2013 von ca. 2.6. 00:00 Uhr bis 2.6. 16:00 Uhr) der Durchfluss relativ gering ist und von ca. 4000 m<sup>3</sup>/s auf ca. 6600 m<sup>3</sup>/s ansteigt. Bei derartigen Abflüssen treten aber noch keine bzw. kaum schädliche Ausuferungen ins Vorland auf. Selbst wenn in dieser Phase eine kurzfristig gering vergrößerte Absenkgeschwindigkeit zu einer geringen Vergrößerung des Sedimentaustrages führt, ist dies nicht schadensrelevant bezüglich Anlagen im Vorland. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Vergrößerung der Absenkgeschwindigkeit gar nicht vorgesehen ist, sondern in der WBO ein möglichst gleichmäßiges Absenken vorgeschrieben wird und es ist im Gegenteil bei den vorgesehen Abänderungen der WBO (Toleranzen der Pegel) zu erwarten, dass nicht mehr so rasch abgesenkt werden muss, da ein Überfahren von Pegeln wegen der Toleranzen leichter vermieden werden*

kann. Das entscheidende Maß – die Einstellung der Wendepiegel bzw. Wehr-OW-Pegel – wird in der Projektänderung nicht verändert.

*Eine spezielle Untersuchung zur Auswirkung von allenfalls gering, kurzfristig erhöhten Absenkgeschwindigkeiten ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Diese Frage ist nicht Stand der Technik ja nicht einmal Stand der Wissenschaft und würde eine eigene Grundsatzuntersuchung erfordern, inwieweit Porenwasserüberdrücke den Sedimentaustrag fördern. Im gegenständlichen Verfahren wird das Vorschreiben einer diesbezüglichen Untersuchung negativ beurteilt. Zu überlegen wäre, ob im Rahmen der Task Force Arbeitsgruppe Sedimentmanagement diese Frage mit längerfristigem Zeithorizont einer Untersuchung zugeführt werden sollte.*

*Eine weitere Sorge der Unterlieger im Hinblick auf eine Hochwasserverschärfung ist, dass die Neuregelung der Ermittlung der Absenkgeschwindigkeit zu einem rascheren Anstieg der Hochwasserwelle führen könnte. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Einhaltung der Pegel den Abstauvorgang festlegt und keineswegs die maximale Abstaugeschwindigkeit anzuwenden ist, sondern die zulässige Abstaugeschwindigkeit nur eine Einschränkung für das Erreichen der Sollpegel darstellt. Die maximale Abstaugeschwindigkeit wurde allein aus grundbaulichen Überlegungen festgelegt und war nie dafür gedacht wasserwirtschaftliche Ziel sicherzustellen. Bei den Kraftwerken Ottensheim und Abwinden ist der Abstau mit 0,5 m überdies so gering, dass die Frage auf welchen Zeitraum die Ermittlung der Absenkgeschwindigkeit bezogen wird, keine Rolle spielt. In Wallsee treten 2 Abstauphasen von je 1 m auf, die erste Phase bei ca.  $Q = 4000 \text{ m}^3/\text{s}$  (in diesem Durchflussbereich besteht noch keine Hochwassergefahr im Unterliegerbereich), die 2. Phase bei ca.  $8000 \text{ m}^3/\text{s}$  (wird nachfolgend näher untersucht). In Aschach findet bei Extremhochwässern ein Abstau von ca. 5,5 m statt in einem Durchflussbereich von ca. 4000 bis  $6600 \text{ m}^3/\text{s}$  und wird nachfolgend untersucht. VHP hat für beide Fälle hydraulische Berechnungen zur Verhandlung vorgelegt, wie sich eine realistische Hochwasserwelle (es wurde die Welle HW 2013 angesetzt) unter der bisherigen Vorgabe der Absenkgeschwindigkeit (mittlere Absenkgeschwindigkeit  $0,3 \text{ m/Stunde}$  jeweils bezogen auf 1 Stunde) und nach der neuen Festlegung (Abstau von max. 1 m in 3 Stunden) verhält. Für diese neue Regelung wurden extrem ungünstige Annahmen getroffen, der Abstau in Wallsee von 1 m erfolgt in lediglich 20 Minuten, der Abstau in Aschach erfolgt für jeweils 1 m in 20 Minuten, danach 2 Stunden 40 Minuten kein Abstau bis wiederum ein extrem rascher Abstau erfolgt. Das Ergebnis der hydraulischen Berechnung (vorgelegt zur Verhandlung) war:*

- *Der erste steilere Abstau in Aschach (bei ca. 5000-5300m<sup>3</sup>/Sek.) verursacht im Bereich der Überströmstrecke Ottensheim temporär erhöhte Wasserspiegel von ca. 0,3m bzw. -0,2m/Sek., die größere Absenkgeschwindigkeit in einer kritischen späteren Hochwasserphase von 6.400 bis 7.000m<sup>3</sup>/Sek. verursacht Spiegelanstiege von +14cm und nachfolgend ca. gleiche Absenkungen. Im Bereich Linz (maßgeblich im Hinblick auf mobile Hochwasserschutzmaßnahmen) treten Aufspiegelungen von 6cm bzw. etwas danach Absenkungen in gleicher Höhe auf.*
- *Für Wallsee ergibt sich im Unterwasser eine Aufhöhung von 30cm, in Grein für die einen maßgeblich größeren Abfluss von ca. 7.500m<sup>3</sup> eine kurzfristige Spiegelaufhöhung von ca. 10cm gefolgt von einer Absenkung dieser Größe.*

*Bei der Bewertung dieser Spiegeländerungen ist zu berücksichtigen, dass der Berechnungsfall einen unrealistischen Worst-Case-Fall darstellt, da eine extrem rasche Absenkung, wesentlich rascher als sie bei dem HW 2013 tatsächlich vorgekommen ist zugrunde legt. Bei Spiegeländerungen an Überströmstrecken hebt sich im Hinblick auf den maßgeblichen Mittelwert die Aufspiegelung und nachfolgende Absenkung praktisch auf und die stärksten Ausschläge treten bei Abflüssen auf, die noch zu keinen Hochwasserschäden führen. Die Aufspiegelung im Bereich Linz von wenigen Zentimetern ist nicht nachteilig für die Vorlaufzeit bei der Aufstellung des Hochwasserschutzes.*

*Für Wallsee wurde eine neue Festlegung des Zeitraums der Absenkgeschwindigkeitsermittlung gewählt – 0,6m in 2 Stunden – sodass die berechneten Auswirkungen zu mindestens auf die Hälfte reduziert werden und damit keine merklichen Nachteile mehr für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes verursachen.*

*KW Aschach – höhere Wasserspiegel beim Wiederaufstau (Absteigender Ast der Hochwasserwelle)*

*In der eingereichten Änderung ist dieser Wiederaufstau als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen. Die Änderung wurde nach Angabe von VHP in der Verhandlung hydraulisch untersucht und ergab zeitweise geringe Spiegelabsenkungen (im ersten Abschnitt der absteigenden Hochwasserwelle) zeitweise (im zweiten Abschnitt) geringe Spiegelaufhöhungen. Die Spiegeländerungen waren im Ausmaß einiger Zentimeter somit sehr gering und nicht ausschließlich günstig im Sinne einer Spiegelabsenkung. Da die Änderung nicht durchwegs positive Auswirkungen hat und die genauen Änderungen und zugrunde liegende Berechnungen aktuell nicht vorliegen wird aus fachlicher Sicht die Aufnahme dieser Bestimmung in die WBO nicht positiv*

beurteilt. Im Rahmen des Themas „Spitzenkappung durch Wiederaufstau“ der Task-Forces Donau ist diese Frage abschließend zu behandeln.

#### *Verständigungspflicht*

Die Verständigungspflicht der VHP gegenüber Dienststellen in NÖ und OÖ wurde entsprechend den do. Wünschen erweitert.

#### *Reduktion der an via donau online übermittelten Daten*

Diese Reduktion geht auf ein Ersuchen der via donau zurück. Es sollen zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit in Zukunft nur mehr die Daten übermittelt werden, die für die Kontrolle der Einhaltung der WBO wirklich relevant sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Ordnung und keine merkliche Verschärfung des Hochwasserabflusses oder der Sedimentbelastung verursacht werden. Es werden lediglich die auch bisher unvermeidlich aufgetretenen Toleranzen dezidiert als zulässige Toleranz definiert.

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

1. Der Punkt 3 der WBO´s ist wie folgt abzuändern:

#### **KW Aschach**

3. Als Stauziel gilt 280,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +70 / -30 cm zu halten, solange der Wendepiegel Schlögen das Staumaß 280,90 m ü.A. nicht überschreitet und am Pegel Engelhartszell der Wasserspiegel unter 283,17 m ü.A. liegt. Im Weiteren ist der Wendepiegel Schlögen auf 280,95 ±10 cm zu halten bis der Pegel Engelhartszell 283,17 erreicht. Danach ist der Oberwasserpegel des Kraftwerks gemäß den in der untenstehenden Tabelle angegebenen Werten mit einer Toleranz von +10/-50 cm einzustellen, wobei Zwischenwerte linear zu interpolieren sind.

\*Zustand am Kraftwerk:

SR .....Stauregelung

5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben

5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben

Unterstrichen gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung

Die Wehrfelder

TABELLE UNVERÄNDERT!

\*Zustand am Kraftwerk:

SR .....Stauregelung

5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben

5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben

Unterstrichen gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Staulegung darf der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 33cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage ist im Oberhafen eine 10 m breite, durchgehende Initialrinne mit einer maximalen Sohlkote von 273,00 m ü.A. durch Baggerungen ständig freizuhalten.

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden um maximal 70cm über – oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

### **KW Ottensheim**

3. Als Stauziel gilt 264,20 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +10 / -50 cm zu halten, bis beim Wendepiegel Christl das Staumaß 265,10 m ü. A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm auf 265,10 m ü. A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 263,70 m ü.A. erreicht. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm zu halten.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgegebenen Sollwert von 263,70 müA. um max. 70 cm für bis zu 5 Stunden über– oder unterschreiten. die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden verlassen. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

*Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.*

### **KW Abwinden-Asten**

*3. Als Stauziel gilt 251,00 m ü.A.*

*Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von  $\pm 30$  cm so lange zu halten, bis beim Wendepiegel Handelshafen 251,60 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von + 0/-40 cm auf 251,60 m ü.A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 250,50 m ü.A. erreicht wird. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm zu halten.*

*Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.*

*Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 250,50 müA. um maximal 70 cm für bis zu 5 Stunden über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.*

*Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Symmetrische Toleranzen (z.B  $\pm 10$ cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.*

### **KW Wallsee**

3. Als Stauziel gilt 240,00 m ü.A.

*Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von  $\pm 30$  cm solange zu halten, bis beim Wendepiegel Au das Staumaß 240,38 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel solange zwischen 240,18 und 240,38 m ü.A. (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden zwischen 240,08 und 240,48) zu halten bis der Oberwasserpegel 239,00 m ü.A. erreicht. In weiterer Folge ist der Oberwasserpegel mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm auf 239,00 m ü.A. zu halten, bis der Wendepiegel 242,15 m ü.A. erreicht. Bei weiter steigendem Durchfluss ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm, (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden mit einer Toleranz von  $\pm 20$  cm) auf 242,15 m ü.A. zu halten, bis am Oberwasserpegel 238,00 m ü.A. erreicht sind. Dieser Oberwasserpegel ist mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm bis zur völligen Freigabe von maximal sieben Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) zu halten.*

*Außerhalb des Hochwasserbetriebes darf der Wendepiegel im Zuge von plötzlichen Zuflusserhöhungen zufolge des Enns-Schwellbetriebes um maximal 10 cm bis auf 240,48 m ü.A. vorübergehend überschritten werden. Dies gilt nur bis zum Erreichen des Vorabsenkzieles von 239,00 m ü.A. Nach erfolgter Überschreitung muss der Wendepiegel innerhalb von 5 Stunden wieder einen Wert kleiner oder gleich 240,38 m ü.A. erreichen.*

*Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.*

*Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 2 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 30 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen.*

*Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die oben genannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.*

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 238,00 müA. um max. 70 cm über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Symmetrische Toleranzen (z.B.  $\pm 10$  cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

2. Die jeweils aktuelle Wehrbetriebsordnung ist dem BMLFUW, der via donau, der betroffenen Hydrographie NÖ bzw. OÖ, den Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ, der OÖ Landeswarnzentrale unaufgefordert zu übermitteln.

Zu den Parteilvorbringen wird festgestellt:

#### Ad via donau

Dort wo Brückendurchfahrtshöhen von Toleranzen betroffen sind (KW Abwinden), wurde die Toleranz des Wendepiegels nur nach unten vorgesehen. Es wird weiterhin möglichst gleichmäßig abgesenkt und diese Vorgabe ausdrücklich in die WBO aufgenommen. Die geringe Vergrößerung von 0,9m in 3 Stunden auf 1,0m pro 3 Stunden ist unmerklich und hat keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit von Böschungen oder die Remobilisierung von Feinsediment. Die Toleranz bei der Freigabe von Schleusen wurde in der Größe beschränkt. Es wird in einer Auflage vorgeschlagen, die VHP zu verpflichten die jeweils aktuelle Fassung der WBO ohne besondere Aufforderungen allen betroffenen Dienststellen und insbesondere der via donau zu übermitteln.

Die kraftwerksspezifischen Anmerkungen wurden weitgehend berücksichtigt.

#### Ad 2) Idente Vorbringen (Vordruck) von Anrainern im Eferdinger Becken, basierend auf der Unterlage „Anlage zum Schreiben vom 2.11.2014 ...“

1. WBO Änderungen wären unzureichend, weil sie auf älteren Bewilligungen aufbauen

Die derzeit gültigen WBO's gehen auf die wasserrechtlichen Bewilligungen aus dem Jahr 2008 (Ottensheim, Abwinden und Wallsee) bzw. 2010 (Aschach) zurück. Die Beurteilung der Eignung dieser WBO's erfolgte in den dafür vorgesehenen Verfahren und es ergab sich eine posi-

*tive Beurteilung aus fachlicher Sicht. Die Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Es ist unzutreffend, dass die dort berechneten Werte durch aktuelle Messungen beim HW2013 widerlegt worden wären.*

*Zur Behauptung, dass das UW Ottensheim bei der Festlegung der WBO unzutreffend ermittelt worden wäre, ist festzustellen:*

*Zur absoluten Höhe des Unterwasser KW Ottensheim (zugleich oberster Stauraumbereich KW Abwinden) ist auszuführen, dass in der Berechnungsunterlage zur Änderung der WBO 2008 für den Abfluss eines HQ100 aus der graphischen Darstellung ein KW Ottensheim Unterwasserpegel von 260,9 herauszulesen ist. In der Ereignisdokumentation HW2013 (ca. HQ100 in diesem Bereich) der VHP nach dem Hochwasser wird der maximale Unterwasserpegel Ottensheim mit 260,95 angegeben. Im Rahmen der Rechen- und Messgenauigkeit ist eine vollkommene Übereinstimmung festzustellen. Die Behauptung von einem um 0,6 m zu hohen Unterwasserpegel KW Ottensheim ist nicht nachvollziehbar. Der Unterschied zu den etwas höheren Werten aus dem KWD 2010 ist darauf zurückzuführen, dass die KWD-Werte bewusst auf der sicheren Seite berechnet werden, da sie u.a. für die Auslegung von Hochwasserschutzanlagen herangezogen werden.*

*Änderung der Wehrbetriebsordnungen 2008 für das Donaukraftwerk Asten-Abwinden*

*Zum besseren Verständnis wird die Änderung der WBO im Jahr 2008 näher erläutert. Die ältere Fassung der Wehrbetriebsordnungen sah das Öffnen der 6., 7., 8. Wehr- bzw. Schleusenöffnung abhängig vom Durchfluss vor und es ergaben sich aus den Konsumtionskurven des Modellversuchs bestimmte Oberwasserspiegellagen bei Öffnung der vorgesehenen Verschlüsse. Die neue WBO 2008 sah vor, die Verschlüsse angepasst so zu öffnen, dass ein bestimmter Wasserspiegel im Wehroberwasser eingestellt wird. Daraus ergeben sich im Wehroberwasser Unterschiede, die in der Bewilligung der WBO 2008 exakt angegeben wurden und eine Spiegelerhöhung von 0,5 bis 1 m im Wehroberwasser ausmachten. Es wurde für die ursprünglichen Oberwasserspiegel und für die neu vorgesehenen mit demselben mathematischen Modell (1D-Berechnung nach Stand der Technik) mit nach aktuellen Wasserspiegelfixierungen und Querschnitten kalibrierten K-Werten die Spiegellinie stauraumaufwärts berechnet. Wie bei großen Abflüssen nicht anders zu erwarten ist, reduziert sich die Aufspiegelung im Wehroberwasser rasch gerinneaufwärts und es wurden im Bereich des Pegels Handelshafen Linz (ca. 11 km stromauf des Wehres, repräsentativ für die Überströmstrecke) nur mehr Spiegelaufhöhungen von 0,1 bis 0,2 m errechnet. Im Unterwasser KW Ottensheim weitere ca.*

16 km stromauf ist eine Aufspiegelung von 0 cm bzw. allenfalls unmerkliche Spiegelaufhöhungen im Zentimeterausmaß auch ohne spezielle Berechnung aufgrund allgemein gültiger hydraulischer Überlegungen gesichert. Die Änderung der Wasserspiegellage zufolge eines geänderten Oberwasserspiegels kann numerisch sehr exakt berechnet werden, sodass diesbezüglich relevante Fehler auszuschließen sind. Die absolute Lage der Wasserspiegel ist mit einer größeren Unschärfe behaftet, da die K-Wert Kalibrierung unvermeidliche Unschärfen aufweist und im Zuge des Hochwassers nicht exakt vorhersehbare Ausräumeffekte (eventuell auch Anlandungen) möglich sind. Die Aussage, dass durch die Änderung der WBO 2008 keine Verschärfung der Hochwassersituation auftritt, ist sehr gut abgesichert.

Zum Vergleich welche tatsächlichen Spiegeländerungen im UW Ottensheim aufgetreten sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Unterwassereintiefung des KW Ottensheim eine Spiegelabsenkung in der Größenordnung von 1 m sichergestellt hat. Siehe dazu den Vergleich der HQ100 KWD-Werte von 1976 und 2010; 1976: 262,50, 2010: 261,55.

### **Stand der Technik der Wehrbetriebsordnungen**

Die Wehrbetriebsordnungen aus den Bewilligungen der Jahre 2008 und 2010 entsprechen dem Stand der Technik. Es werden die Kraftwerke wasserstandsabhängig gesteuert und sichergestellt, dass das Hochwasser sicher durch die Stauräume geleitet wird und im Vergleich zum Naturzustand keine Hochwasserverschärfung auftritt. Im Eferdinger Becken kann durch Bestand und Betrieb der Kraftwerke sogar eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation im Vergleich zum Naturzustand auch bei Extremhochwässern erzielt werden. Die Eignung ergibt sich auch aus der sicheren Beherrschung des Hochwassers 2013, wobei die zahlreichen auf HQ100 ausgelegten Hochwasserschutzbauten (unter anderem Machland) auch beim einem größeren Durchfluss von ca. HQ200- HQ300 nicht überfordert wurden der zum Teil für Anrainer und lokale Behörden überraschende Ablauf des Hochwassers geht primär darauf zurück, dass die Hochwasseralarmpläne nicht entsprechend ausgearbeitet waren bzw. zu wenig Kenntnis über den Ablauf eines Extremhochwassers – wie er im Modellversuchsbericht und in den Bewilligungsbescheiden zu den Kraftwerken zutreffend beschrieben wurde – bestand. Dieser Mangel wurde bzw. wird zwischenzeitlich behoben.

### **Aufhöhung der Dämme KW Ottensheim nach dem HW 2002**

*Nach jedem großen Hochwasser wird vom BMLFUW geprüft, ob mit den aktuellen, nach dem HW aufgenommenen Sohlen und neu kalibrierten K-Werten die Hochwassersicherheit nach Stand der Technik mit 1m Freibord bei HQ100 nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Untersuchung für die Rückstaudämme des KW Ottensheim ergab nach dem HW 2002 eine Nachführung im obersten Stauraumbereich mit einem lokalen Fehlbetrag von maximal 77cm rechtsufrig und 61cm linksufrig. Die großen Fehlbeträge lagen nur auf einer kurzen Strecke vor und im Großteil des Stauraums waren keine Fehlbeträge festzustellen. Da die großen Fehlbeträge nur ganz Lokal auftraten ist dies nicht auf systematischen Spiegelhebungen zufolge von Verlandungen zurückzuführen sondern auf Dammsetzungen und eventuell bereits bei der Ausführung bestehende Fehlbeträge. Eine gleichartige Untersuchung nach dem HW 2013 ergab ausreichende Freiborde.*

### **Überströmstrecke bei Landshaag**

*Dieser Bereich der Überströmstrecke ist ein natürlicher Uferabschnitt, der lediglich wasserseitig mit massivem Steinwurf gesichert wurde. Entsprechend eingeholter Information von VHP traten beim HW 2013 lokal auf einer Länge von ca. 200m Auskolkungen hinter der Böschung-Steinwurfsicherung auf, die Oberkante der Steinschichtung wurde aber nicht verändert. Durch diese lokale Erosion bei gleichbleibender Überfallkante wird der Abfluss ins Eferdinger-Becken nicht (merklich) beeinflusst. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Bereich der Überströmstrecke zu erhöhen. Zu überlegen ist eine verstärkte Erosionssicherung im Abströmbereich. Es ist unzutreffend, dass es zu einem Dammbbruch gekommen wäre, es wurde lediglich im Abströmbereich des natürlichen Ufers lokal Material ausgetragen und es bestand nie die Gefahr eines progressiven Bruches.*

*Es besteht immer nach einem großen Hochwasser die Verpflichtung darüber nachzudenken, ob noch weitere Verbesserungen möglich sind. Zu diesem Zweck wurde die Task Force Donau ins Leben gerufen und wird sich mit den 2 zentralen Fragen – Sedimentmanagement und Spitzenkappung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze – beschäftigen. Wie im Hochwasserbericht des BMLFUW unmittelbar nach dem Hochwasserereignis bereits festgestellt wurde, ist ein gravierender Änderungsbedarf an den Wehrbetriebsordnungen nicht zu erkennen. Zwischenzeitlich wurde auch geprüft, ob die Sohlumlagerungen bzw. Anlandungen*

*oder Abträge, die im Zuge des HW 2013 aufgetreten sind, eine Abänderung der Wehrbetriebsordnungen erfordern. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass trotz der merklichen Anlandungen im Stauraum Ottensheim nach wie vor die erforderlichen Freiborde eingehalten werden und der Wasserspiegel an der Überströmstrecke bei der gültigen WBO nicht über dem projektsgemäßen Wert liegt.*

*Bei allen Verbesserungsüberlegungen ist aber zu beachten, dass diese Verbesserungen nicht zu Lasten von Unterliegern gehen dürfen und es wurde deshalb bereits im o.a. Hochwasserbericht des BMLFUW festgestellt, dass eine effiziente Verbesserung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken Linearmaßnahmen erfordern wird, bei denen darauf zu achten ist, dass der bestehende natürliche Retentionsraum in seiner Wertigkeit nicht nachhaltig reduziert wird. Es ist unzutreffend, dass auf Optimierungsmöglichkeiten nicht eingegangen wurde, nur sind verschiedene Themen komplex und konnten bisher nicht abschließend behandelt werden. Festzuhalten ist weiters, dass das Wasserrechtsgesetz im Hinblick auf Rechte Dritter grundsätzlich nur ein Verschlechterungsverbot, aber kein Verbesserungsgebot vorsieht und für das Eferdinger Becken zweifelsfrei – siehe den Vergleich des HW 1954 mit dem HW 2013 – durch Bestand und Betrieb der Donaukraftwerke die Hochwassersituation wesentlich verbessert wurde.*

#### *Einhaltung von Auflagen aus den generellen Bewilligungsbescheiden*

*Es ist unzutreffend, dass wesentliche Auflagen aus der generellen Bewilligung KW Ottensheim nicht eingehalten wurden.*

#### *Maßnahme 1 Einhaltung von Auflage 40 der wasserrechtlichen Bewilligung des KW Ottensheim*

*Diese Auflage lautet: „Der Stauraum ist durch rechtzeitig vorgenommene Baggerungen so zu halten, dass die projektsgemäßen Spiegellinien bei den verschiedenen Abflüssen nicht überschritten werden und dass gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterung – insbesondere durch Ablagerung von Geschiebe- und Schwebstoffen – eintritt, die geeignet wäre den Schifffahrtsbetrieb zu erschweren oder zu stören, den Bestand der Uferbauten zu gefährden und die Hochwasser- und Eisabfuhr nachteilig zu beeinflussen. Insbesondere sind allfällige Anlandungen im Bereich der Überströmstrecken rechtzeitig zu entfernen. Die Baggerungen sind nach den Weisungen des Bundesstrombauamtes und, soweit sie den bisherigen Baggeraufwand zu übersteigen, auf Kosten des Kraftwerksunternehmens durchzuführen.“*

*Die projektspezifischen Spiegellagen im Stauraum Ottensheim werden eingehalten und insbesondere der erforderliche Freibord der Dämme ist gewährleistet. Im Bereich der Überströmstrecke lag der Wasserspiegel beim HW2013 sogar etwas tiefer als vorgesehen und auch die Anlandungen im Zuge des HW 2013 verursachen keine Spiegelhebung im Bereich der Überströmstrecke über den projektspezifisch vorgesehenen Wasserstand. Zu einer Mehrdotierung des Eferdinger Beckens durch Anlandungen im Stauraum kommt es nicht. Die Auswirkung von Bestand und Betrieb der Donaukraftwerke auf die Hochwassersituation im Eferdinger Becken kann unabhängig von komplexen Modellen und hydraulischen Berechnungen am Vergleich der Hochwässer 1954 (vor Kraftwerkerrichtung) und 2013 (nach Kraftwerkerrichtung) beurteilt werden. Beim kleineren Hochwasser HW 1954 (ca. 9200 m<sup>3</sup>/s ergaben sich im Eferdinger Becken annähernd 1 m höhere Wasserspiegel als beim größeren Hochwasser HW 2013 mit ca. 9900 m<sup>3</sup>/s (UW Aschach). Diese Spiegelabsenkung resultiert aus der Unterwassereintiefung des KW Ottensheim und weiters daraus, dass bereits durch den Kraftwerksbau die Einströmung ins Eferdinger Becken im Vergleich zum Naturzustand reduziert wurde und bei den nachfolgenden Festlegungen von Überströmstrecke und WBO eine wesentlich geringere Dotierung des Eferdinger Beckens, als im Modellversuch vorgesehen, festgelegt wurde. Eine Verschärfung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken zufolge Bestand und Betrieb der Kraftwerke an der Donau ist nicht gegeben, sondern im Gegenteil, es werden nicht nur kleine Hochwässer gedämpft sondern es ergeben sich auch wesentliche Spiegelabsenkungen bei Extremhochwässern.*

*Zu den Anträgen ist im Einzelnen auszuführen:*

*Ad 1) Die WBO-Änderung ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig, da unvermeidbare und auch bisher aufgetretene Toleranzen jetzt eindeutig definiert werden und diese Änderung verursacht keine Nachteile für öffentliche Interessen oder Rechte Dritte, erleichtert aber die Beurteilung des Hochwassergeschehens nach dem Ereignis und gibt eine höhere Rechtssicherheit für den Betreiber der Anlage.*

*Ad 2) Die WBO's entsprechen dem Stand der Technik und haben sich beim HW 2013 im Wesentlichen bewährt, kleinere Änderungen werden jetzt vorgenommen, die komplexen Themen sind noch nicht entscheidungsreif – siehe Task Force Donau. Der Vergleich mit der Drau ist sachlich unzutreffend, da im Bereich der Drau ein Vorabstau notwendig war, um Verschärfungen des Hochwassers zufolge Bestand und Betrieb der Kraftwerkskette zu vermeiden, wäh-*

*rend an der Donau auch für die bestehenden WBO's deutliche Verbesserungen der Hochwassersituation bei kleineren Hochwässern und zum Teil auch bei großen Hochwässern gesichert sind. Die Verhältnisse von Durchfluss und Stauraum sind an der Drau wesentlich anders als an der Donau; der Durchfluss der Drau ist in der Relation wesentlich kleiner und es stehen an der Drau keine natürlichen Retentionsräume zur Verfügung.*

*Ad 3) Entsprechend der positiven Beurteilung der WBO-Änderung 2008 und 2010 ist ein Zurückgehen auf den früheren Zustand mit einer durchflussabhängigen Steuerung aus fachlicher Sicht abzulehnen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Verhandlung die von der Konsensträgerin eingereichte Abänderung ist und nicht das vollkommene Abgehen von einer bewährten Lösung.*

*Ad 4) Die Veröffentlichung der wesentlichen Pegel und Durchflüsse sowohl Iststand als auch Prognose erfolgte im Zuge des HW 2013 im Internet und es wird diese Darstellung auf der Homepage des HD-OÖ nach ho. Information noch verbessert. Die Information der Öffentlichkeit ist geeignet geregelt und wäre allenfalls vom HD OÖ näher zu erläutern bzw. zu verbessern.*

*Ad 5) Bei den durchgeführten Wasserrechtsverfahren wurden die maßgeblichen Unterlagen aufgelegt und konnten von Parteien und Interessierten eingesehen werden.*

*Zu den vorgebrachten grundsätzlichen Forderungen ist festzustellen:*

- *Reduktion der Durchflussspitzen durch vorbeugendes Stauraummanagement*

*Dieser Punkt wird in der Task Force Donau in eigenen Arbeitssitzungen behandelt, sobald die hydraulische Grundlage – Beauftragung von Prof. Theobald (TU Kassel) durch OÖ - vorliegt.*

- *Errichtung von Flutpoldern*

*Soweit die österreichische Donau gemeint ist, ist das Eferdinger Becken der oberste und erste natürliche Retentionsraum (unterstrom folgen das Machland und das Tullner Feld) sodass auf österreichischem Gebiet keine Polder zum Vorteil des Eferdinger Beckens errichtet werden können. Das Inntal ist aufgrund der Topografie und Besiedlungsdichte kaum in der Lage in der Zukunft verstärkt als Retentionsraum herangezogen zu werden und auch bezüglich der Salzach sind großräumige, zusätzliche Überflu-*

*tungsflächen schwer vorstellbar. Die deutschen Ausbaupläne bezüglich Hochwasserschutzanlagen stellen nach ho. Vorinformation darauf ab, Polder in dem Umfang zu errichten, dass die nachteiligen Auswirkungen von gleichfalls geplanten Linearmaßnahmen auf den Hochwasserrückhalt kompensiert werden. Ein entscheidender Rückhalt zum Vorteil der Unterlieger ist aus fachlicher Sicht unrealistisch. Ein realistisches Ziel ist, den bestehenden Retentionsraum zumindest bezüglich seiner Wertigkeit zu erhalten; wenn zusätzlich neuer Retentionsraum geschaffen werden kann, ist das natürlich wünschenswert.*

- *Sedimentbewirtschaftung*

*Diese Frage wird in der Task Force Donau derzeit behandelt und ist noch nicht abschließend beurteilbar. Es wird angestrebt im Jahre 2015 zum Abschluss zu kommen.*

- *Umfassende Informationssysteme*

*Die Information über das Hochwassergeschehen an der Donau funktionierte beim HW 2013 ausreichend gut, wobei ein Verbesserungsbedarf in OÖ erkannt wurde und zwischenzeitlich umgesetzt wird. Nach ho. Information wird mittels „Lamellenverfahren“ die allmähliche Flutung des Eferdinger Beckens im Detail in einem numerischen Modell nachgebildet. Hochwasseralarmpläne, die klare Vorgaben machen, bei welchen Donauwasserständen welche Überflutungsgrenzen bzw. Überflutungshöhen und mit welcher zeitlichen Verzögerung zu erwarten sind, sind in Ausarbeitung bzw. ist deren Ausarbeitung notwendig. Dies betrifft aber nicht das Wasserrechtsgesetz sondern ist als Katastrophenschutz Landessache und jedenfalls nicht Gegenstand der Verhandlung.*

- *Raschest möglicher Wiederaufstau zur Reduktion der Überflutung an allen Unterliegerkraftwerken*

*Dies entspricht fachlich dem ersten Punkt bzw. dem Punkt der Task-Force „Spitzenabminderung durch Wiederaufstau“. Das zugrunde liegende hydraulische Gutachten (Prof. Theobald) liegt noch nicht vor. Dieses Thema ist nicht Verhandlungsgegenstand.*

#### *Ad Ing. Hasenöhr!*

*Es werden keine konkreten Einwände gegen die WBO-Änderung vorgebracht und nur darauf hingewiesen, dass das HW 2013 große Schlammschäden (Feinsedimentausträge ins Vorland) auf Grundflächen des Herrn Ing. Hasenöhrls verursacht hat.*

### Ad Welser Kieswerke

*Die Aussage, dass Toleranzen am Wendepiegel Handelshafen nicht relevant sind, weil bei diesen Durchflüssen noch keine Ausuferung auftritt, ist zutreffend. Die Toleranz bei der Steuerung nach dem Oberwasserpegel reicht aber in Durchflussbereiche mit störender Ausuferung. Eine Aufspiegelung im Wehroberwasser bei Ausnützung der Toleranz reduziert sich bis zur Überströmstrecke deutlich auf einige Zentimeter. Weiters wurde ausdrücklich vorgesehen, die Toleranzen möglichst symmetrisch nach oben und unten auszunützen. Für die Füllung des Retentionsraumes ist der Mittelwert maßgeblich und es ist mit keinen merklichen Änderungen des Hochwasserabflusses zu rechnen.*

*Der Vorschlag bei kleinen Hochwässern eine deutlich tiefere Wasserspiegellage im Stauraum zu fahren, ca. entsprechend der Wasserspiegellage vor der WBO Änderung 2008, und erst bei größeren Hochwässern auf die bestehende Wehroberwasserspiegellage einzuschwenken, ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich vernünftig. Es werden dadurch kleinere Hochwässer (ca. HQ5 bis HQ10) vom Vorland abgehalten und die daraus resultierende Durchflusserhöhung im Unterwasser (verlorengegangene Retention) ist vermutlich nicht nachteilig, da alle Hochwasserschutzanlagen auf wesentlich größere Abflüsse ausgelegt sind. Bei größeren Hochwässern steht dann ein noch leerer Retentionsraum zur Verfügung und es ist eine Dämpfung größerer Hochwässer im Unterwasser plausibel. Die bis zum heutigen Tag vorgelegten grundsätzlichen Überlegungen reichen für die Bewilligung noch nicht aus und es wird angeregt, ein bewilligungsfähiges Projekt auszuarbeiten. Die Mitbehandlung im Rahmen der Task-Force Donau – „Spitzenkappung durch Wiederaufstau“ erscheint zweckmäßig.*

### Ad OÖ Umweltschutz

*Inhaltlich praktisch gleichlautende Einwendungen wurden zu allen gegenständlichen WBO's vorgebracht und werden nachfolgend in einem abgehandelt.*

*Die von der OÖ Umweltschutz angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der WBO's sind nicht Gegenstand des Änderungsantrages. Es sind ausschließlich die durch die Projektsänderung verursachten Auswirkungen zu prüfen. Sachlich ist dazu festzustellen, dass der Punkt 3.3 seit vielen Jahren gültig ist und sich bewährt hat, um die Durchflussschwankungen im Bereich der frei fließenden Donau – verursacht durch den Schwellbetrieb der Ennskraftwerke – auszugleichen. Diese Schwankungen waren für die Schifffahrt in Niederwasserzeiten äußerst störend,*

*da die Fahrwassertiefe bzw. Abladetiefe schwer kalkulierbar war. Nach schwierigen Verhandlungen konnte dieser Kompromiss gefunden werden und es ist aus fachlicher Sicht nicht an eine Abänderung zu denken. Die Vergleichmäßigung des Durchflusses in der frei fließenden Strecke bzw. die Vermeidung von Schwankungen in diesen Donauabschnitten ist überdies ökologisch äußerst wünschenswert und dürfte den Nachteil der dafür notwendigen Schwankungen in den Stauräumen kompensieren oder überwiegen. Die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 spielen praktisch keine Rolle und werden nie bzw. nahezu nie angewendet. Sollte aber doch eine Anwendung für eine energiewirtschaftliche Notsituation oder festsitzende Schiffe erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht diese einmalige Hilfestellung sinnvoll und notwendig. Eine Abänderung dieser Punkte ist weder beantragt noch aus fachlicher Sicht realistisch.*

*Speziell zum KW Aschach ist festzustellen:*

*Die Ausführungen zum Pumpwasserspeicherkraftwerk Riedl sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieses Kraftwerk auf deutschem Gebiet liegt und von deutschen Behörden bewilligt wird und sich derzeit noch im Bewilligungsstadium befindet. Es ist nicht ersichtlich, warum die eingereichten Änderungen der WBO bei allfälliger Bewilligung des Kraftwerk Riedels anders beurteilt werden sollten als derzeit. Dass Wasserspiegelschwankungen von mehr als 1 cm zu erheblichen Verschlechterungen führen, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass der seit Jahrzehnten bestehende Schiffsverkehr an der Donau zu einem Wellenschlag (Wasserspiegelschwankungen am Ufer) von bis zu 0,5 m führt, nicht nachvollziehbar. Auch der natürliche Wellenschlag unter Windeinfluss liegt in der Größenordnung von 1-2 dm, bei Hochwasser noch wesentlich höher.*

#### Ad Marktgemeinde Walding

*Bezüglich der Beurteilung wie sich die Toleranzen auf Hochwasserspiegellagen auswirken - siehe Gutachten. Die Schlammproblematik – bei Extremhochwässern kommt es zu beträchtlichen Feinsedimentablagerungen im Vorland – ist bekannt. Dieser Punkt ist fachlich noch nicht abschließend beurteilbar und wird in der Task Force derzeit behandelt. Die beantragten Änderungen der WBO führen nicht zu einer merklichen Verschärfung.*

Ad Linz

*Bezüglich der Auswirkungen der neuen Festlegung der maximalen Absenkgeschwindigkeit siehe Gutachten.*

Ad Marktgemeinde St. Nikola an der Donau

*Die Absenkung erfolgt auch weiterhin möglichst gleichmäßig und kontinuierlich entsprechend den unveränderten Pegelwerten. Es kommt zu keiner merklichen Beschleunigung der Hochwasserwelle und zu keinem merklich verstärkten Spiegelanstieg im Unterwasser, siehe Gutachten.*

Ad Marktgemeinde Ottensheim

*Die Änderung bezüglich der Festlegung der maximalen Absenkgeschwindigkeit führt praktisch zu keiner Änderung. Es wird weiterhin möglichst gleichmäßig (eine entsprechende Präzisierung wurde in der WBO vorgeschrieben) so abgesenkt wie es die Pegelvorgaben verlangen. Kurzfristig gering erhöhte Absenkgeschwindigkeiten haben keine merklichen Auswirkungen auf den Sedimenttransport. Die Überlegungen zum Sedimentproblem – möglichst Weitergabe des Sediments vor schädlichen Ausuferungen, Rechtssicherheit bei der Wiedereinbringung der Sedimente in die Donau, Klärung der Kosten für die Entfernung der Sedimente - werden aus fachlicher Sicht geteilt und werden in der Arbeitsgruppe der Task Force berücksichtigt werden.*

Ad Gemeinde Goldwörth

*Vorbringen analog zur Gemeinde Walding siehe do. Beurteilung*

Ad Stadtamt Eferding

*Vorbringen ident mit Punkt 2. siehe do. Beurteilung.*

Ad Machlanddamm

*Im Hinblick auf Einwände, dass die Vorlaufzeit für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes durch eine andere Festlegung der Absenkgeschwindigkeit reduziert werden könnte, wurden ergänzende Berechnungen von VHP vorgelegt und im Gutachten besprochen. Bereits bei der ursprünglich eingereichten Formulierung waren die Auswirkungen sehr gering, mit der letztlich festgelegten Definition der Absenkgeschwindigkeit führen die Aufspiegelungen zu keiner merklichen Verschärfung des Hochwassers. Dem Einwand konnte durch Abänderung der WBO Rechnung getragen werden.*

Ad Hochwasserschutzverband Donau – Machland

*Im Hinblick auf Einwände, dass die Vorlaufzeit für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes durch eine andere Festlegung der Absenkgeschwindigkeit reduziert werden könnte, wurden ergänzende Berechnungen von VHP vorgelegt und im Gutachten besprochen. Bereits bei der ursprünglich eingereichten Formulierung waren die Auswirkungen sehr gering, mit der letztlich festgelegten Definition der Absenkgeschwindigkeit führen die Aufspiegelungen zu keiner merklichen Verschärfung des Hochwassers. Dem Einwand konnte durch Abänderung der WBO Rechnung getragen werden.*

Ad Marktgemeinde Wilhering

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.*

Ad Gemeinde Alkoven

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.*

Ad Gemeinde Feldkirchen

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Die Sedimentproblematik wird durch die beantragte Änderung der WBO nicht beeinflusst. Die Frage eines verbesserten Sedimentmanagement wird derzeit in der Task Force Donau behandelt. Die verschiedenen Eingaben der Gemeinde Feldkirchen zu angeblichen Verbesserungen der Hochwassersituation wurden jeweils im Anlassfall beantwortet und sind hier nicht Gegenstand; Gegenstand ist allein der eingereichte Abänderungsantrag der Konsensträgerin.*

Ad Gemeinde Steyregg

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.*

Ad Landwirtschaftskammer OÖ

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.*

Ad Gemeinde Popping

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Der Gemeinde ist zuzustimmen, dass die beantragte Änderung keine Verbesserung der Hochwassersituation in der Weise bringt, dass Vorlandabflusshöhen reduziert werden oder die überfluteten Flächen reduziert werden. Dies kann von vorneherein von der beantragten Änderung nicht erwartet werden, das Ziel war eine Klarstellung zu den Toleranzen und die Verbesserung des Informationsflusses.*

*ses. Ob mit den Überlegungen zur HW-Spitzenkappung diesbezüglich Erfolge erzielt werden können, ist noch nicht absehbar – siehe Aussagen zu Task Force Donau.*

#### Ad Gemeinde Fraham

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Die Feinsedimentproblematik wird nicht negiert, sondern in der Form – Sedimentmanagement in der Stauraumkette – in der Task Force Donau behandelt. Das komplexe Thema ist noch nicht abschließend beurteilbar.*

#### Ad Gemeinde Aschach

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers festzustellen.*

#### Ad Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

*Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.*

*Den Anregungen des Planungsorgans zur Festlegung der Absenkgeschwindigkeiten wurde weitgehend Rechnung getragen und dadurch sichergestellt, dass auch bei extremen Ansatz der zulässigen Absenkung keine merklichen Verschärfungen des Hochwassers verursacht werden.*

*Die auch von der OÖ Umweltschutzbehörde angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der WBO´s sind nicht Gegenstand des Änderungsantrages. Aus fachlicher Sicht sind ausschließlich die durch die Projektänderung verursachten Auswirkungen zu prüfen. Sachlich ist dazu festzustellen, dass der Punkt 3.3 seit vielen Jahren gültig ist und sich bewährt hat, um die Durchflussschwankungen im frei fließenden Bereich der Donau – verursacht durch den Schwellbetrieb*

*der Ennskraftwerke – auszugleichen. Diese Schwankungen waren für die Schifffahrt in Niederwasserzeiten äußerst störend, da die Fahrwassertiefe bzw. Abladetiefe dadurch schwer kalkulierbar war. Nach schwierigen intensiven Verhandlungen konnte dieser Kompromiss gefunden werden und es ist aus fachlicher Sicht nicht an eine Abänderung zu denken. Die Vergleichmäßigung des Durchflusses in der frei fließenden Strecke bzw. die Vermeidung von extremen Schwankungen in diesen Donauabschnitten ist überdies ökologisch äußerst wünschenswert und dürfte den Nachteil der dafür notwendigen stärkeren Schwankungen in den Stauräumen kompensieren oder überwiegen. Die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 spielen praktisch keine Rolle und werden nie bzw. nahezu nie angewendet. Sollte aber doch eine Anwendung für eine energiewirtschaftliche Notsituation oder festsitzende Schiffe erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht diese einmalige Hilfestellung sinnvoll und notwendig. Eine Abänderung dieser Punkte ist weder beantragt noch aus fachlicher Sicht realistisch.*

*Im Zuge der Verhandlung wurden weitere Stellungnahmen abgegeben, die nachfolgend behandelt werden, soweit fachliche Fragen angesprochen sind und nicht bereits vorstehend behandelt wurden.*

#### *Ad Bürgermeister Müllner Gemeinde Goldwörth*

*Ad1 Die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert dargestellt*

*Ad2 Unter Punkt 3.9 der WBO's wird eine Verständigung des Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ und der OÖ Landeswarnzentrale vorgesehen, sobald die Stauregelung die vorerwähnten Bereiche verlässt. Die vom Land gewünschten Stellen wurden in die WBO aufgenommen.*

#### *Ad Stefan Hofmeister Gemeinde Alkoven*

*Die Auswirkungen der Toleranzen wurden im Gutachten detailliert für das gesamte Eferdinger Becken angegeben und gelten auch für die Gemeinde Alkoven.*

Ad Herrn Zincke

*Vom wbt. ASV wurde nicht festgestellt, dass das Unterwasser Ottensheim beim HW 2013 61cm höher gewesen wäre als es laut hydraulischer Berechnung sein sollte, sondern festgestellt, dass die sachverständige Prüfung ein anderes Ergebnis brachte – siehe Gutachten. Es wurde in der Verhandlung festgestellt, dass zur Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken nicht nur die Differenz der Maximal-Werte des Durchflusses des Oberliegerkraftwerkes Aschach und des Unterliegerkraftwerkes Ottensheim gebildet werden darf sondern die zeitliche Verschiebung der Wellen und die Zubringer zu berücksichtigen sind. Eine numerische Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken findet sich in der Untersuchung von Pöyry (DI Reichel) – „Hochwasser 2013 Grob- Analyse und Modellierung Endbericht“ vom 27. Mai 2014:*

*Maximal 1.900m<sup>3</sup>/Sek.*

*Vom wbt ASV wurde klargestellt, dass die Wehrbetriebsordnungen eindeutig sein müssen und keinen Spielraum lassen sollen, da bei sorgsam geprüften Regelungen ohne Zeitdruck von geringeren Fehlermöglichkeiten auszugehen ist als bei spontanen Entscheidungen während des Hochwassers. Überdies sind die Daten während des Hochwassers Rohdaten und enthalten Unschärfen und fallweise auch grobe Fehler. Ein Abgehen von der festgelegten WBO aufgrund derartiger Daten ohne die Möglichkeit die Auswirkungen gründlich zu untersuchen, würde die Zuverlässigkeit der Wehrbetriebsordnungen stark reduzieren. Sinnvoll ist es hingegen nach dem Hochwasserereignis zu prüfen und durch numerische Berechnungen zu erhärten, ob eine Abänderung der WBO vorteilhaft wäre. Die WBO 1978 ist nicht Verhandlungsgegenstand die eingereichten Änderungen gegenüber der gültigen WBO wurden im Detail im Gutachten behandelt.“*

**Stellungnahme der VERBUND Hydro Power GmbH:**

*„Einleitend wird auf den nach Antragsstellung erfolgten Wechsel der Gesellschaftsform von VERBUND Hydro Power AG auf VERBUND Hydro Power GmbH hingewiesen.*

Zur Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

*Die aufgrund der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen erforderlichen Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen werden in den Endfassungen berücksichtigt und der Behörde vorgelegt.*

*Den Stellungnahmen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu den Parteilvorbbringen schließen wir uns vollinhaltlich an.*

*Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.“*

Mit Schreiben vom 20.11.2014, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0131-IV/2/2014, wurde die Verhandlungsschrift vom 14.11.2014 an die Parteien übermittelt. Darüber hinaus wurde die Verhandlungsschrift für mindestens drei Wochen in den betroffenen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften bzw. im Magistrat zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**Zur Verhandlungsschrift langten fristgerecht folgende Stellungnahmen ein:**

**Stellungnahme der Frau Renate Fenzl vom 24.11.2014:**

*„Vielen Dank für Ihre am 20.11. übermittelten Verhandlungsschrift.*

*Dazu ersuche ich noch*

- - um Bestätigung der Parteienstellung
- - um Bekanntgabe der Aktenzahl
- - um Bekanntgabe der Frist und Schriftform für Einwendungen

*Ich habe eine übersichtlich und klar in Kapiteln strukturierte Stellungnahme fristgerecht abgegeben und ersuche um Aufnahme meines gesamten Antrages samt Einwendungen in die Verhandlungsschrift.*

*Ich ersuche den Amtssachverständigen Herrn MR DI Flicker, auf diese konkreten Forderungen und Hinweise samt belegter Fakten Punkt für Punkt einzugehen.*

*Die offensichtlich nicht eingehaltenen Auflagen der Betriebsgenehmigung sowie Verbesserungspotentiale entsprechend dem Stand der Technik als auch Fehleinschätzungen in der Betriebsgenehmigung wurden nicht berücksichtigt.*

*Daher erwarten ich und beigezogene Analytiker eine konkrete Beantwortung samt schlüssig nachvollziehbarer Begründung (Belege, Tabellen, Diagramme, samt Berechnungsansätzen und Aufzeigen von Abhängigkeiten und Unsicherheiten).*

*Weiters ersuche ich im Rahmen meines Rechtes auf Akteneinsicht*

- *um Ausfolgung sämtlicher hydraulischen Berechnungen, die den WBO's zugrundeliegen*
- *um Bekanntgabe des Verfahrensstandes zum eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren bzgl. Übertretung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für Kontrolle der WBO's)*
- *um Bekanntgabe, welche Fachfragen und Rechtsfragen die Arbeitsgruppe Sedimentmanagement bisher gelöst hat;*
- *Weiters ersuche ich noch um Beantwortung folgender Anfrage bei der Verhandlung sowie um Aufnahme in das Protokoll: Warum ist Punkt 3.2.6 der WBO aus dem Jahr 1978 (Öffnen der Unterschützen zur Hochwasserabfuhr vor Beginn des Ausuferns in der Unterwasserstrecke beim KW-Ottensheim nicht mehr Bestand der WBO?*
- *Weiters ersuche ich um Begründung warum das Stauziel von ursprünglich 264,00 m ü. A. auf 264,20 m ü. A. erhöht wurde.“*

In seiner **Stellungnahme vom 26.11.2014** brachte **Herr Markus Lackner** inhaltlich im Wesentlichen das gleiche vor wie Frau Renate Fenzl. Darüber hinaus ersuchte er noch um Beantwortung der Anfrage aus der Verhandlung, warum Punkt 3.2.6 der WBO aus dem Jahr 1978 (Öffnen der Unterschützen zur Hochwasserabfuhr vor Beginn des Ausuferns in der Unterwasserstrecke beim KW-Ottensheim) nicht mehr Bestandteil der WBO sowie um Aufnahme dieser Anfrage in das Protokoll. Des Weiteren ersuchte er um Begründung der Frage, warum das Stauziel von ursprünglich 264,00 m ü.A. auf 264,20 m ü.A. erhöht worden sei.

**Stellungnahme des Herrn Gabriel Schuhmann vom 27.11.2014:**

*„Ich vermisse meine schriftlich eingebrachte Stellungnahme in ihrem Protokoll. Es fehlen mir auch grafische Darstellungen an denen für einen Laien erkenntlich ist, wie sich bei welchen Spiegellagen des Hochwassers, die geplanten Änderungen auswirken. An Hand von aussagen der Fachleute und immer nur der Betonung die Auswirkungen seien nur "geringfügig" lässt sich für mich als direkter Anrainer an der Überströmstrecke kaum erkennen welche Auswirkung eine Toleranz von 70 cm + auf mein Anwesen hat. Ich kann auch nicht verstehen warum nur dem Betreiber der Kraftwerke nachgekommen wird und nicht einem Gesamtkonzept der Vorrang gegeben wird.*

*Weiter möchte ich mich auch den Feststellungen und den damit verbundenen Fragen des Dr. Zincke anschließen und erwarte eine Richtigstellung, oder eine Erklärung die für einen Laien auch verständlich ist, denn sonst gerät eine offene Verhandlung nur zur Schaubühne von Gutachtern. Eine bildliche Darstellung der Vorgänge, bei welchen Veränderungen die Auswirkungen zu sehen sind, ist im Computerzeitalter wohl nicht zu viel verlangt.“*

**Stellungnahme des Herrn Dr. Gerald Zincke vom 26.11.2014:**

*„Wir sind ob der Ausführungen des Amtssachverständigen (ASV) in der o.a. Verhandlungsschrift sehr verwundert, der Behauptungen aufstellt und diese aber über weite Strecken weder schlüssig noch nachvollziehbar begründet.*

*Wir haben **8 logische Widersprüche und Fehlschlüsse** identifiziert, die wir weiter unten im Detail anführen.*

*Auf unsere konkreten Einwendungen, Forderungen und Hinweise samt belegenden Fakten durch den Amtssachverständigen (ASV) wird zum Teil **nicht eingegangen**. Dies betrifft auch die offensichtlich nicht eingehaltenen Auflagen der Betriebsgenehmigung. Zu **7 nicht eingehaltenen Auflagen** und Hinweisen gibt es keine Stellungnahme.*

*Wo eine abschlägige Beurteilung erfolgt, können wir diese wie unten angeführt schlüssig widerlegen.*

*Wir halten daher unsere Einwendungen vollinhaltlich aufrecht. Insbesondere bleiben wir bei unserer Forderung an die Behörden ihrer Aufsichtspflicht betreffend Einhaltung von Auflagen nachzukommen.*

*Daher fordern wir*

- *entweder eine Bestätigung bzw. Berücksichtigung der von uns kommentierten Punkte in Neufassungen der WBO oder*
- *die Ausarbeitung einer neuen konkreten, tatsächlich logisch schlüssigen, widerspruchsfreien Stellungnahme samt nachvollziehbarer Begründung (Belege), zu den von uns aufgezeigten Fakten und Forderungen. Zu dieser neuen Stellungnahme werden wir dann innerhalb angemessener Frist (10 Werktage) schriftlich antworten.*

*Weiters regen wir an, um neuerliche Fehler zu vermeiden, die neue Stellungnahme vor dem Versenden **von einem erfahrenen Fachmann einer Qualitätssicherung** zu unterziehen.*

#### *Unsere Kommentare im Detail*

##### *1. Formales*

- 1.1. *Die als Beilage A angeführte Teilnehmerliste fehlt. Wir ersuchen um Ergänzungslieferung.*
- 1.2. *Wir stellen fest, dass der von der VHP vorgelegte Entwurf zum Zeitpunkt der Verhandlung offenbar schon nicht mehr Verhandlungsgegenstand war, weil der ASV massive Änderungen eingebracht hat, die uns im Vorfeld nicht bekannt waren. Diejenige Fassung der WBO, wie sie zur Diskussion gestellt wird, wurde uns in der Gesamtheit nicht vorgelegt. Wir fordern dass dies mit entsprechenden Fristen nachgeholt wird.*
- 1.3. *Wir fordern die Bereitstellung aller hydraulischen Berechnungen, die den gegenwärtigen und den geplanten WBO zugrunde liegen und vom ASV zitiert werden. In der Verhandlung wurde von Hr. DI Flicker dieses in Aussicht gestellt. Wie in unserer Einwendung erwähnt, würden wir es als ungerechtfertigte Einschränkung unserer Parteienstellung betrachten, wenn uns diese Berechnungen vorenthalten werden, weil die Plausibilität der Aussagen des Förderungswerbers bzw. des ASV ohne deren Kenntnis nur erschwert beurteilt werden kann.*

*Auf Seite 28 wird behauptet dass bei der Verhandlung alle maßgeblichen Unterlagen zur Einsicht aufgelegt sind. Ob die hydraulischen Berechnungen dabei waren, können wir nicht sagen. Wir wurden jedenfalls nicht darauf hingewiesen. Aus diesem Grund fordern wir nochmals die Veröffentlichung dieser Berechnungen.*

- 1.4. Vom ASV wird ausgeführt Verbesserungsüberlegungen seien ausdrücklich nicht Gegenstand der Einreichung. Diese sind jedoch im Interesse der Anrainer, weil sich nach unserem Dafürhalten wesentliche Inhalte der neu zu beschließenden WBO beim HW 2013 \*nicht\* bewährt haben.*
- 1.5. Unwirksamkeit von Bestimmungen; Der ASV schreibt auf Seite 11 es werde vorgeschrieben, dass die Toleranzen "möglichst" symmetrisch zu nutzen seien. Diese Bestimmung ist unwirksam, weil eine Definition von "möglichst" fehlt (obwohl das mathematisch ohne weiteres möglich wäre).*
- 1.6. Auf S. 16 Mitte wird angeführt dass die VHP hydraulische Berechnungen vorgelegt hätte. Das ist aber nicht bzw. nicht in einer durch die Parteien nachprüfbaren Form geschehen.*
- 1.7. Bezugnehmend auf S.21 fordern wir dass die aktuelle WBO auch allen Parteien zur Verfügung gestellt wird bzw., im Internet zum jederzeitigen Download bereitgestellt wird.*
- 1.8. Auf S.27 ad 3) und anderswo wird argumentiert, dass nur die von der Konsenswerberin eingereichte Abänderung Verhandlungsgegenstand ist. Dem widersprechen wir, denn die neuen WBO können nur als Ganzes in Kraft gesetzt bzw. angewendet werden. Sie sind daher in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei können negative Erfahrungen mit unveränderten Teilen nicht unberücksichtigt bleiben. Wer wider besseres Wissen so handelt, handelt in unseren Augen grob fahrlässig. Schließlich geht es ja um sicherheitskritische Materie.*
- 1.9. Wir haben eine übersichtlich und klar in Kapiteln strukturierte Stellungnahme (fristgerecht wie gefordert) abgegeben und sehen uns jetzt mit einem offensichtlich zusammenkopiertem Behördenschriftstück im Ausmaß dutzender Seiten konfrontiert, welches - abgesehen von den ersten beiden Seiten - kaum untergliedert und nicht mit einem Inhaltsverzeichnis versehen ist. Wir möchten drauf hinweisen, dass durch diese mangelnde Qualität*
  - unnötiger Aufwand auf Seiten der Parteien (wir arbeiten daran unbezahlt und ehrenamtlich) und nicht zuletzt auch*
  - unnötiger Aufwand auf Seiten des Ministeriums entsteht,*

*weil wir unnötigen Aufwand bei der Analyse haben und wir die Formulierungen im Behördenschriftstück nur ungenau referenzieren können. Wir ersuchen daher im nachfolgenden Schriftverkehr um bessere, üblichen Standards entsprechende, Gliederung der Schriftstücke.*

*Es werden vom ASV auch keine Quellen und Daten genannt. In Technik und Naturwissenschaft entspricht es den Gepflogenheiten, Behauptungen mit nachvollziehbaren Fakten (auch in Form von Tabellen, Diagrammen samt Berechnungsansätze und Aufzeigen von Abhängigkeiten und Unsicherheiten) zu belegen.*

- 1.10. *Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass es Aufgabe der Behörde ist, so wie auch bei Wärmekraftwerken, Anforderungen, die dem Schutz der Anrainer dienen, entsprechend dem Stand der Technik anzupassen. Kein Wärmekraftwerk kann sich - was etwa Emissionen betrifft - auf Technik von 1960 bzw. 1970 berufen.*

*Es ist unverständlich, dass offensichtlich immer dann, wenn Verbesserungen gefordert werden, auf alte Modellversuche, welche (auch laut Ausführungen des ASV im Zuge der WBO-Änderung 2008) nicht mit der Realität übereinstimmen, hingewiesen wird. Auch mit dieser Haltung verschließt sich der ASV neuen Erkenntnissen bzw., dem Stand der Technik.*

## *2. Fehlschlüsse und Widersprüche*

- 2.1. *In der Stellungnahme des ASV finden sich mehrere Widersprüche und Fehlschlüsse. Diese sind zu korrigieren und falsche Schlussfolgerungen entsprechend zu korrigieren.*

1. *vgl. Formulierung "Die bisherigen Stauzieltoleranzen werden beibehalten" mit über einen Zeitraum von 5 Stunden eine Toleranz von +-70cm vorgesehen" Diese beiden Aussagen widersprechen sich.*

2. *Der ASV begründet die Ablehnung unserer Forderung nach einem Regelwerk, das bei Abweichung der tatsächlichen Messwerte von den Vorausberechneten korrigierend eingreift damit, dass dann die Steuerung "zu ungenau" sei. Das Ziel Genauigkeit lässt sich mit einer drastischen Erweiterung von Toleranzen (um 700%) nicht in Einklang bringen.*

3. *In der Verhandlung haben wir vorgebracht, dass wir davon ausgehen, dass beim HW 2013 1800 m<sup>3</sup>/s ins Eferdinger Becken geflossen wären. Diese Zahl wurde vom ASV als zu hoch und falsch bezeichnet. Nun zitiert der ASV selbst (S. 36) eine Untersuchung, die sogar 1900 m<sup>3</sup> ergibt, Es ist daher festzustellen, dass unsere Argumentation, "ins Eferdinger Becken ist mehr Wasser geflossen als vorausberechnet", mit den Zahlen belegbar ist, die diesbezügliche Aussage des ASV also falsch war.*
  
4. *Es ist wird auf Seite 9 argumentiert: "die Notwendigkeit einer Mindesttoleranz ergibt sich aus der unvermeidlichen Messunschärfe". Das ist technisch nicht nachvollziehbar. Pegelstände werden mit 0,5 cm Auflösung gemessen. Eine 140cm Toleranz liegt um Größenordnungen von etwaigen Messungenauigkeiten entfernt.*
  
5. *Es wird seitens des ASV mehrfach argumentiert, dass sich die Toleranzen nicht auswirken würden, weil vorgeschrieben sei die Bandbreite "möglichst" symmetrisch zu nutzen.*
  - a) *Ist diese Bestimmung juristisch unwirksam, solange nicht definiert ist, was "möglichst" bedeutet (zur Verdeutlichung: im Zweifelsfall, war es dann halt leider nicht anders "möglich").*
  
  - b) *Es irrt der ASV wenn er meint dass Schwankungen um einen Mittelwert sich wieder ausgleichen. Das mag in anderen Zusammenhängen gelten, nicht aber was die Menge des ausufernden Wassers betrifft. (Zur Verdeutlichung. Wenn die Uferböschung einer Überströmstrecke 260 m.ü.A liegt wird es bei einem gleichbleibenden Wasserstand von 259,9 m.ü.A. zu keinen Überflutungen kommen. Schwankt hingegen der Wasserstand zwischen 259,2 und 260,6 dann wird es sehr wohl zu Überflutungen kommen.) Es ist kaum vorstellbar, dass dem wbt. ASV solche einfachen Zusammenhänge nicht geläufig sein sollten.*
  
6. *Wahrscheinlich bezugnehmend auf unsere Einwendung (ist mangels Struktur nicht klar zu sagen) meint der ASV auf S. 24, es sei unrichtig dass es zu einem Dammbbruch gekommen sei. Wir weisen darauf hin, dass in unserer Einwendung das Wort „Dammbbruch“ nicht vorkommt.*

*Wir haben mit den Erosionen bei Landshaag argumentiert, dass es an dieser Stelle zu einer starken Überströmung der Uferkante gekommen sein muss. Darauf geht der ASV nicht ein bzw. bestreitet er das nicht, Wir argumentieren mit diesem Fakt, dass 2013 wesentlich mehr Wasser ins Eferdinger Becken geflossen sein muss als 2002.*

- 7. Auf Seite 26 wird argumentiert, dass das HW 54 zu einem 1m höheren Wasserspiegel im Goldwörth geführt habe als das HW 2013 und das ein Beweis sei, dass das Eferdinger Becken 2013 im Vergleich "noch gut weggekommen sei". Die Argumentation ist vor allem deshalb nicht schlüssig, weil - wie der ASV an anderer Stelle übrigens richtig kommentiert - die Pegel im Eferdinger Becken auch eine Funktion der Zeit sind. Dass es auch auf die Dauer/Länge der HW-Welle ankommt. Dazu werden aber keine Zahlen vorgelegt.*
- 8. Auf Seite 25 wird argumentiert, es sei "unzutreffend dass Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid des KW Ottensheim nicht eingehalten" werden. Diese Pauschalaussage ist allein deshalb schon unzulässig, weil die von uns angeführten Verstöße zu Auflage 34, 35, 43, 46, 47, 50d, 53, 68 und Anmerkungen zu S 25, 26 ohne Gegenargument unkommentiert bleiben.*

### *3. Inhaltliches*

- 3.1. Zu Auflage 40: Auf S.25 argumentiert der ASV mit Untersuchungen, die beweisen sollen dass die Wasserspiegel an der Überströmstrecke nicht über dem projekts-gemäßen Wert liegen. Es bleibt offen was dieser Wert ist und solange es an dieser Stelle weder Durchfluss- noch Pegel-Messungen gibt, kann niemand genau prüfen ob die Berechnungen stimmen oder nicht. Wir fordern daher die Einrichtung von solchen Messvorrichtungen an den Überströmstrecken in Landshaag und Brandstatt.*

*Eines ist jedoch sicher: es kann keine "projekts-gemäße Situation" vorliegen, wenn Uferbefestigungen zerstört werden. Das war so sicherlich niemals geplant.*

*Eine alternative, plausible Erklärung für die Zerstörungen bleibt der ASV schuldig. Ebenso eine Erklärung warum der WP Christel niedriger gewesen ist als berechnet, Damit bleibt die naheliegendste Erklärung: Es ist hier wegen Anlandungen zu*

*hohen Wasserspiegeln gekommen, die zu starken Strömungen und hohen Wassermengen ins Hinterland geführt haben. Mit solchen Anlandungen lässt sich auch erklären, warum der WP Christel niedriger gewesen ist als vorausberechnet. Wären diese Anlandungen laut Auflage 40 rechtzeitig entfernt worden, wäre das nicht passiert.*

*Wir wissen, dass im Verlauf eines HW umfangreiche Verfrachtungen stattfinden. Das kann erklären warum nach dem HW 2013 keine Anlandungen dort mehr festgestellt werden konnten.*

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf Bescheid BMLFUW-UW.4.1.11/0129-I/6/2008. Da heißt es auf Seite 2 unter dem Titel „Dammkrone Kraftwerk Ottensheim-Wilhering“: „Neue Wasserspiegelberechnungen auf Grund des Hochwassers von 2002 haben ergeben, dass das HW100 gegenüber dem, das dem seinerzeitigen Kraftwerksprojekt zugrunde lag, zum Teil höher liegt“.*

*Das ist ein weiterer Beleg für unseren Standpunkt.*

- 3.2. *Auf Seite 19, 20 und 21 heißt es: „Symmetrische Toleranzen sind in beide Richtungen möglichst gleich auszunutzen“. Das bedeutet, dass für etwa 2/3 der angegebenen Toleranzen eine Einhaltung der Mittelwerte nicht gefordert ist, da diese als unsymmetrische Toleranzen angegeben sind. Es ist sachlich nicht begründbar, warum die unsymmetrischen Toleranzen ausgeschlossen sind.*
- 3.3. *Auf Seite 22 wird angeführt der Maximalpegel im UW Ottensheim wäre 260,95 gewesen. Nach unseren Informationen lag dieser jedoch bei 261,61 cm. Wir stützen uns auf folgende Quellen: 1) "Endbericht" der VHP vom 30.07.2013 Graphik Seite 20: UWmax ca. 261,6m. 2) Vom Verbund an die Marktgemeinde Feldkirchen und F. Krennbauer übermittelte Excel-Datei (30.06.13) und Diagramme (26.06.13) UWmax: 261,61m 3) Aufzeichnungen von Betroffenen auf Höhe UW-Pegel KW Ottensheim 4) Hochwasserberichte am 04.06 von VHP an Land OÖ: 0:00.. 261,42; 3:00: 261,58; 7:00 261,55m*

*Weiters wird mit der Bezeichnung HQ100 argumentiert. Das ist eine sehr schwammige Definition, die von Ort zu Ort unterschiedliche Durchflussmengen be-*

*deutet (und außerdem vom Ereignis selbst (mit)definiert wird). Der ASV bleibt die Antwort schuldig welche Durchflussmengen er meint.*

- 3.4. *Auf Seite 23 wird überaus ausführlich erklärt dass die Berechnungen bei der WBO 2008 keine negativen Auswirkungen für das Eferdinger Becken ergeben haben. Das bestreiten wir nicht. Was wir jedoch festgestellt haben, ist dass diese Vorausberechnungen Berechnungen mit den gemessenen Werten eben nicht übereinstimmen und daher nicht mehr dazu verwendet werden können, die Verschlechterungen, die die Änderungen 2008 fürs Eferdinger Becken mit sich gebracht haben zu verharmlosen.*

*Aus diesem Grund fordern wir die Wiedereinsetzung der alten Bis 2008 gültigen WBO, bis eine neue intelligentere WBO nach dem Prinzip Kettenstauregelung mit Vorabsenkung eingeführt werden kann. Dabei haben wir gegen eine Einführung kleinerer Toleranzen (+/- 10 cm) nichts einzuwenden.*

- 3.5. *Auf Seite 23 schreibt der ASV: die WBO 2008 und 2010 entsprechen dem Stand der Technik. Es folgen eine Reihe weiterer Behauptungen, die aber nicht begründet werden.*
- 3.6. *Eine WBO, die "im Vergleich zum Naturzustand keine Hochwasserverschärfung" mit sich bringt, entspricht nicht dem Stand der Technik, Stand der Technik ist, dass der Kraftwerksbetrieb im Gegenteil Hochwasser \*mildern\* kann.*

*Zu keinem Zeitpunkt nützen die vorgelegten WBO mehr als zwei Eingangsparameter nämlich 1. den Oberwasserpegel und 2. den jeweiligen Wendepiegel. Sie stützen sich auf starre WBO Tabellen, die auf Simulationsrechnungen beruhen, die zum Einsatzzeitpunkt mehrere Jahre, sogar Jahrzehnte alt sind und durch natürliche oder künstliche Veränderungen im Stauraum völlig unrealistisch geworden sein können.*

*Die WBO nützen bei weitem nicht die Fülle an Datenmaterial, die heute verfügbar wäre*

- *verfügbare Informationen über Pegel an oberhalb oder unterhalb des Stauraums liegenden Streckenabschnitten*

- verfügbare Pegel-Prognosen
- Messungen von Niederschlagsmengen
- Prognosen zu Niederschlägen und Schmelzwasseraufkommen
- Informationen über geplante Aktionen an den Oberlieger-Kraftwerken Sie nützen auch nicht die Fähigkeiten von Echtzeit-Computersystemen, die dynamisch nachregeln könnten.

*Systeme, die verfügbare Technik nicht nutzen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.*

- 3.7. *Der ASV meint die Dammerhöhungen seien notwendig geworden, weil es Damm-Setzungen gegeben hätte oder "eventuell" schon bei der Ausführung bestehende Fehlbeträge. Das sind Mutmaßungen und keine Fakten.*

*Dass bei einem zu diesem Zeitpunkt bereits 30 Jahre(!) alten Bauwerk noch Setzungen bis zu 77 cm aufgetreten wären, klingt jedenfalls hochgradig unplausibel.*

*Da klingt es viel plausibler dass es in diesem langen Zeitraum zu Anlandungen gekommen ist, die die Spiegellagen ansteigen haben lassen.*

*Mit den heute verfügbaren Geo-Vermessungstechniken lässt sich das zweifelsfrei feststellen. Fakten zu Vermessungsdaten legt der ASV jedoch nicht vor.*

- 3.8. *Damit nicht genug.*

*Dem ASV dürfte auch der in diesem Zusammenhang wesentliche Bescheid BML-FUW-UW.4.1.11/0129-I/6/2008 unbekannt sein. Da heißt es auf Seite 2 unter dem Titel „Dammkrone ...Kraftwerk Ottensheim-Wilhering“ Neue Wasserspiegelberechnungen auf Grund des Hochwassers von 2002 haben ergeben, dass das HW100 gegenüber dem, das dem seinerzeitigen Kraftwerksprojekt zugrunde lag, zum Teil höher liegt“.*

*Das belegt eindeutig unseren Standpunkt, dass nicht die Dämme versunken, sondern die Spiegel erhöht haben.*

- 3.9. *Auf S. 27 ad 2) argumentiert der ASV gegen die Einführung der an der Drau bewahrten Kettenstauregelung mit Vorabsenkung wie folgt: "Vergleich mit der Drau unzutreffend, da.... Vorabstau war notwendig um Hochwasser zufolge Betrieb der Kraftwerkskette zu vermeiden..... und es stehen an der Drau keine natürlichen Retentionsräume zur Verfügung."*

*Wir interpretieren diese komplexen Schachtelsätze so: a) an der Drau machen wir das nicht, weil es sinnvoll ist, sondern nur weil wir müssen b) an der Donau brauchen wir das nicht, weil wir ohnehin das Eferdinger Becken haben, das wir bei Bedarf fluten können*

*Es tut uns leid, wenn das wirklich ist, was der ASV ausdrücken wollte, dann kann er von uns Betroffenen nur wegen Befangenheit abgelehnt werden.*

- 3.10. *Auf S. 27 ad 3) spricht der ASV von einer positiven Beurteilung der WBO 2008 und 2010 bleibt aber eine Begründung schuldig wer und warum diese positiv beurteilen sollte. Wir beurteilen sie jedenfalls entschieden negativ.*
- 3.11. *S 28: Es ist falsch und durch mehrere Studien und nicht zuletzt durch praktische Erfahrungen (etwa am Oberrhein) widerlegt, wenn der ASV schreibt, Flutpolder würden keinen Vorteil für Unterlieger bringen.*

*Was bei einer solchen Argumentation übersehen wird, ist dass es etwa beim HW 2013 ausgereicht hatte die letzten 10% der Flutwelle zurückzuhalten um das Eferdinger Becken von größeren Schaden zu bewahren. Dieses Rückhaltevolumen ist für einen einzigen Flutpolder immer noch zu groß, aber im Zusammenspiel am gesamten Oberlauf an Donau, Inn und Salzach ist das machbar.*

*Was ebenfalls übersehen wird: Wahrscheinlich lassen sich im Eferdinger Becken selbst Flutpolder einrichten, Weiters am Inn in Bayern (die Kollegen suchen schon die Zusammenarbeit mit Österreich), in den Inn/Salzach Auen, ggf. östlich der Enns-Mündung. Es geht dabei nicht nur um Standorte oberhalb des Eferdinger Beckens. Die Wahl geeigneter Standorte ist eine planerische Aufgabe.*

*Weiters wird übersehen, dass Flutpolder effektiver wirken als ungesteuerte Retentionsräume bei denen etwa der Zeitpunkt des Abflusses nicht beeinflusst werden kann.*

- 3.12. *Auf S. 36 wird vom ASV gegen Regelungstechnik argumentiert, die aktuell gemessene IST-Werte in die Berechnung von notwendigen Stellwerten einbezieht. Das wird mit spontanen Entscheidungen eines Schleusenwärters gleichgesetzt. Das ist nicht gemeint.*

*Wir meinen mit "Stand der Technik" automatisierte Systeme, wie sie von Tempomaten mit Abstandsregler im Auto, über Prozess-Steuerungen in der Industrie bis hin zur Autopiloten in Luft- und Seefahrt) Gang und Gäbe sind. Da geht es zum Teil ebenfalls um sicherheitskritische Systeme.*

*Selbst die Steuerung einer Heizanlage fürs Einfamilienhaus ist heute wesentlich intelligenter als die WBO.*

*Der Hinweis, dass nach einem HW Ereignis die WBO ohnehin überprüft werden, nützt den Betroffenen im Ernstfall gar nichts. Das wäre ja genau so als würde ein Autopilot bei Seitenwind nicht nachregeln und man würde erst nach der Landung feststellen auf welchem Flughafen man angekommen ist.*

- 3.13. *In der Verhandlung hat der ASV bestätigt dass die Maßnahme in Punkt 3.2.6 aus der WBO 1978 vom KW Ottensheim Vorteile bei der Sedimentsaustragung bringen würde. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde mit den Worten „das bringt wenig“ abgelehnt. Im Gutachten geht der ASV nicht darauf ein. Wir sind der Ansicht: Es sollte jede Maßnahme umgesetzt werden, die dem Hochwasserschutz dient. Dass der Beitrag klein ist, ist kein Grund sie abzulehnen. Vor allem, da sie auch nichts kostet.*

#### **4. Hochwasser-Risiko**

- 4.1. *Die Begrenzung der maximalen Absenkgeschwindigkeit wird mit dem Schutz der Uferböschungen begründet. Da die Einhaltung der Vorgaben zur Absenkgeschwindigkeit Vorrang haben sollen (S, I3) vor der Einhaltung der Pegel hat, be-*

*steht bei rasch steigenden Pegeln für Oberliege eine erhöhte Überflutungsgefahr, wenn zu langsam abgesenkt wird.*

*Aus diesem Grund fördern wir für alle Kraftwerke die maximale Absenkgeschwindigkeit auf das maximale für die Sicherheit der Böschungen vertretbare Maß, mindestens jedoch 33 cm/h festzulegen.*

*Es ist nicht sachlich begründbar, dass an manschen KW eine niedriger Absenkgeschwindigkeit vorgeschrieben wird, da die Beschaffenheit der Böschungen in den Stauräumen im Wesentlichen gleich ist. Es besteht kein triftiger Grund tlw. niedrigere Absenkgeschwindigkeiten festzulegen, und damit auf der anderen Seite die Anrainer einem unnötigen Überflutungsrisiko auszusetzen.*

- 4.2. *In der von VHP vorgelegten Fassung der WBO Ottensheim steht "Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen mit einer Toleranz von  $\pm 10$  cm zu halten"*

*Aus uns unbekanntem Gründen wird nun vom ASV ein Toleranzband von  $\pm 70$  cm für den Oberwasserpegel gefordert.*

1. *Die Obergrenze verschärft das Risiko im Hochwasserfall für alle Oberlieger. Das bedeutet etwa bei Ottensheim bis zu 20cm höher als das normale Stauziel! Dies bedeutet insbesondere für Hochwässer die nur mehr über den Oberwasserpegel gesteuert werden (siehe S.11), dass die WBO gar nichts mehr regelt(!). Es ist zu beachten, dass nach dem präsentierten Entwurf bei einem Extremhochwasser – WBO konform das Stauziel für 5 Stunden um +20cm \*über\* Normalstand angehoben (statt abgesenkt) werden könnte (mit entsprechen dramatischen Folgen für die Oberlieger). Und das über einen Zeitraum von 5 Stunden (im Extremfall nach kurzer Unterbrechung erneut für 5 Stunden usw.). Da es zwar Beschränkungen für die maximale Absenkgeschwindigkeit aber keine für die Wiederanstaugeschwindigkeit gibt, könnte das auch sehr plötzlich erfolgen und alles wäre WBO konform.*
2. *Es ist nicht verständlich dass eine derartig hohe Toleranz beim OWP erforderlich sein soll.*

*Schließlich hat die VHP selbst nur +/- 10 cm gefordert und dies sollte dem ASV bekannt sein. Ebenso sollte ihm bekannt sein, dass der OWP derjenige ist, der am direktesten zu beeinflussen ist.*

3. *Es ist nicht verständlich dass diese Toleranz über 5h gelten soll.*

*In der Stellungnahme des ASV wird mit dem Zeitraum der Schleusenöffnung argumentiert. Dieser lange Zeitraum lässt sich aber mit der Tatsache, dass eine Schleuse in etwa 5 Minuten geöffnet oder geschlossen werden kann nicht in Einklang bringen. Das mit dem überzogen langen Toleranzzeitraum einhergehende Risiko erscheint uns viel zu hoch.*

4. *Dass die Toleranzen wegen Wellenschlag(!) notwendig seien lässt sich nicht nachvollziehen.*

*Es ist wohl anzunehmen, dass die Pegel-Messstationen über entsprechende Dämpfungsvorrichtungen verfügen und nicht einfach ungemittelt an einer Latte abgelesen werden. Wir fordern daher bei den Toleranzen nicht über das von VHP vorgesehene Maß hinauszugehen*

- 4.3. *Auf Seite 17 wird seitens des ASV die "Spitzenkappung durch Wiederaufstau" abschlägig beurteilt. Diese Beurteilung ist nicht nachvollziehbar.*

- 4.3.1. *Es werden aber keinerlei überprüfbare Zahlen, Daten oder Fakten genannt. Die Aussage kann somit nur als persönliche Meinung des ASV gewertet werden.*

- 4.3.2. *Es wird von einem Wiederanstau bei am absteigenden Ast der HW Welle ausgegangen. Wir weisen darauf hin, dass es Stand der Technik ist, dass eine effektive Kappung nur dann erzielt wird, wenn noch im ansteigenden Ast mit der Retention begonnen wird.(wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Fischer/Rutschmann: Ungesteuerte und gesteuerte Retention entlang von Fließgewässern - Beurteilung der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen unter Verwendung hydrodynamisch-numerischer Modellierung, München 2008)*

- 4.4. *Auf Seite 27 unten meint der ASV, die Information der Öffentlichkeit wäre geeignet geregelt. Das ist offensichtlich falsch. Wenn es über die tatsächliche Höhe des UW Pegel Ottensheim Auffassungsunterschiede geben kann, weil eben dieser wichtige Pegel nicht laufend veröffentlicht wird, dann ist das nicht geeignet geregelt.*

*Als Parteien fordern wir das Recht, laufend Einsicht in die für die Einhaltung der WBO maßgeblichen Parameter (Pegel) zu bekommen. Es ist nicht einzusehen, dass nur ein kleiner Teil aller automatisch gemessenen Pegel im Internet zur Verfügung steht.*

*Ergänzend wollen wir noch bemerken: Da der ASV alle Vorschläge zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ablehnt, vermittelt er uns als Betroffenen den Eindruck, dass er den Anforderungen des Hochwasserschutzes einen weit geringeren Stellenwert einräumt als den betrieblichen und kommerziellen Interessen des Konsenswerbers VHP.*

*Wir würden gern wissen, ob und warum das so ist.*

*Wir erwarten uns von der Behörde jedenfalls die Wahrung unserer berechtigten Schutzinteressen als Bürger.“*

#### **Stellungnahmen der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 27.11.2014:**

*„In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau als Partei zur o.a. Verhandlungsschrift. Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit der Stellungnahme der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken.*

*Eine Änderung der Wehrbetriebsordnung zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem die künftig angeordneten Hochwasser-Schutzmaßnahmen nicht bekannt sind und daher die künftigen Gegebenheiten nicht mitberücksichtigt werden können, erscheint uns nicht sinnvoll. Aufgrund der mündlichen Verhandlung bzw. aus der Verhandlungsschrift ist für uns nicht erkennbar, welche Verbesserungen auf Basis des Hochwassers 2013 durch die WBO-Änderung erzielt werden. Aus unserer Sicht wird auch auf die Sedimentablagerungen zu wenig Rücksicht genommen.*

*Der Hochwasserschutz für die Bevölkerung hat für uns oberste Priorität. Als Bürgermeister und Vertreter der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau erwarte ich mir auch von der do. Behörde die Wahrung der Schutzinteressen der Bürger.“*

Beiliegend brachte die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau inhaltlich im Wesentlichen dieselben Punkte wie die Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken vor.

**Stellungnahme der Marktgemeinde Walding vom 26.11.2014:**

*„In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Marktgemeinde Walding als Partei zur o.a. Verhandlungsschrift. Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit der Stellungnahme der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken.*

*Der Marktgemeinde Walding ist schon bewusst dass gewisse Toleranzen erforderlich sind. Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem die künftig angedachten Hochwasser-Schutzmaßnahmen nicht bekannt sind und daher die künftigen Gegebenheiten nicht mitberücksichtigt werden können, erscheint uns jedoch in keiner Weise sinnvoll. Aufgrund der mündlichen Verhandlung bzw. aus der Verhandlungsschrift ist für uns nicht eindeutig erkennbar, welche Verbesserungen auf Basis des Hochwassers 2013 durch die WBO-Änderung erzielt werden. Aus unserer Sicht wird auch auf die Sedimentablagerungen zu wenig Rücksicht genommen.*

*Auch wenn vom Amtssachverständigen mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass durch die neue Änderung der WBO gegenüber dem HW 2013 keine Verschlechterungen zu erwarten sind, stellt sich für uns folgende Frage. WARUM ÄNDERT MAN DIE WBO, WENN DADURCH KEINE WESENTLICHEN VERBESSERUNGEN ERZIELT?*

*Der Hochwasserschutz für die Bevölkerung hat für uns oberste Priorität. Als Bürgermeister und Vertreter der Marktgemeinde Walding erwarte ich mir daher von der Behörde die Wahrung der Schutzinteressen unser Bürger.“*

Beiliegend brachte die Gemeinde Walding inhaltlich im Wesentlichen dieselben Punkte wie die Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken vor.

Mit Schreiben vom 16.12.2014, Zl. N-106625/2-2014-Has/Gre, teilte das **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz**, im Wesentlichen mit, dass aus ihrer Sicht im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zu prüfen sei, ob die gegenständlichen Änderungen der

Wehrbetriebsordnungen eine Beeinträchtigung der durch Beschluss der Oö. Landesregierung nominierten Gebiete (Machland-Nord und Eferdinger Becken) bewirken könnten, sodass deren Eignung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verloren gehen könnte. Daher ersuchten sie mit dem Abschluss des Verfahrens noch zuzuwarten, bis weitere Informationen über die möglichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Mit Schreiben des BMLFUW vom 14.1.2015, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0160-IV/2/2014, wurden Herrn Dr. Zincke (Sprecher der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken), Frau Renate Fenzl, Herrn Markus Lackner und der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau die hydraulischen Berechnungen der geplanten WBO übermittelt. In Bezug auf die hydraulischen Unterlagen, die der Änderung der WBO 2008 zugrunde lagen, wurde auf die Möglichkeit einer Akteneinsicht vor Ort verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.1.2015, Zl. N-106625/2-2015-Has/Gre, übermittelte das **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz**, die Stellungnahme des do. Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, in der Folgendes ausgeführt wurde:

*„Die VERBUND Hydro Power AG beantragte die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Ybbs-Persenbeug, Wallsee-Mitterkirchen, Abwinden-Asten und Ottensheim-Wilhering.*

*Im Dezember 2014 wurden 2 Gebiete nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung übermittelt, die einen räumlichen Bezug zu den oben erwähnten Wasserkraftwerken haben. Das sind die Gebiete*

*- Eferdinger Becken (AT3127000) sowie*

*- Machland Nord (AT3132000)*

*Die Gebiete umfassen jeweils mehr als 20 km Donaulauf und eine Reihe dort vorkommender aquatischer Schutzgüter (Details dazu siehe unten). Die Abgrenzungen der beiden Gebiete sind im Internet unter [www.doris.at/eferding](http://www.doris.at/eferding) sowie [www.doris.at/machland](http://www.doris.at/machland) ersichtlich.*

Nach dem derzeitigen Wissenstand kann eine veränderte Wehrbetriebsordnung der gegenständlichen Wasserkraftwerke mögliche Beeinträchtigungen der Habitats der Schutzgüter bzw. der Schutzgüter selbst verursachen.

Im Gebiet Eferdinger Becken sind folgende Schutzgüter, die im Zuge der Nominierung an die Europäische Kommission für dieses Gebiet genannt wurden, relevant:

- Schied (1130 *Aspius aspius*)
- Koppe (1163 *Cottus gobio*)
- Donaukaulbarsch (2555 *Gymnocephalus baloni*)
- Schrätzer (1157 *Gymnocephalus schraetzer*)
- Schlammpeitzger (1145 *Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (5339 *Rhodeus amarus*)
- Steingressling (6145 *Romanogobio uranoscopus*)
- Weißflossengründling (5329 *Romanogobio vladykovi*)
- Frauenerfling (1114 *Rutilus pigus*)
- Goldsteinbeißer (1146 *Sabanejewia aurata*)
- Streber (1160 Zingel streber)
- Zingel (1159 Zingel zingel)

Im Gebiet Machland sind folgende Schutzgüter, die im Zuge der Nominierung an die Europäische Kommission für dieses Gebiet genannt wurden, relevant:

- Schied (1130 *Aspius aspius*)
- Steinbeißer (1149 *Cobitis taenia*)
- Koppe (1163 *Cottus gobio*)
- Donaukaulbarsch (2555 *Gymnocephalus baloni*)
- Schrätzer (1157 *Gymnocephalus schraetzer*)
- Schlammpeitzger (1145 *Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (5339 *Rhodeus amarus*)
- Weißflossengründling (5329 *Romanogobio vladykovi*)
- Frauenerfling (1114 *Rutilus pigus*)
- Streber (1160 Zingel streber)
- Zingel (1159 Zingel zingel)

*Die Europäische Kommission sieht eine Unvollständigkeit des Natura 2000-Netzes im Umfang von mindestens 12 Lebensraumtypen und 29 Arten in der alpinen biogeografischen Region Österreichs sowie 14 Lebensraumtypen und 43 Arten in der kontinentalen biogeografischen Region gegeben. Im diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahren werden die beiden Fischarten Frauenerfling und Donaukaulbarsch explizit genannt und die beiden Gebiete Eferdinger Becken und Machland als geeignet für diese Fischarten angesehen.*

*Von diesen Arten sind folgende an Strukturen im Hauptstrom der Donau angewiesen, deren negative Beeinflussung durch eine geänderte Wehrbetriebsordnung möglich ist:*

- *Schied (1130 Aspius aspius)*
- *Schrätzer (1157 Gymnocephalus schraetzer)*
- *Steingressling (6145 Romanogobio uranoscopus)*
- *Weißflossengründling (5329 Romanogobio vladykovi)*
- *Frauenerfling (1114 Rutilus pigus)*
- *Streber (1160 Zingel streber)*
- *Zingel (1159 Zingel zingel)*
- *Donaukaulbarsch (2555 Gymnocephalus baloni)*
- *Bitterling (5339 Rhodeus amarus)*

*Bei diesen Arten ist eine Habitatbindung an stark überströmte, schottrige Sohlenbereiche, flach auslaufende Schotterufer (bzw. Kiesbänke), flache Buchten an Schotterufern sowie angebundene Ruhigwasserzonen aufgrund ihrer Ökologie gesichert anzunehmen.*

*Die im Zuge einer geänderten Wehrbetriebsordnung möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen spielen vor allem bei Wasserständen zwischen Nieder- und Mittelwasser (nicht bei Hochwasserereignissen) eine ökologische Rolle und können wie folgt zusammengefasst werden:*

*Laichhabitate rheophiler Kieslaicher:*

*Durch zusätzliche Wasserspiegelschwankungen (unnatürliche Absenkungen bzw. Spiegelanhebungen) können Laichhabitate, auf denen aktuell die Eientwicklung erfolgreich abgeschlossen werden kann, quantitativ und qualitativ negativ beeinflusst werden (Trockenfallen, Kolmation durch reduzierte sohlnahe Fließgeschwindigkeiten, Abdrift durch zu hohe sohlnahe Fließgeschwindigkeiten).*

Larven- und Jungfischhabitat Schotterbank:

Weitere Wasserspiegelschwankungen zwingen Jungfische, verstärkt Wechsel der Aufenthaltsorte vorzunehmen. Zusätzlich zur Vorbelastung durch den schiffahrtsbedingten Wellenschlag stellen diese erzwungenen Ortswechsel eine weitere Beeinträchtigung dar, die sich in verminderter Fitness infolge erhöhten Energiebedarfs und unter Umständen schlechterer Verfügbarkeit von Nahrung (Algenaufwuchs, Makrozoobenthos) manifestiert.

Darüber hinaus können Schwall- und Sunkereignisse zum Stranden bzw. Abdrift in suboptimale Habitate von Larven und Jungfischen führen. Dies bedingt jedenfalls eine Abnahme in der Rekrutierung (weniger Larven und Jungfische erreichen das fortpflanzungsfähige Alter – die Gesamtpopulation kann abnehmen).

Eine ähnliche Situation – wenn auch vermutlich nicht im selben Ausmaß – trifft auf die Eignung von Blockwurfufer als Larven- und Jungfischhabitat zu.

Laichhabitat Krautlaicher:

Laichhabitate phytophiler bzw. phyto-/lithophiler Arten sind vor allem durch zusätzliche Absenkungen betroffen. Gelege können dadurch austrocknen oder geschlüpfte Larven keine geeigneten Habitate mehr vorfinden.

Habitate in angebundenen Stillgewässern:

Im Fall von weitläufigen und seichtgründigen Feinsedimentstrukturen ist ein Ausweichen der wenig mobilen Larven und Jungfische in tiefere Bereiche bei raschen Spiegelabsenkungen kaum möglich. Die Fische müssen diese Habitate in Richtung suboptimale Bereiche verlassen oder verenden (stranden). Bei stark ausgeprägten Absenkungen ist dies auch bei Adultfischen möglich.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen eine Beurteilung der oben angeführten Phänomene bzw. der Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen nicht zu. Um dies zu ermöglichen, wäre die Vorlage folgender Unterlagen zumindest für die Bereiche innerhalb der oben angeführten Schutzgebiete erforderlich:

- Kartografische Darstellung der durch Wasserspiegelschwankungen betroffenen fischökologisch relevanten Flächen unter Berücksichtigung des Zeitfaktors (max. zulässige

*Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit) im Vergleich der 3. und 4. Fassung der Wehrbetriebsordnungen*

- *Berechnung jener Flächengrößen, die bei Ausnutzung der maximal zulässigen Absenkung in den oben beschriebenen Bereichen jeweils trocken fallen (getrennte Berechnung für die unterschiedlichen Habitattypen)*
- *Aussagen zur Geschwindigkeit der Schwallwellen (max. Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit) in Stauwurzel und Stau bzw. Unterwasser“.*

**Dazu führte der ho. Amtssachverständige für Wasserbautechnik in einer Stellungnahme Folgendes aus:**

*„Gegenständliche Abänderung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke (entsprechend Wasserrechtsverhandlung 2014)*

*Die hier relevanten Abänderungen betreffen die konkrete Festlegung von Toleranzen des Wendepiegels und zum Teil des Oberwasserpegels bei extremem Hochwasserabfluss und eine andere Definition der maximal zulässigen Absenkgeschwindigkeit.*

*Pegeltoleranzen*

*An den Toleranzen für das Stauziel bei Niederwasser und Mittelwasser bis hin zu kleinen Hochwässern wurde durch die eingereichte Änderung nichts verändert. Die seit Jahrzehnten bestehenden Toleranzen beim Stauziel betragen um die 60 cm, wobei die Grenzen nicht immer symmetrisch zum Stauziel festgelegt sind. Die Festlegung von Toleranzen für die Wendepiegel war notwendig, da diese Toleranzen technisch unvermeidbar sind und eine höhere Rechtssicherheit bei der Beurteilung, ob die WBO eingehalten wurde, hergestellt werden sollte. Ein Hinweis darauf, dass derartige Toleranzen auch in den vorangegangenen Wehrbetriebsordnungen enthalten waren, ergibt sich aus den damaligen Formulierungen „....dann ist der Wendepiegel möglichst zu halten.....“ und aus der Annahme, dass die Wehrbetriebsordnungen so zu lesen und zu verstehen waren, dass sie auch in der Praxis eingehalten werden können. Es ist unbestritten, dass gerade bei Hochwasser ein bestimmter Wasserspiegel nicht über viele Stunden auf den Zentimeter genau eingehalten werden kann. Unter der Annahme, dass diese technisch unvermeidlichen Toleranzen bei den Pegeln immer schon mitzulesen waren, ergibt sich keine Änderung durch die aktuelle Einreichung. Wenn man die jetzt erstmals*

dezidiert festgeschriebenen Toleranzen für den Wendepiegel als neue Festlegung ansieht, ergeben sich folgende minimale Änderungen des Wasserspiegels.

Toleranz WP    Toleranz Stauziel

	Toleranz WP (neu)	Toleranz Stauziel (unverändert)
Wallsee	+/- 10 cm	+/- 30 cm
Ottensheim	+/- 10 cm	+ 10/-50 cm
Ybbs	0 bis -20 cm	+ 30/-20 cm
Abwinden	0 bis – 40 cm	+/- 30 cm

Weiters ist für ökologische Fragen entscheidend, dass die Steuerung nach dem WP erst bei relativ hohen Abflüssen, deutlich über MQ erfolgt. Bei den oben angeführten Kraftwerken wird die Steuerung nach WP maßgeblich bei Donauabflüssen größer (je nach Kraftwerk) 2650 bis 4700 m<sup>3</sup>/s. Zum Vergleich: das MQ in diesem Abschnitt der Donau beträgt 1400 bis 1800 m<sup>3</sup>/s. Die Steuerung nach WP erfolgt erst knapp vor oder nach HQ1.

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird ausdrücklich festgestellt, dass vor allem die Wasserstände zwischen Nieder- und Mittelwasser (nicht bei Hochwasserereignissen) eine ökologische Rolle spielen. Es kann somit aus der obigen Zusammenstellung der Schluss gezogen werden, dass für Nieder- und Mittelwasserverhältnisse durch die beantragte Änderung der WBO keinerlei geänderte Wasserspiegel resultieren. Bei (ökologisch nicht relevanten) Hochwässern liegt die Änderung in der Größe von +/- 10 cm einmal 0 bis -40 cm und es entspricht eine Spiegelabsenkung um 10 cm einem trockenfallenden Uferbereich von vielleicht 30 cm Breite. Relativiert wird diese Auswirkung noch weiters dadurch, dass im Zuge eines größeren Hochwassers fortlaufend der Wasserspiegel im OW abgesenkt werden muss, sodass zwischenzeitliche Absenkungen zufolge von Toleranzen nicht den Extremwert darstellen. Eine fischereiliche Schädigung durch die Festschreibung der auch bisher aufgetretenen, unvermeidlichen technischen Toleranzen bei der Einstellung von Pegeln ist im Sinne der Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz – maßgeblich sind Niederwasser- und Mittelwasserverhältnisse - aufgrund der wasserbautechnischen Randbedingungen – bei Nieder- und Mittelwasser keine Änderung der WBO - auszuschließen. Es wird vermutet, dass sich die Überlegungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz nicht auf die gegenständlich beantragte Abänderung der WBO beziehen, sondern auf vorangegan-

*gene Änderungen, die aber für das gegenständliche Verfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ohne jede Relevanz sind.*

#### *Änderung der Absenkgeschwindigkeit*

*Die zulässige Absenkgeschwindigkeit im OW wurde allein aus dammbautechnischen bzw. geologischen Überlegungen vorgesehen, um Porenwasserüberdrücke zu beschränken und die Standsicherheit von Dämmen und Böschungen nicht zu gefährden. Diese maximalen Absenkgeschwindigkeiten waren nicht zwingend auszunützen, sondern konnten lediglich die Zielvorgabe – Erreichen eines bestimmten Pegels – einschränken. Die beantragte Änderung sieht eine dem Ziel der Bestimmung besser angepasste Definition der zulässigen Absenkung vor. Entscheidend für die statischen Überlegungen sind nur größere absolute Absenkungen und die momentane Geschwindigkeit der Absenkung spielt keine Rolle. Es wurde deshalb für das KW Ybbs statt einer Absenkgeschwindigkeit von 30 cm/h eine maximale Absenkung von 1 m in 3 Stunden vorgesehen, für Abwinden und Ottensheim statt 20 cm/h 0,6 m in 3 Stunden und für Wallsee statt 30 cm/h 0,6 m in 2 Stunden. An der mittleren Absenkgeschwindigkeit ändert sich durch diese etwas geänderte Definition nichts. Die Absenkgeschwindigkeiten werden erst schlagend, wenn eine Steuerung nach WP erfolgt, da dann zur Einhaltung des Wendepiegels das Wehroberwasser deutlich abgesenkt werden muss, und somit erst bei großen Abflüssen deutlich über MQ. Wie zuvor gilt bei einer ökologisch relevanten Beschränkung auf Nieder- und Mittelwasserabflüsse, dass es zufolge der WBO-Änderung zu keinen merklichen Änderungen der hydraulischen Verhältnisse kommt.*

#### *Ausführungen der Naturschutzbehörde*

*Es ist nicht nachvollziehbar warum bei der gegenständlich relevanten Abänderung der WBO's, die nur Abflüsse deutlich über MQ betreffen, und auch dort nur ganz geringe Änderungen bewirken können, die weit unter den seit vielen Jahrzehnten bestehenden Toleranzen für das Stauziel liegen, ergänzende Unterlagen verlangt wurden bzw. vorgelegt werden müssen. Der Sachverhalt ist auch ohne diese Unterlagen aufgrund der eindeutig minimalen Auswirkungen klar zu erkennen.*

*Zusätzlich sind die Forderungen missverständlich und unklar. Im Einzelnen ist zu den 3 verlangten Ergänzungen festzustellen:*

1. *Kartographische Darstellung der durch Wasserspiegelschwankungen betroffenen fischökologisch relevanten Flächen unter Berücksichtigung des Zeitfaktors im Vergleich der 3. und 4. Fassung der Wehrbetriebsordnungen.*

*Die maximale Wasserspiegelschwankung ergibt sich im untersten Stauraumbereich als Gegenüberstellung des Wasserspiegels bei Stauziel und einem extremen Hochwasserabfluss mit maximaler Absenkung des Wehroberwasserspiegels. Diese Differenz ergibt sich auch nach Festschreibung der Toleranzen unverändert, da bei extremem Hochwasser alle Wehrverschlüsse geöffnet werden müssen und der freie Abfluss hergestellt werden muss. Somit ergibt sich durch die Einführung der Toleranzen keine Änderung der benetzten Flächen. Weiters ist ein Vergleich der 3. und 4. Fassung der Wehrbetriebsordnung nicht nachvollziehbar, da die aktuell gültigen Wehrbetriebsordnungen (zugehöriger Bescheid 09.07.2008) bei Abwinden und Ybbs die 3. Fassung darstellen, bei Ottensheim die 4. und bei Wallsee die 6. Fassung.*

2. *Berechnung jener Flächengrößen, die bei der maximal zulässigen Absenkung jeweils trocken fallen.*

*Entsprechend den obigen Ausführungen ergeben sich im untersten Stauraumbereich diese Bereiche bei Extremabfluss und maximaler Öffnung der Verschlüsse. Und es werden diese Spiegellagen durch die Festlegung von Toleranzen nicht verändert. Im oberen Stauraumbereich steigt der Wasserspiegel bei steigendem Durchfluss an und es ergibt sich keine merkliche Änderung durch die beantragte Festschreibung von Wendepgeltoleranzen. Falls unter diesen Flächen gemeint ist, welche Bereiche bei Ausnützung der Toleranz gegenüber einer gedachten Einhaltung des Sollwertes trocken fallen, so handelt es sich um einen Uferstreifen von ca. 30 cm Breite bei der Ausnützung einer Toleranz von 10 cm nach unten.*

3. *Aussagen zur Geschwindigkeit der Schwallwellen (maximale Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit) in Stauwurzel und Stau- bzw. Unterwasser*

*Unter der Geschwindigkeit von Schwallwellen wird in der Fachliteratur die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Schwall oder Sunk verstanden. Dies ist offensichtlich nicht gemeint, sondern es werden Angaben zur maximalen Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit des Wasserspiegels an verschiedenen Stellen (Stauwurzel, Wehr-OW, Unterwasser) gewünscht.*

*Die maximale Absenkgeschwindigkeit im Wehr-OW wird entsprechend der Änderung der WBO - berechnet als mittlere Geschwindigkeit - nicht verändert. Kurzfristig kann es zu Änderungen kommen, die aber nur für den Zeitraum eines Spiegelanstiegs von wenigen dm wirksam sind. Im Bereich der Stauwurzel verbleibt von der Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit im Wehroberwasser nur mehr ein vernachlässigbarer Bruchteil, da bei großen Abflüssen Spiegeländerungen gerinneaufwärts rasch abnehmen. Die Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeit im Wehrunterwasser ist in den Berechnungen nicht eigens ausgewiesen und wird in der Größenordnung der Geschwindigkeit im Wehr-OW eingeschätzt. Generell gilt, dass durch die beantragte Änderung der WBO bezüglich der Anstiegs- und Absenkgeschwindigkeiten keine Änderungen geplant sind, es sollen künftig lediglich kurzfristige Abweichungen vom Mittelwert nicht als Abweichung von der WBO ausgelegt werden.“*

**Zur der mit Schreiben vom 21.1.2015, Zl. N-106625/2-2015-Has/Gre, übermittelte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung brachte die Verbund Hydro Power GmbH folgende Stellungnahme ein:**

**„1. Ausgangslage**

- 1.1 *Die Oö Landesregierung führt in ihrem Schreiben vom 16.12.2014 unter Berufung auf die Oö Umweltschutzbehörde aus, die seitens der VERBUND Hydro Power GmbH beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen für die Kraftwerke Ybbs-Persenbeug und Wallsee-Mitterkirchen bzw. Abwinden-Asten und Ottensheim hätten potenziellen Einfluss auf die nominierten Natura 2000-Gebiete „Machland-Nord“ bzw. „Eferdinger Becken“. Aus diesem Grund sei – nach Ansicht der Oö Umweltschutzbehörde – eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö NSchG 2001 einzuholen.*
- 1.2 *Ausgehend davon ist die Oö Landesregierung offenbar der Ansicht, dass bei „nominierten Gebieten“ auch in anderen Materienverfahren (konkret also den wasserrechtlichen Verfahren zur Abänderung der Wehrbetriebsordnungen) zu prüfen sei, ob die anstehenden Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen dazu führen könnten, dass diese Gebiete ihre Eignung als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung iSd FFH-RL verlören.*

Vor diesem Hintergrund möge der BMLFUW mit der Erlassung wasserrechtlicher Bescheide noch zuwarten.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

- 2.1 *Einleitend sei festgehalten, dass das Schutzregime von Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL nur für sogenannte „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ zur Anwendung gelangt. Es ist durch die Rechtsprechung des EuGH mittlerweile geklärt, dass erst ab der Aufnahme eines Gebiets in eine von der EU-Kommission für jede der neun biogeografischen Regionen zu erstellenden Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diesem der durch die FFH-RL vorgesehene Gebietsschutz zukommen soll (EuGH 13.1.2005, C-117/03, Draggagi).*
- 2.2 *Die von der Oö Landesregierung erwähnten Gebiete „Machland-Nord“ und „Eferdinger Becken“ wurden bislang weder in eine Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen, noch wurden sie inner-staatlich (also auf Basis des Oö NSchG 2001) durch Verordnung als „Europaschutzgebiet“ ausgewiesen. Sie sind vielmehr lediglich Bestandteil eines nationalen Gebietsvorschlages (auf Basis eines Beschlusses der Oö Landesregierung vom 1.12.2014), welcher an die Europäische Kommission weitergemeldet werden soll bzw. an diese vielleicht auch bereits übermittelt wurde. Daraus folgt, dass das Schutzregime von Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL noch nicht greift bzw. darauf aufbauend, dass auf Basis der derzeitigen Rechtslage auch keine Pflicht zur Durchführung einer sogenannten „Naturverträglichkeitsprüfung“ gemäß § 24 Abs. 3 Oö NSchG 2001 gegeben sein kann.*
- 2.3 *Im Schreiben der Oö Landesregierung sind nun aber die sogenannten „Vorwirkungen“ der FFH-RL angesprochen. Dabei geht es zusammen-gefasst darum, dass von einem Mitgliedstaat nominierte Schutzgebiete bis zu ihrer Aufnahme in die oben erwähnten Listen der EU-Kommission nicht ihre ökologische Eignung als Europaschutzgebiet verlieren sollen.*

*Zu diesem Problemkreis erlauben wir uns auf die Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen (Urteil vom 14.9.2006, C-244/05, Bund Naturschutz / Freistaat Bayern): Vor der Aufnahme eines Gebiets in die Liste der EU-Kommission über die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung dürfen die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die öko-*

*logischen Merkmale solcher Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn*

- ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder*
- zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber*
- die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte.*

*2.4 Dass durch die nun anstehenden Adaptierungen der Wehrbetriebs-ordnungen die ökologischen Merkmale der Gebiete nicht „ernsthaft“ beeinträchtigt werden, liegt auf der Hand. Unabhängig davon sind aber derartige Fragen – wie offenbar die Oö Landesregierung vermeint – keinesfalls in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen. Die Wasserrechtsbehörde hat in einem Verfahren die für sie einschlägigen Rechtsvorschriften (also WRG 1959, die darauf aufbauenden Verordnungen sowie allenfalls unionsrechtliche Vorgaben) zu berücksichtigen. Die Frage, ob womöglich eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für eine nach dem WRG 1959 beantragte Maßnahme bestehen könnte oder nicht (und wenn ja, ob eine solche naturschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt werden kann), ist für die Wasserrechtsbehörde in der Sache völlig unerheblich.*

*2.5 Die Schlussfolgerung der Oö Landesregierung, die Wasserrechtsbehörde müsse aufgrund von unionsrechtlichen Verpflichtungen wegen einer Nominierung von Schutzgebieten gemäß der FFH-RL mit einer Bescheid-erlassung zuwarten, ist daher völlig verfehlt. Selbst für den Fall, dass die anstehenden Adaptierungen der Wehrbetriebsordnungen eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auslösen könnten (was definitiv nicht der Fall ist), würde dies lediglich dazu führen, dass eben eine solche naturschutzrechtliche Genehmigung erwirkt werden müsste. All dies kann aber die Wasserrechtsbehörde nicht dazu verhalten, mit einer Bescheid-erlassung zuzuwarten, wenn der von ihr zu beurteilende Sachverhalt geklärt ist und mit den von ihr zu vollziehenden Rechtsvorschriften einer Entscheidung zugeführt werden kann.*

### 3. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen dürfen wir zusammenfassend festhalten wie folgt:

- *Da die von der Oö Landesregierung angesprochenen Schutzgebiete noch nicht in die Liste der EU-Kommission über die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen sind, wird eine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 3 OÖ NSchG 2001 nicht ausgelöst.*
- *Es genießen zwar auch Gebiete, für welche das Schutzregime von Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL noch nicht (voll) greift, wegen der sogenannten „Vorwirkungen“ der FFH-RL einen gewissen Schutz. Allerdings kann der Sache nach nicht erkannt werden, wie die nun anstehenden Änderungen der Wehrbetriebsordnungen irgendwelche negativen Auswirkungen auf diese Gebiete nach sich zögen.*
- *Unabhängig davon handelt es sich um Themenkreise, welche von der zuständigen Naturschutzbehörde zu beurteilen sind und keinen Einfluss darauf haben können, ob die Wasserrechtsbehörde auf Basis der von ihr zu vollziehenden Rechtsvorschriften einen Bescheid erlässt oder nicht. Dem Ansinnen der Oö. Landesregierung ist daher aus unserer Sicht nicht näher zu treten.“*

Im Zuge des Verfahrens „Verbund Hydro Power GmbH, Donaukraftwerke Niederösterreich und Wien, Anpassung der Wehrbetriebsordnungen, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren“ regte der **Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)** in seiner **Stellungnahme vom 20.10.2014** an, die beantragten Änderungen nur befristet zu bewilligen. Des Weiteren äußerte er sich kritisch darüber, dass die geplanten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Sedimenthaushaltes vorsehen. In seiner Stellungnahme ersuchte der Verein diese Anpassungen auch auf dem nicht verfahrensgegenständlichen oberösterreichischen Donauabschnitt anzuwenden.

Im Zuge des Parteiengehörs wurde die Verbund Hydro Power GmbH um Stellungnahme ersucht, ob der Vorschreibung in der Wehrbetriebsordnung des DKW Aschach zugestimmt werde, dass die zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage im Oberhafen freizuhalten Initialrinne durch Sohlvermessungen alle 6 Monate zu kontrollieren ist. Der Vorschreibung wurde von VHP zugestimmt mit dem Ersuchen, bei nachgewiesenen, geringen Änderungen der Sohlage außerhalb von Zeiten größerer Hochwässer das Regelkontrollintervall von 6 Monaten auf 12 Monate zu erstrecken. Dieser Vorschlag ist sachlich

berechtigt und es wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Erstreckung des Kontrollintervalls auf der Basis von Vermessungsergebnissen durch die Anlagenbehörde erfolgt.

**Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Oberste Wasserrechtsbehörde, hat erwogen:**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gemäß § 100 Abs.1 lit. b WRG 1959 in erster Instanz zuständig für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau. Das gegenständliche Verfahren betrifft die Donaukraftwerke in Oberösterreich und war demnach vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als Oberste Wasserrechtsbehörde, durchzuführen.

Gemäß § 9 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Vorhaben sind gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 nur wasserrechtlich bewilligungsfähig, wenn dadurch weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt werden. Im gegenständlichen Verfahren ist daher im Detail zu prüfen, ob solch eine Beeinträchtigung bzw. Verletzung besteht und somit gegen die Bewilligung des beantragten Vorhabens spricht.

Der **Gegenstand eines Verfahrens** wird durch den Antrag bei der Behörde festgelegt [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 3 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]. Die Behörde ist daher auch nicht befugt, über andere „Angelegenheiten“ als die beantragte Sache abzusprechen. Im gegenständlichen Fall beantragte die Verbund Hydro Power GmbH mit Schreiben vom 27.3.2014 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen. Gegenstand des Verfahrens sind daher lediglich die beantragten Anpassungen der bisher gültigen Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke an der oberösterreichischen Donau und zwar im Wesentlichen folgende Punkte: Einführung von Toleranzen bei den Pegelvorgaben einschließlich der Wehrregelung bei Schleusenfreigabe, Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit und erweiterte Verständigungsverpflichtung bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung.

Sind gemäß § 44a AVG an einer Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag durch Edikt kundmachen (**Großverfahren**). Das Edikt hat ua. den Gegenstand und eine Frist zu enthalten, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können. Weiters kann auch gem. § 44 d AVG eine mündliche Verhandlung durch Edikt kundgemacht werden. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Kundmachung des Antrages und der mündlichen Verhandlung gemäß den Vorschriften eines Großverfahrens (vgl. §§ 44a ff AVG) durch Edikt vom 22.9.2014. Im Edikt wurde darauf hingewiesen, dass die Parteien des Verfahrens vom 26.9.2014 bis einschließlich 7.11.2014 schriftliche Einwendungen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erheben können. Das Edikt wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil der Tageszeitung Kurier als auch der Kronenzeitung (in der Ausgabe Oberösterreich) kundgemacht.

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies gem. § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Nach § 44b Abs. 1 AVG kann es auch zu einer Teilpräklusion kommen, weil die Parteistellung nur erhalten bleibt, „soweit“ zulässige und rechtzeitige Einwendungen vorgebracht wurden. Das bedeutet, dass eine Partei, die entsprechende Einwendungen erhoben hat, nicht darüber hinaus nach Ablauf der im Edikt festgesetzten Einwendungsfrist weitere neue Einwendungen nachtragen kann, weil sie insoweit ihre Parteistellung gem. § 44b Abs. 1 AVG verloren hat [VwGH 20.4.2004, 2003/06/0099; vgl idS zu § 42 Abs. 1 AVG idF BGBl I 1998/158 auch VwGH 5.12.2000, 99/06/0199; 21.3.2002, 2001/07/0170; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 44b Rz 5 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Im Großverfahren ist die Verhandlungsschrift gem. § 44e Abs. 3 AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Wurde eine Aufzeichnung oder ein Stenogramm in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben.

Gem. § 15 AVG liefert eine gem. § 14 AVG aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis, soweit nicht Einwendungen erhoben wurden. Gem. § 14 Abs. 1 AVG sind mündliche Anbringen von Beteiligten erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung

alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Verhandlungsschriften sind daher derart abzufassen, dass der Verlauf und der Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben werden. Alles nicht zur Sache Gehörige ist wegzulassen [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 14 Rz 5 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Den Teilnehmern der Verhandlung steht es gem. § 14 Abs. 3 AVG zu, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Verhandlungsschrift Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift zu erheben. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme im Großverfahren ist es jedoch nicht mehr möglich, neue inhaltliche Stellungnahmen vorzubringen.

Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden, so kann die Behörde nach § 44f Abs. 1 AVG Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 AVG zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt. § 44f Abs. 2 AVG regelt, dass die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen hat. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen. Im gegenständlichen Verfahren wurde im Edikt vom 22.9.2014 darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. Die Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheides erfolgt daher gemäß § 44f Abs. 1 AVG

**Im Detail ist zu den Spruchpunkten I. bis V. Folgendes auszuführen:**

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Task Force Donau wurden verschiedene kleine Verbesserungen an den Wehrbetriebsordnungen aufgrund der Erfahrungen mit dem Hochwasser 2013 einvernehmlich festgelegt und werden jetzt durch die aktuelle Vorlage der überarbeiteten Wehrbetriebsordnungen von VHP umgesetzt.

Im abschließenden Resumeeprotokoll der Task Force des Jahres 2013 wurde einvernehmlich festgelegt:

*„Akkordierte Änderungen der Wehrbetriebsordnungen, die von VHP bzw. GKW im 1. Quartal 2014 beantragt werden und dann möglichst rasch umgesetzt werden:*

- *Toleranzen beim Stauziel bzw. Wendepiegel*
- *Maximal zulässige Absenkgeschwindigkeit*
- *KW Jochenstein, Schleusenöffnungszeitpunkt*
- *Informationsfluss während des Hochwassers*

*Die Frage des Sedimentmanagements betrifft folgende 2 Themenkreise, die aufgrund der Komplexität und Abstimmungsnotwendigkeit mit den anderen betroffenen Bundesländern ab sofort in einer Arbeitsgruppe weiter behandelt werden:*

- *Spülungen während kleinerer HW, um Anlandungen aus dem Stauration zu bringen*
- *Entfernung von angelandeten Sedimenten im Vorland nach einem HW*

*Folgende Punkte können abschließend erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen behandelt werden:*

- *Hochwasserspitzendämpfung durch Vorabsenkung*
- *Auswirkungen der Sedimentanlandungen im Vorland auf den künftigen konsensgemäßen Hochwasserabwurf ins Vorland*
- *Hochwassersicherheit Bereich Linz-Vöst*

Die nunmehrigen beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen sind daher der erste Schritt zur Verbesserung der Wehrbetriebsordnungen. Die komplexen Fragen Sedimentmanagement und Hochwasserspitzen Absenkung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze sind noch in fachlicher Diskussion und noch nicht entscheidungsreif. Wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorliegen, wird als weiterer Schritt den Ergebnissen entsprechend gehandelt werden.

Die zahlreichen kritischen Vorbringen, dass die entscheidenden Fragen zur Verbesserung der Hochwassersituation in der aktuellen Vorlage zur Änderung der Wehrbetriebsordnungen nicht behandelt werden, sind bei dieser Sachlage erklärbar und es sind diese weitergehenden Verbesserungsüberlegungen ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das WRG 1959 im Hinblick auf Rechte Dritter grundsätzlich kein Verbesserungsgebot vorsieht. Die Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass durch ein Projekt für sie ein bestimmtes (höheres) Maß an Verbesserungen eintritt. Das WRG 1959 kann sie lediglich vor

einer Verletzung ihrer wasserrechtlich geschützten Position bewahren (VwGH 27.5.2004, Zl. 2003/07/0100).

Im Zuge dieses Verfahrens werden folgende Punkte der Wehrbetriebsordnungen geändert – im Detail siehe dazu die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserbau-technischen Amtssachverständigen in seinem fachlichen Gutachten:

#### Toleranzen bei den Pegelvorgaben

Wasserspiegel sind technisch nicht mit beliebiger Genauigkeit einstellbar, besonders gilt dies in einer Hochwassersituation mit hochturbulentem Abfluss und starkem Wellengang. Schon bisher waren zahlreiche Toleranzen der einzuhaltenden Wasserspiegel in den Wehrbetriebsordnungen angegeben. In den Fällen, in denen das nicht der Fall war, wurde in den gültigen Wehrbetriebsordnungen durch die Wortfolge „...Wendepiegel möglichst auf xx müA zu halten...“ ausgedrückt, dass eine exakte Einhaltung des Pegels auf den Zentimeter nicht möglich ist und es werden durch das gegenständliche Vorhaben für die Oberwasserpegel und Wendepiegel im Hochwasserfall Toleranzen vorgesehen. Die größeren Toleranzen bei der Einhaltung des Stauziels, die schon bisher festgelegt waren, werden nicht verändert. Die zahlenmäßige Begrenzung der Toleranz bei der Schleusenöffnung ist in dem eingereichten Projekt noch nicht enthalten und wird durch die Vorgabe in Spruchpunkt I. ergänzt. Weiters wird vorgeschrieben, dass die Toleranzen möglichst symmetrisch zum Sollwert zu nutzen sind.

Eine kritische Phase ist die Freigabe der Schleusen zur Hochwasserabfuhr. Werden keine Gegenmaßnahmen getroffen, verursacht das Öffnen der Schleusenverschlüsse einen Durchflussanstieg im Unterwasser und einen Sunk im Oberwasser. Meist sind die Wehröffnungen vor der Schleusenfreigabe komplett geöffnet. Trotz dem Gegensteuern zur Schleusenöffnung durch das teilweise Absenken der Wehrverschlüsse sind Unstetigkeiten bzw. abrupte Änderungen des Wasserspiegels in dieser Phase nicht ganz zu vermeiden und erfordern größere Toleranzen. Diese Gegensteuerung ist wirksamer, wenn die in der Nähe der Schleuse gelegenen Wehrverschlüsse vorrangig herangezogen werden. Daher wurde für diese Phase die gleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder außer Kraft gesetzt und eine zeitlich begrenzte größere Toleranz für den Oberwasserspiegel zugelassen.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige stellte dazu im Wesentlichen fest, dass die Festlegung von Toleranzen technisch erforderlich ist und die vorgesehenen bzw. im Rahmen der Verhandlung festgelegten Toleranzen auch bisher ca. in diesem Umfang aufgetreten sind und keine merklichen Nachteile bezüglich der Hochwassersicherheit verursachen. Eine Präzisierung des von Verbund Hydro Power GmbH eingereichten Vorschlags erfolgte bezüglich des Pegels Schlögen und der eindeutigen Zuordnung von Toleranzen; ebenso dort wo Brückendurchfahrtshöhen bei Ansatz einer positiven Toleranz unterhalb von HSW eingeschränkt werden können, dann wird nur eine negative Toleranz vorgesehen. Daraus ergibt sich bezüglich der Durchfahrtshöhen unter Brücken ein tendenziell günstigerer Zustand, bezüglich der Wasserspiegellage im Bereich der Überströmstrecken ein gleichwertiger Zustand zu gültigen Wehrbetriebsordnungen, da die Toleranzen symmetrisch zum Sollwert zu nutzen sind und für die Füllung der Retentionsräume der Mittelwert der Überfallhöhe maßgeblich ist.

Darüber hinaus wurde unter Spruchpunkt I. hinsichtlich des KW Aschach vorgeschrieben, dass die zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage im Oberhafen freizuhalten Initialrinne durch Sohlvermessungen alle 6 Monate zu kontrollieren ist. Da diese engmaschigere Kontrolle dem öffentlichen Interesse gemäß § 105 WRG 1959 dient und VHP der sechsmonatigen Kontrolle zustimmt und diese Festlegung konkreter Kontrollintervalle nicht nachteilig für Rechte Dritter ist, kann diese Verschreibung ohne weiteres Parteiengehör erfolgen. Es wird aber bereits jetzt festgestellt, dass bei Nachweis, dass die Sohlage der Initialrinne in Zeiten ohne große Hochwässer nur geringe Änderungen erfährt, eine Änderung bzw. Verlängerung der Kontrollintervalle beabsichtigt ist (z.B. einjährige Kontrolle und zusätzlich nach jedem Hochwasser ab HQ10).

#### Maximale Absenkgeschwindigkeit

Die Vorgabe einer maximalen Absenkgeschwindigkeit dient dazu Porenwasserüberdrücke, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden können, zu vermeiden und wurde aus grundbaulichen bzw. dammstatischen Überlegungen vorgesehen und nicht um wasserwirtschaftliche Ziele sicherzustellen. Für grundbauliche Fragen der Dammsicherheit sind aber nicht geringe absolute Absenkungen maßgeblich, sondern nur Absenkungen einer relevanten Größe.

Dazu stellte der wasserbautechnische Amtssachverständige im Wesentlichen fest, dass die maximal zulässige mittlere Absenkgeschwindigkeit gegenüber der bisherigen Festlegung nicht (merklich) verändert wurde. Das Ziel bzw. die Vorgabe, möglichst gleichmäßig abzustauen,

bleibt durch die gegenständlichen Änderungen der Wehrbetriebsordnung gleich und es wird dieser Grundsatz eigens in der Wehrbetriebsordnung angeführt.

Es soll durch den Bezug der mittleren Absenkgeschwindigkeit auf einen längeren Zeitraum vermieden werden, dass kurzfristige, in keiner Weise nachteilige, Überschreitungen als Abweichung von der WBO interpretiert werden. Dadurch wird eine höhere Rechtssicherheit bzw. Klarheit in der Kontrolle der Einhaltung der WBO sichergestellt. Es ist nicht beabsichtigt, künftig über längere Zeiträume rascher abzustauen als bisher und die maßgeblichen Abstauziele der Oberwasser- und Wendepiegel bleiben unverändert. Auf Anregung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes OÖ wurde bei Stauräumen, wo ein rascheres Absenken im Hinblick auf den zu errichtenden mobilen Hochwasserschutz zu Problemen führen könnte (weniger Zeitvorlauf für die Hochwasserschutzmaßnahmen), der Zeitraum für die Berechnung der Absenkgeschwindigkeit auf 2 bzw. 3 Stunden reduziert und dadurch die theoretisch mögliche sehr rasche Absenkung reduziert. Mit dieser Begrenzung ergab sich selbst für den theoretischen Fall der kompletten Absenkung um das gesamte Ausmaß des 2 bzw. 3 Stundenzeitraumes in nur wenigen Minuten nur mehr unmerkliche Änderungen des Wasserspiegels in kritischen Bereichen bzw. nur mehr unmerkliche Beschleunigungen der Hochwasserwelle.

#### Verständigungspflicht bei der Abweichung von der Wehrbetriebsordnung

Durch die nunmehrigen Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen wurden die Landeswarnzentrale und das Krisen- und Katastrophenmanagement des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in die Liste der zu informierenden Institutionen aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Informationsfluss im Falle einer Hochwassersituation bestmöglich gewährleistet wird.

Zusammenfassend ist festzustellen – insbesondere gestützt auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen - dass durch die gegenständlichen Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Ordnung und keine merkliche Verschärfung des Hochwasserabflusses oder der Sedimentbelastung verursacht werden. Im Zuge des Verfahrens wurden die vorgebrachten Besorgnisse der Parteien und Beteiligten im Detail geprüft und festgestellt, dass die gegenständlichen Änderungen we-

der öffentliche Interessen beeinträchtigen noch fremde Rechte verletzen. Sowohl durch das Gutachten des Amtssachverständigen als auch in der mündlichen Verhandlung wurde ausführlich dargestellt, dass die geplanten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Gemeindeflächen bzw. die Liegenschaften der Bürger haben.

Aufgrund der Vorbringen, insbesondere hinsichtlich der Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit wurde dem Vorschlag des Amtssachverständigen gefolgt und unter Spruchpunkt I eine Änderung des Punktes 3 der WBO vorgeschrieben, um bestmöglich sicherzustellen, dass durch die gegenständliche Bewilligung keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

#### **Zu den Ausführungen der Liegenschaftseigentümer wird im Detail festgehalten:**

In den vorformulierten Einwendungen führten Walter Achleitner, DI (FH) Sabine Ackerbauer, Andreas Allersdorfer (zukünftiger Eigentümer), Maria Allersdorfer, Otto Allersdorfer, Christine und Karl Bremstaller, Franz Dittenberger, Brigitte und Rudolf Eder, Christine und Friedrich Eder, Renate und Johannes Fenzl, Martina und Florian Haim, Gabriele und Reinhard Haim, Adelheit Haslinger, Stefan Hofmeister, Anna Hofmann, Gerald Hofmeister, Maria und Alois Kaltenböck, Sabine Lindinger, Andrea Linzner, Konsulent Siegfried Lippnig, Erika Lippnig, Karin und Harald Luger, Maria Prummer, Doris, Brigitte und Wilfried Kastner, Michael Oberberger, Johannes Ortner, Brigitte und Franz Prummer, Andreas Rigolet, Othmar Schininger, Renate Schoberleithner, Friedericke Schoberleithner, Gabriel Schuhmann, Margarete und Michael Zikeli, Friedrich Mayrhofer, Lothar Mayr, Brigitte und Friedrich Amenstorfer, Monika Artner, Anton Bernhauser, Christa Bernhauser, Christa Bernhauser, Anton Bernhauser, Mag. Tanja Bogner-Brandstetter, DI Christoph Brandstetter, Hermann Fellner, Franz Füreder, Gertraud Füreder, Anna Huber, Augustine und Franz Karg, Markus Lackner, Gertrude und Josef Pühringer, Petra Radler, Gerhard Rammersdorfer, Sonja und Franz Reiter, Alona und Markus Stummer, Ute und Siegfried Troll, Ing. Lore Vaskovich, Herbert Viehböck, Dr. Walter Zajicek, Dr. Gerald Zincke, Maria und Franz Gauder, Ernst Gauder, Manfred Gauder, Gerhard Heimader, Walter Klinglmair, Robert Mayr, Dr. Heribert Mitterhauser, Reinhard Streinz, Helga und Ernst Grilnberger, Gerhard Höglinger, Peter Weixelbaumer, DI Ladislav Osvaldik, Erich Parsch, Silvia und Stephan Parouber, Günther Reingruber, Dagmar und Johannes Weixelbaumer und Gertrud Wenzlhumer sowie das Stadtamt Eferding aus, Liegenschaftseigentümer zu sein und behaupten von dem gegenständlichen Vorhaben in ihren Rechten verletzt zu sein. Einen Nachweis über den Status als grundbücherliche Liegenschaftseigentümer legten sie

jedoch nicht bei. Als Begründung für das Bestehen ihrer Parteistellung brachten die Liegenschaftseigentümer vor, dass durch die Staulegung beim DKW Aschach bei Hochwasser die Ausuferung der Donau ins Eferdinger Becken gestartet und mit dem Wiederanstau des DKW Aschach sie wieder beendet werde. Die dabei austretenden Wassermengen könnten die jeweiligen Grundstücke überschwemmen. Des Weiteren würden dadurch Sedimente ins Eferdinger Becken austreten und den Abfluss ins Unterwasser des DKW Ottensheim behindern. Der Umfang der Ausuferung der Donau ins Eferdinger Becken sei auch vom Betrieb des DKW Ottensheim abhängig. Weiters brachten sie noch vor, dass durch den erhöhten Unterwasserpegel beim DKW Ottensheim der Abfluss der beidseitigen Überfluter bedeutend länger behindert würde, was die Flutung und Ausbreitung der Überschwemmungen beim Hochwasser 2013 im Eferdinger Becken verschärft habe. Der Vollständigkeit wegen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Maria und Franz Gauder ebenfalls die vorformulierten Einwendungen als Stellungnahme übermittelten, dazu aber mitteilten, dass sie sich dem Antrag auf Parteistellung und den Einwendungen gegen das Vorhaben zwar anschließen, aber die Einwendungen fachlich nicht immer nachvollziehen können und daher für die fachlichen Aussagen keine Verantwortung übernehmen möchten. Dazu übermittelten sie Auszüge eines Schreibens an den Herrn Landesrat Anschober zu den Themen Änderungen der Wehrbetriebsordnungen 2008 und 2010, Sedimentmanagement und Baggerungen im Stauraum Aschach, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 unter anderem diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden. Gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ist das Grundeigentum jedenfalls als bestehendes Recht anzusehen. Daher kommt Grundeigentümern dann Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen („denkmöglich“) ist; ob eine Beeinträchtigung dieser Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft (VwGH 21.5.1902, Slg 1075; 24.7.2008, 2007/07/0064; 29.1.2009, 2008/07/0040; stRsp). Grundeigentümer haben Parteistellung, wenn sie im Grundbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind [vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.02 § 102 Rz 11 (Stand März 2014, rdb.at)]. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat sich ergeben, dass Herr Andreas Allersdorfer, Frau Maria Allersdorfer, Frau Doris Kastner, Frau Alona Stummer und Frau Paula Althuber keine grundbücherlichen Eigentümer sind und ihnen somit keine Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zukommt.

Im Wesentlichen brachten die Grundeigentümer ihre Bedenken dahingehend vor, dass sie durch die Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen in der Substanz ihrer Liegenschaften beeinträchtigt seien, da sie befürchten, dass sie durch die Änderungen von einem Hochwasser stärker betroffen seien als durch die derzeit gültigen Wehrbetriebsordnungen. Damit bringen die Grundeigentümer eine konkrete Einwendung vor, wodurch sie in ihren individuell subjektiven Interessen berührt sein könnten. Da durch die projektsgemäße Ausübung des gegenständlichen Projektes nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass die Rechte der Grundeigentümer berührt sein könnten, ist im Zuge des Verfahrens zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieser Rechte tatsächlich stattfindet (VwGH 21.5.1902, Slg 1075; 24.7.2008, 2007/07/0064; 29.1.2009, 2008/07/0040; stRsp). Den grundbücherlichen Eigentümern kommt daher gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zu.

Es ist aber auch anzumerken, dass die Grundeigentümer viele Vorbringen an die Behörde herantrugen und Anträge stellten, die den Gegenstand des Verfahrens bei Weitem übersteigen (z.B. Sedimentmanagement, Nichteinhaltung der Auflagen,...).

Ob eine Beeinträchtigung der Rechte der Grundeigentümer durch das gegenständliche Vorhaben tatsächlich stattfindet, wurde konkret im Zuge des Verfahrens durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen geprüft und in seinem fachlichen Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, dass durch die beantragten Änderungen keine Verletzung der Rechte der Grundeigentümer erfolgt. Im Detail wird dazu auf die ausführlichen fachlichen Erklärungen und Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in seinem Gutachten verwiesen. Ergänzend wird zu den Behauptungen ausgeführt:

Zum Vorwurf, dass die Änderungen der Wehrbetriebsordnungen unzureichend wären, weil sie auf älteren Bewilligungen aufbauen:

Die derzeit gültigen Wehrbetriebsordnungen gehen auf die wasserrechtlichen Bewilligungen aus dem Jahr 2008 (Ottensheim- Wilhering, Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen) bzw. 2010 (Aschach) zurück. Die Beurteilung der Eignung dieser Wehrbetriebsordnungen erfolgte in den dafür vorgesehenen Verfahren und es ergab sich eine positive Beurteilung aus fachlicher Sicht. Die Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Aus fachlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass es unzutreffend ist, dass die dort berechneten Werte durch aktuelle Messungen beim Hochwasser 2013 widerlegt worden wären.

Zur Behauptung, dass der Unterwasserpegel Ottensheim bei der Festlegung der Wehrbetriebsordnungen unzutreffend ermittelt worden wäre:

Die Grundeigentümer brachten in ihren Stellungnahmen vor, dass der Unterwasserpegel Ottensheim in den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu hoch angesetzt worden sei und dieser falsche Wert den Berechnungen der gegenständlichen Änderungen zugrunde gelegt wurde. Nach Ansicht der Grundeigentümer würde ein niederer Unterwasserpegel die Überflutungsdauer des Eferdinger Beckens reduzieren.

Im Rahmen der Abänderung der WBO 2008 wurde in den Projektunterlagen zu KW Ottensheim mit wenig geeigneten Methoden (Hochrechnung des Unterwasserpegels aus bekannten kleineren Abflüssen) eine sehr unscharfe Angabe zum UW-Pegel Ottensheim gemacht. Diese Angabe hatte für die Änderung der WBO Ottensheim keinerlei Bedeutung. Bei der genaueren Berechnung der Wasserspiegellagen im Unterwasser Ottensheim durch eine Spiegellinienberechnung ausgehend vom Oberwasserstand Abwinden wurden im Projektteil Abwinden zutreffende Berechnungen vorgelegt. Generell gilt, dass die Absolutlage von Wasserspiegeln bei Extremabflüssen mit unvermeidlichen Unschärfen behaftet ist, da die Rauigkeit (k-Werte) trotz Kalibrierung nicht exakt bestimmt werden kann, weiters die Sohle und damit der Durchflussquerschnitt im Zuge des Hochwassers Änderungen unterliegt und die Durchflussaufteilung auf Strom und Vorland nicht absolut exakt ermittelt werden kann. Daraus ergeben sich auch bei Berechnungen nach Stand der Technik unvermeidlich Unschärfen in der Größenordnung von ca. 3 dm. Die Berechnung von Änderungen des Wasserspiegels zufolge eines höheren Wehroberwassers oder exakt definierter Einbauten, kann hingegen wesentlich genauer im Zentimeterausmaß bestimmt werden, da dann für den Zustand vor/nach Änderung exakt dasselbe mathematisch/hydraulische Modell verwendet werden kann.

Zufolge einer irrtümlichen, unzutreffenden Interpolation des Messwertes UW Ottensheim aus den grafisch vorliegenden Ganglinien wurde vom wasserbautechnischen Sachverständigen unzutreffend eine ausreichende Übereinstimmung des Messwertes UW Ottensheim und des von der Initiative angegebenen Rechenwertes UW Ottensheim (entnommen aus der ungeeigneten Berechnung im Projektteil Ottensheim) festgestellt. Der korrekt interpolierte Messwert UW Ottensheim beträgt 261,50 – 261,60 müA, der „unscharf“ ermittelte Rechenwert aus dem Projektteil Ottensheim beträgt 260,90 müA (und weist die immer wieder angesprochene 6 dm Differenz auf), der aus dem Projektteil Abwinden ermittelte „präzisere“ Pegelwert UW Ottensheim beträgt 261,96 müA und liegt gegenüber dem Messwert um 36 – 46 cm höher und somit

auf der sicheren Seite. Die Übereinstimmung von Rechenwert und Messwert an anderen Stellen des Stauraums Abwinden ist deutlich besser als im UW Ottensheim und in der Regel liegt der Rechenwert leicht über dem Messwert.

Die korrekte Beurteilung ist somit, dass der Messwert beim Pegel UW Ottensheim gut mit den geeignet berechneten Werten der WBO Änderung 2008 aus dem Projektteil Abwinden (Spiegellinienberechnung ausgehend vom OW Abwinden) übereinstimmt, während die Übereinstimmung mit der Angabe aus dem Projektteil Ottensheim mit einer Abweichung von ca. 6 dm unzureichend ist.

Da diese Differenzen nunmehr aufgeklärt sind und die für den Stauraum Abwinden maßgebliche Berechnung (Spiegellinienberechnung ausgehend vom OW Abwinden) durch die gemessenen Werte bestätigt wurde, ist der Schluss der Grundeigentümer, dass die Berechnung zur Abänderung der WBO Abwinden 2008 in grober Weise unzutreffend wäre, widerlegt.

Der Sachverhalt wird hier so ausführlich dargelegt, um Klarheit zu schaffen, formal ist diese Frage aber für das gegenständliche Verfahren ohne Relevanz. Im gegenständlichen Verfahren geht es um die beantragten Abänderungen der WBO und nicht darum, ob bei der Abänderung WBO 2008 mehr oder weniger gut zutreffende Rechenmodelle verwendet wurden. Im Hinblick auf die Verpflichtung der Behörde, bei gravierenden Abweichungen der Modellannahmen von der Natur mit nachteiligen Auswirkungen auf das öffentliche Interesse, erforderlichenfalls ein § 21a-Verfahren einzuleiten und wegen der grundsätzlichen Aufgabe der Behörde den Stand der Technik zu prüfen, wurde diese Detailfrage so explizit abgehandelt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Berechnungen zur Abänderung der WBO 2008 größere Abweichungen gegenüber dem Naturverlauf ergeben als von derartigen Modellberechnungen nach Stand der Technik erwartet bzw. verlangt werden kann.

#### Zum Vorliegen vom Stand der Technik der Wehrbetriebsordnungen:

Die Wehrbetriebsordnungen aus den Bewilligungen der Jahre 2008 und 2010 entsprechen dem Stand der Technik. Es werden die Kraftwerke wasserstandsabhängig gesteuert und sichergestellt, dass das Hochwasser sicher durch die Stauräume geleitet wird und im Vergleich

zum Naturzustand keine Hochwasserverschärfung auftritt. Im Eferdinger Becken kann durch Bestand und Betrieb der Kraftwerke sogar eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation im Vergleich zum Naturzustand auch bei Extremhochwässern erzielt werden. Die Eignung ergibt sich auch aus der sicheren Beherrschung des Hochwassers 2013, wobei die zahlreichen auf HQ100 ausgelegten Hochwasserschutzbauten (unter anderem Machland) auch beim einem größeren Durchfluss von ca. HQ200- HQ300 nicht überfordert wurden. Der zum Teil für Anrainer und lokale Behörden überraschende Ablauf des Hochwassers geht primär darauf zurück, dass die Hochwasseralarmpläne nicht entsprechend ausgearbeitet waren bzw. zu wenig Kenntnis über den Ablauf eines Extremhochwassers – wie er im Modellversuchsbericht und in den Bewilligungsbescheiden zu den Kraftwerken zutreffend beschrieben wurde – bestand. Dieser Mangel wurde bzw. wird zwischenzeitlich behoben.

#### Aufhöhung der Dämme KW Ottensheim nach dem HW 2002:

Nach jedem großen Hochwasser wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geprüft, ob mit den aktuellen, nach dem Hochwasser aufgenommenen Sohlen und neu kalibrierten K-Werten die Hochwassersicherheit nach Stand der Technik mit 1m Freibord bei HQ100 nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Untersuchung für die Rückstaudämme des KW Ottensheim ergab nach dem Hochwasser 2002 eine Nachführung im obersten Stauraumbereich mit einem lokalen Fehlbetrag von maximal 77cm rechtsufrig und 61cm linksufrig. Die großen Fehlbeträge lagen nur auf einer kurzen Strecke vor und im Großteil des Stauraums waren keine Fehlbeträge festzustellen. Da die großen Fehlbeträge nur ganz lokal auftraten, ist dies nicht auf systematische Spiegelhebungen zufolge von Verlandungen zurückzuführen sondern auf Dammsetzungen und eventuell bereits bei der Ausführung bestehende Fehlbeträge. Eine gleichartige Untersuchung nach dem Hochwasser 2013 ergab ausreichende Freiborde.

#### Überströmstrecke bei Landshaag:

Dieser Bereich der Überströmstrecke ist ein natürlicher Uferabschnitt, der lediglich wasserseitig mit massivem Steinwurf gesichert wurde. Entsprechend eingeholter Information von VHP traten beim Hochwasser 2013 lokal auf einer Länge von ca. 200 m Auskolkungen hinter der Böschung-Steinwurfsicherung auf, die Oberkante der Steinschichtung wurde aber nicht verändert. Durch diese lokale Erosion bei gleichbleibender Überfallkante wird der Abfluss ins Eferdinger-Becken nicht (merklich) beeinflusst. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Bereich der Überströmstrecke zu erhöhen. Zu überlegen ist eine verstärkte Erosionssicherung im

Abströmbereich. Es ist unzutreffend, dass es zu einem Dammbbruch gekommen wäre, es wurde lediglich im Abströmbereich des natürlichen Ufers lokal Material ausgetragen und es bestand nie die Gefahr eines progressiven Bruches.

Es besteht immer nach einem großen Hochwasser die Verpflichtung darüber nachzudenken, ob noch weitere Verbesserungen möglich sind. Zu diesem Zweck wurde die Task Force Donau ins Leben gerufen und wird sich mit den 2 zentralen Fragen – Sedimentmanagement und Spitzenkappung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze – beschäftigen. Wie im Hochwasserbericht des BMLFUW unmittelbar nach dem Hochwasserereignis bereits festgestellt wurde, ist ein gravierender Änderungsbedarf an den Wehrbetriebsordnungen nicht zu erkennen. Zwischenzeitlich wurde auch geprüft, ob die Sohlumlagerungen bzw. Anlandungen oder Abträge, die im Zuge des Hochwassers 2013 aufgetreten sind, eine Abänderung der Wehrbetriebsordnungen erfordern. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass trotz der merklichen Anlandungen im Stauraum Ottensheim, nach wie vor die erforderlichen Freiborde eingehalten werden und der Wasserspiegel an der Überströmstrecke bei der gültigen Wehrbetriebsordnung nicht über dem projektsgemäßen Wert liegt.

Zusammenfassend ist zu den Anträgen der Liegenschaftseigentümer im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Zum Antrag, dass die Änderungen der Wehrbetriebsordnungen nicht durchzuführen sind: Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die geplanten Änderungen keine Nachteile für öffentliche Interessen oder Rechte Dritte verursachen, sie aber die Beurteilung des Hochwassergechens nach dem Ereignis erleichtert und eine höhere Rechtssicherheit für den Betreiber der Anlage gewährleisten, da es aus fachlicher Sicht zweckmäßig ist, die unvermeidbaren und auch bisher aufgetretenen Toleranzen eindeutig zu definieren.

Zum Antrag auf Ausarbeitung einer nach dem Stand der Technik entsprechenden intelligenten Kettenstauregelung: Die Wehrbetriebsordnungen entsprechen dem Stand der Technik und haben sich beim Hochwasser 2013 im Wesentlichen bewährt. Kleinere Änderungen werden jetzt vorgenommen, die komplexen Themen sind noch nicht entscheidungsreif – siehe Task Force Donau. Der Vergleich mit der Drau ist aus fachlicher Sicht sachlich unzutreffend, da im Bereich der Drau ein Vorabstau notwendig war, um Verschärfungen des Hochwassers zu Folge Bestand und Betrieb der Kraftwerkskette zu vermeiden, während an der Donau auch für die bestehenden Wehrbetriebsordnungen deutliche Verbesserungen der Hochwassersituation bei kleineren Hochwässern und zum Teil auch bei großen Hochwässern gesichert sind. Die Ver-

hältnisse von Durchfluss und Stauraum sind an der Drau wesentlich anders als an der Donau; der Durchfluss der Drau ist in der Relation wesentlich kleiner und es stehen an der Drau keine natürlichen Retentionsräume zur Verfügung. Im Übrigen überschreitet dieser Antrag den Verfahrensgegenstand.

Zum Antrag die Wehrbetriebsordnungen vom Stand vor 2008 wieder in Kraft zu setzen: Entsprechend der positiven Beurteilung der Wehrbetriebsordnungen 2008 und 2010 ist ein Zurückgehen auf den früheren Zustand mit einer durchflussabhängigen Steuerung aus fachlicher Sicht abzulehnen. Im Übrigen überschreitet dieser Antrag den Verfahrensgegenstand.

Zum Antrag auf laufende Veröffentlichung von Messwerten und Prognosen: Die Veröffentlichung der wesentlichen Pegel und Durchflüsse – sowohl Iststand als auch Prognose – erfolgte im Zuge des Hochwassers 2013 im Internet und es wird diese Darstellung auf der Homepage des oberösterreichischen Hochwasserdienst nach ho. Information noch verbessert. Die Information der Öffentlichkeit ist geeignet geregelt und wäre allenfalls vom oberösterreichischen Hydrographischen Dienst näher zu erläutern bzw. zu verbessern.

Zum Antrag auf Veröffentlichung aller hydraulischen Berechnungen ist anzumerken, dass im Zuge des durchgeführten Wasserrechtsverfahrens die maßgeblichen Unterlagen aufgelegt wurden und von Parteien und Interessierten eingesehen werden konnten. Ergänzend dazu steht es den Parteien frei, gemäß § 17 AVG bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen.

Darüber hinaus forderten die Liegenschaftseigentümer auch die Verordnung einer umfassenden und ganzheitlichen Optimierung des Wehrbetriebs an der Donau. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Forderung den gegenständlichen Verfahrensgegenstand bei weitem übersteigt. Der Vollständigkeit halber wird aber dazu festgehalten, dass die dazu angesprochenen Themen „Reduktion der Durchflussspitzen durch vorbeugendes Stauraummanagement“, „Sedimentbewirtschaftung“ und „Raschest möglicher Wiederanstau zur Reduktion der Überflutung an allen Unterliegerkraftwerken“ Themen der Task Force sind. Wenn die Endergebnisse der Arbeitsgruppen vorliegen, wird entsprechend dieser Ergebnisse vorgegangen werden. Zum Thema „Errichtung von Flutpoldern“ ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass das Eferdinger Becken der oberste und erste natürliche Retentionsraum (unterstrom folgen das Machland und das Tullner Feld) ist, sodass auf österreichischem Gebiet keine Polder zum Vorteil des Eferdinger Beckens errichtet werden können. Das Inntal ist aufgrund der Topografie und Besiedlungsdichte kaum in der Lage, in der Zukunft verstärkt als Retentionsraum herangezogen zu

werden und auch bezüglich der Salzach sind großräumige, zusätzliche Überflutungsflächen schwer vorstellbar. Die deutschen Ausbaupläne bezüglich Hochwasserschutzanlagen stellen nach ho. Vorinformation darauf ab, Polder in dem Umfang zu errichten, dass die nachteiligen Auswirkungen von gleichfalls geplanten Linearmaßnahmen auf den Hochwasserrückhalt kompensiert werden. Ein entscheidender Rückhalt zum Vorteil der Unterlieger ist aus fachlicher Sicht unrealistisch. Ein realistisches Ziel ist, den bestehenden Retentionsraum zumindest bezüglich seiner Wertigkeit zu erhalten; wenn zusätzlich neuer Retentionsraum geschaffen werden kann, ist das natürlich wünschenswert. Zum Thema „Informationssysteme“ wird darauf hingewiesen, dass die Wehrbetriebsordnungen entsprechende Regelungen vorsehen und diese durch die gegenständliche Änderung erweitert werden. Darüber hinaus ist Katastrophenschutz jedoch Landessache.

**Zu den Ausführungen der Gemeinden wird Folgendes festgehalten:**

Vorab ist festzuhalten, dass die Stellungnahme der Gemeinde Hartkirchen verspätet bei der Behörde einlangte und somit aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht zu berücksichtigen ist. Anzumerken ist aber, dass sich die inhaltlichen Vorbringen der Gemeinde Hartkirchen im Wesentlichen mit den Vorbringen der anderen Gemeinden decken.

Hinsichtlich der schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinden sowie deren Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ist im Allgemeinen anzuführen, dass Gemeinden Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach § 111a WRG handelt, gemäß § 102 Abs. 1 lit. d WRG 1959 nur zur Wahrung der ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 WRG 1959 zustehenden Ansprüche zukommt. Die Parteistellung der Gemeinde ist somit auf die Durchsetzung ihrer Rechte im Sinne der §§ 13 Abs. 3 und 31c Abs. 3 WRG 1959 (Aufrechterhaltung der Wasserversorgung) beschränkt. § 13 Abs. 3 WRG 1959 normiert, dass das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls so weit gehen dürfen, dass Gemeinden das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird. § 13 Abs. 3 WRG 1959 soll eine ausreichende Wasserversorgung in der Gemeinde gewährleisten. Eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung durch das gegenständliche Projekt kann aufgrund des Verfahrensgegenstandes – Abänderung der bestehenden Wehrbetriebsordnungen – ausgeschlossen werden. Die Gemeinden äußern im Wesentlichen Bedenken hinsichtlich ihrer eigenen Liegenschaften, Objekte, Rechte und

Pflichten, als auch für die ansässigen Bürger, dass sie durch die beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen nachteilige Auswirkungen auf ihr Gemeindegebiet befürchten müssen. Inhaltlich können die Ausführungen der Gemeinden mangels konkreten diesbezüglichen Vorbringens nicht als Einwendungen zum Schutz konkreter Liegenschaften, sondern viel mehr als Vorbringen zur Wahrung von denkbaren Interessen der Gemeindebürger verstanden werden. Gemeinden können die Berücksichtigung öffentlicher Interessen, die nicht die von der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 3 WRG 1959 wahrzunehmenden Zwecke betreffen, im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren lediglich anregen, nicht aber durchsetzen. Daraus folgt auch, dass Angelegenheiten des Hochwasserschutzes von der Parteistellung nach § 102 Abs. 1 lit. d WRG 1959 i.V.m. § 13 Abs. 3 WRG 1959 nicht umfasst sind (VwGH 14.12.2000, 98/07/0043). Ebenso wenig kommt einer Partei eines wasserrechtlichen Verfahrens eine Berechtigung zur Wahrung wasserrechtlich geschützter Rechte anderer zu (VwGH 23.5.1996, 95/07/0012). Hinsichtlich der Wahrung von Bürgerinteressen besteht somit im wasserrechtlichen Verfahren keine Parteistellung der Gemeinde, weshalb in diesem Verfahren eine Parteistellung der Gemeinde überhaupt nur als Eigentümerin (gemeindeeigene Liegenschaften) in Betracht kommen kann. Im Zuge des Verfahrens berief sich allerdings nur die Stadtgemeinde Eferding auf ihre Parteistellung als Liegenschaftseigentümerin (Kindergarten und Freibad). Dazu beantragte sie, dass die gegenständliche Änderung der Wehrbetriebsordnungen nicht durchgeführt wird, weil die Interessen der Stadtgemeinde Eferding insbesondere in Bezug auf Schutz vor Überflutungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dazu wird auf die Ausführungen zu den Liegenschaftseigentümern verwiesen.

Den Gemeinden (ausgenommen die Stadtgemeinde Eferding und die Stadt Linz) kommt daher keine Parteistellung im gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren zu und erweist sich daher deren gesamtes Vorbringen als unzulässig.

Hinsichtlich der Vorbringen der jeweiligen Gemeinden ist dennoch der Vollständigkeit wegen inhaltlich festzuhalten, dass die aufgeworfenen Punkte in der mündlichen Verhandlung ausführlich behandelt wurden und die Amtssachverständigen diesbezüglich umfangreiche Überlegungen angestellt haben (siehe insbesondere Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik). Die Behörde folgt diesbezüglich den schlüssigen Ausführungen der Sachverständigen, soweit nicht in dieser Begründung ausdrücklich Ergänzendes ausgeführt wird. Schließlich wurde auch seitens der Gemeinden dem erstatteten Gutachten in weiten Bereichen überhaupt nicht und in den verbleibenden Punkten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und sind die Vorbringen auch inhaltlich nicht geeignet, eine Verletzung subjektiver öf-

fentlicher Rechte durch die beantragte Bewilligung aufzuzeigen oder das Vorliegen der Voraussetzungen der Bewilligungserteilung in Abrede zu stellen. Die Vorbringen der Gemeinden gehen im Übrigen in vielen Punkten weit über den Verfahrensgegenstand hinaus und werden daher nicht im Zuge dieses Verfahrens behandelt.

Im Konkreten wird zu den Ausführungen der Gemeinde Alkoven, der Marktgemeinde Aschach, der Marktgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Walding, der Stadtgemeinde Steyregg, der Marktgemeinde Wilhering, der Gemeinde Goldwörth und der Gemeinde Fraham festgehalten, dass die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO auf das jeweilige Gemeindegebiet im fachlichen Gutachten detailliert angegeben wurden und es sich daraus zusammenfassend ergibt, dass durch die gegenständlichen Abänderungen keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten sind. Die Befürchtungen der Gemeinden, dass jegliche Erhöhung eines Toleranzwertes eine Verschlechterung der jetzigen Situation erzeugen könnte oder, dass durch die Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit oder die Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe nachteilige Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf das Gemeindegebiet erfolgen könnten, wird durch das fachliche Gutachten des Amtssachverständigen im Detail widerlegt.

Die Sediment- und Schlammproblematik ist derzeit Thema in der „Task Force Donau – Feinsediment“ und jedenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ebenso wenig ist die Verhinderung der Hochwasserspitzen Gegenstand dieses Verfahrens, da dieses Thema ebenfalls aufgrund der Komplexität den Arbeitsgruppen vorbehalten ist.

Die Behörde hat das Ermittlungsverfahren von Amts wegen durchzuführen. Gemäß § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG hat sie sich dabei von Rücksichten auf „möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“ leiten zu lassen. Damit ist für (Ermessens-)Entscheidungen der Behörde, die den Gang des Ermittlungsverfahrens betreffen, das sogenannten Effizienzprinzip bzw. der Grundsatz der Verfahrensökonomie ausdrücklich angeordnet. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gem. § 52 Abs. 1 AVG die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Im gegenständlichen Fall war die Beiziehung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen jedenfalls notwendig, weil der Behörde zur Beurteilung der fachlichen Fragestellungen die Fachkunde fehlt. Der wasserbautechnische Amtssachverständige ist im gegenständlichen Verfahren besonders geeignet, da er nicht

nur über die besondere Sachkunde, sondern auch jahrelang über Erfahrung auf diesem Fachgebiet verfügt.

Zur Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ist auszuführen, dass dem Aufbau des Gutachtens gut zu folgen ist, und der Amtssachverständige in seinem Gutachten seine Schlussfolgerungen ausreichend konkretisiert und begründet hat. Für die Behörde ist das Gutachten vollständig, frei von Widersprüchen, objektiv sowie insbesondere schlüssig. Aus diesen Gründen bestand aus Sicht der Behörde keine Veranlassung, weitere Unterlagen anzufordern oder Untersuchung (auch im Sinne der diesbezüglichen Anträge) vornehmen zu lassen, da für das gegenständliche Verfahren ausreichend Beweise vorliegen. Dass viele Forderungen über den Gegenstand des Verfahrens hinausgehen, wurde bereits mehrfach erwähnt und es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Den Parteien und Beteiligten des Verfahrens ist es im Übrigen unbenommen, der Behörde im Zuge eines Verfahrens ein Vorbringen auf gleichem Niveau oder ein privates Gegengutachten vorzulegen.

Die von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau angesprochenen Eingaben zu Verbesserungen der Hochwassersituation wurden jeweils im Anlassfall beantwortet und sind hier nicht Gegenstand; Gegenstand ist allein der eingereichte Abänderungsantrag der Konsensträgerin.

Hinsichtlich der Einwendungen der Marktgemeinde Feldkirchen zu den Informationspflichten ist auszuführen, dass in der nunmehr beantragten Änderung der Wehrbetriebsordnungen vorgesehen ist, dass die Verbund Hydro Power GmbH bei Abweichungen von der Wehrbetriebsordnung die Landeswarnzentrale und das Krisen- und Katastrophenmanagement raschest möglich zu informieren hat. Diese beiden Institutionen wurden insbesondere auch unter dem Aspekt in die Informationskette aufgenommen, dass das Land als Katastrophenschutzbehörde die notwendigen Informationen möglichst rasch an die betroffenen Gemeinden weiterleiten kann.

Die Marktgemeinde St. Nikola an der Donau verweist in ihrer Stellungnahme auf die Ausführungen der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer. Wie zur Stellungnahme der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer ausgeführt, ist dem Gutachten des Amtssachverständigen zu entnehmen, dass die Absenkung auch weiterhin möglichst gleichmäßig und kontinuierlich entsprechend den unveränderten Pegelwerten erfolgen wird. Ebenso ist aus dem Gutachten des Amtssachverständigen die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es zu keiner merklichen

Beschleunigung der Hochwasserwelle und zu keinem merklich verstärkten Spiegelanstieg im Unterwasser kommt.

Die Stadt Linz teilte als Konsensinhaberin (Bescheid vom 9.5.2005, Zl. 501/N053001N) der mobilen Hochwasserschutzanlage Alt-Urfahr West in ihrer Stellungnahme mit, dass mit Ausnahme der maximalen Absenkgeschwindigkeiten die beantragten Maßnahmen zur Kenntnis genommen werden. Hinsichtlich der Absenkgeschwindigkeiten äußerte die Stadt Linz Bedenken dahingehend, dass die Maßnahme eine Beschleunigung des Anstieges der Hochwasserwelle nach sich ziehe. Da zu Beginn der Hochwasserwelle für die Aufstellung der mobilen Hochwasserschutzanlage Alt-Urfahr-West bereits in der Vergangenheit kritische Vorlaufzeiten gegeben waren. Den Bedenken konnte jedoch durch das fachliche Gutachten und insbesondere durch Änderungen in Spruchpunkt I. entgegengetreten werden.

Zu den Ausführungen der Marktgemeinde Ottensheim ist ergänzend zu dem bisher Ausgeführten festzuhalten, dass sich im Zuge des Verfahrens ergeben hat, dass die Änderung bezüglich der Festlegung der maximalen Absenkgeschwindigkeit praktisch zu keiner Änderung führt (dazu wird auf die detaillierten Ausführungen des Amtssachverständigen verwiesen). Im Spruchpunkt I. wurde eine entsprechende Präzisierung vorgeschrieben, so dass weiterhin möglichst gleichmäßig so abgesenkt wird, wie es die Pegelvorgaben verlangen. Kurzfristig gering erhöhte Absenkgeschwindigkeiten haben keine merklichen Auswirkungen auf den Sedimenttransport. Die Überlegungen zum Sedimentproblem – möglichst Weitergabe des Sediments vor schädlichen Ausuferungen, Rechtssicherheit bei der Wiedereinbringung der Sedimente in die Donau, Klärung der Kosten für die Entfernung der Sedimente – werden aus Sicht des Amtssachverständigen geteilt und werden in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe der Task Force berücksichtigt werden. Diese Überlegungen sind jedoch nicht verfahrensgegenständlich und können daher nicht in diesem Verfahren berücksichtigt werden. Zu den Bedenken der Marktgemeinde Ottensheim hinsichtlich der künftigen Hochwasserschutzanlagen im Bereich der „Wilheringer Enge“, wo nach Angabe der Marktgemeinde aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren ein Hochwasserschutz errichtet werden soll, ist auszuführen, dass die Auswirkungen des Betriebes der Donaukraftwerke auf diese Anlage erst konkret geprüft werden können, wenn entsprechende Projekte vorliegen und diese zur Bewilligung anhängig sind. Im Zuge der jeweiligen Bewilligungsverfahren der Hochwasserschutzanlagen hat ohnedies eine entsprechende Prüfung zu erfolgen.

Zu den Ausführungen der Gemeinde Popping ist ergänzend zu dem bisher Ausgeführten weiters festzuhalten, dass die beantragte Änderung nicht auf eine Verbesserung der Hochwassersituation im Sinne einer Reduktion der Vorlandabflusshöhen oder der überfluteten Flächen abzielt, sondern erforderliche technische Toleranzen eindeutig festgelegt werden sollen, um künftig die Kontrolle zu erleichtern und die Rechtssicherheit herzustellen. Gegenstand dieses Verfahrens ist – wie schon mehrfach erwähnt – nicht die HW-Spitzenkappung. Dazu wird auf die bisherigen Ausführungen zu diesem Thema verwiesen. Im Zuge des Verfahrens hat sich – gestützt insbesondere auf die schlüssigen Aussagen im Gutachten des Amtssachverständigen – jedoch ergeben, dass die beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers haben werden.

Den Anträgen auf Vertagung der Verhandlung wurde schon in der Verhandlung vom 14.11.2014 keine Folge gegeben. Nach § 41 Abs. 2 erster Satz AVG hat die Behörde bei der Wahl des Verhandlungstermines darauf zu achten, dass die Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung so zeitgerecht verständigt werden, dass sie die Möglichkeit haben, rechtzeitig und vorbereitet bei der Verhandlung zu erscheinen. Auch eine Verhandlung gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können, ist von Fall zu Fall verschieden zu beantworten (vgl. VwGH 30.06.2004, 2001/04/0204). Im gegenständlichen Verfahren wurde das Edikt mehr als sieben Wochen vor dem Verhandlungstermin kundgemacht, sodass die Vorbereitungszeit von der Behörde jedenfalls als ausreichend erachtet wurde.

**Zu den Ausführungen der Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH wird festgehalten:**

Der Kieswerke Treul & Co. GmbH kommt im gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren Parteistellung sowohl als Grundeigentümerin auch als Trägerin bestehender Rechte zur Wassernutzung zu.

Die Aussage der Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH, dass Toleranzen am Wendepiegel Handelshafen nicht relevant seien, weil bei diesen Durchflüssen noch keine Ausuferung auftritt, ist aus fachlicher Sicht zutreffend. Die Toleranz bei der Steuerung nach dem Oberwasser-

pegel reicht aber in Durchflussbereiche mit störender Ausuferung. Eine Aufspiegelung im Wehroberwasser bei Ausnützung der Toleranz reduziert sich bis zur Überströmstrecke deutlich auf einige Zentimeter. Weiters wurde ausdrücklich vorgesehen, die Toleranzen möglichst symmetrisch nach oben und unten auszunützen. Für die Füllung des Retentionsraumes ist der Mittelwert maßgeblich und es ist mit keinen merklichen Änderungen des Hochwasserabflusses zu rechnen. Die befürchtete Beeinträchtigung ihres Grundeigentums durch „vermehrte Überflutung im Hochwasserfall“ als auch eine Verletzung der Wassernutzungs- und Wasserbenutzungsrechte durch die beschleunigte Flutung und die höheren Wasserstände kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Vorschlags der Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH, nämlich den Wasserstand beim OWP unter 250,50 m ü.A. vorabzusenken, ist auszuföhren, dass dies aus fachlicher Sicht grundsätzlich vernünftig ist. Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführt, werden dadurch kleinere Hochwässer (ca. HQ5 bis HQ10) vom Vorland abgehalten und die daraus resultierende Durchflusserhöhung im Unterwasser (verlorengegangene Retention) ist vermutlich nicht nachteilig, da alle Hochwasserschutzanlagen auf wesentlich größere Abflüsse ausgelegt sind. Bei größeren Hochwässern steht dann ein noch leerer Retentionsraum zur Verfügung und es ist eine Dämpfung größerer Hochwässer im Unterwasser plausibel. Die bis zum heutigen Tag vorgelegten grundsätzlichen Überlegungen reichen allerdings für eine Bewilligung noch nicht aus. Sobald ein bewilligungsfähiges Projekt vorliegt, wird dieses in einem eigenen Wasserrechtsverfahren abgehandelt werden.

**Zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich wird festgehalten:**

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen wurden im Gutachten des Amtssachverständigen detailliert angegeben. Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten ergibt sich, dass durch die beantragte Änderung der Wehrbetriebsordnungen keine merklichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten sind. Durch die Formulierung der Wehrbetriebsordnungen, insbesondere auch durch die vom Amtssachverständigen angeregte Vorschriften in Spruchpunkt I, wird bestmöglich sichergestellt, dass die Absenkung der Kraftwerksspiegellagen möglichst kontinuierlich erfolgt.

Hinsichtlich der Forderung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, dass auch eine Zusammenarbeit mit den Stellen des Katastrophenschutzes zu erfolgen habe, ist darauf hinzuweisen, dass Teil der gegenständlichen Änderung die Aufnahme der Landeswarnzentrale und

des Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in die Liste der zu informierenden Institutionen ist.

**Zu den Ausführungen der Machland-Damm Betriebs GmbH bzw. des Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland wird festgehalten:**

Der Hochwasserschutzverband Donau-Machland ist der Konsensinhaber der Hochwasserschutzanlage Machland Nord (Grundsatzbewilligung vom 16.10.2006, ZI. UR-2006-56/262-POL), die Machland-Damm Betriebs GmbH ist die Betreiberin dieser Anlage. Partei im wasserrechtlichen Verfahren ist gemäß § 102 Abs. 1 lit b WRG der Hochwasserschutzverband Donau-Machland als Inhaber eines bestehenden Rechtes.

Im Hinblick auf Einwände, dass die Vorlaufzeit für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes durch eine andere Festlegung der Absenkgeschwindigkeit reduziert werden könnte, wurden ergänzende Berechnungen von der Antragstellerin vorgelegt und im Gutachten des Amtssachverständigen besprochen. Bereits bei der ursprünglich eingereichten Formulierung waren die Auswirkungen sehr gering, mit nunmehr durch den Amtssachverständigen festgelegter Definition der Absenkgeschwindigkeiten führen die Aufspiegelungen zu keiner merklichen Verschärfung des Hochwassers mehr. Dem Einwand des Hochwasserschutzverbandes Donau-Machland konnte durch die Vorschreibungen in Spruchpunkt I. Rechnung getragen werden.

**Zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich wird festgehalten:**

Zum Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich wurde bereits in der Verhandlung vom 14.11.2015 festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben lediglich eine Abänderung der bestehenden Wehrbetriebsordnungen darstellt und einer Zielerreichung der WRRL (bzw. NGP) nicht entgegensteht.

Gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 handelt es sich bei Vorhaben, bei den

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

um Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

Wie schon mehrfach erwähnt, sind nur die explizit beantragten Änderungen der Punkte der bestehenden Wehrbetriebsordnungen Gegenstand des Verfahrens, und nicht die gesamten Wehrbetriebsordnungen, die bereits mit rechtskräftigen Bescheiden bewilligt wurden. Schon der Gegenstand des Verfahren schließt es aus, dass es sich dabei um ein Vorhaben nach § 104a Abs. 1 WRG 1959 handelt, da durch die beantragten Änderungen (Einführung von Toleranzen, Regelung bei Schleusenfreigabe, Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit, neue Verständigungspflichten) weder mit Schadstoffeinträgen zu rechnen ist, noch hydromorphologische Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers so verändert werden, dass mit der Nichterreichung des guten ökologischen Potentials zu rechnen ist. Auch ist dem Antrag eindeutig zu entnehmen, dass die Änderungen der Wehrbetriebsordnungen nur die Hochwassersituation betreffen und keinen Schwall/Sunkbetrieb bedeuten.

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen wurden im Gutachten des Amtssachverständigen detailliert geprüft und angegeben. Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragten Änderungen keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers verursachen; ebenso wenig werden durch die gegenständlichen Abänderungen fremde Rechte beeinträchtigt.

Den Anregungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich zur Festlegung der Absenkgeschwindigkeiten wurde weitgehend Rechnung getragen und dadurch sichergestellt, dass auch bei extremem Ansatz der zulässigen Absenkung keine merklichen Verschärfungen des Hochwassers verursacht werden.

Die auch von der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der Wehrbetriebsordnungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Aus fachlicher Sicht

ist dazu aber festzustellen, dass der Punkt 3.3 seit vielen Jahren gültig ist und sich bewährt hat, um die Durchflussschwankungen im frei fließenden Bereich der Donau – verursacht durch den Schwellbetrieb der Ennskraftwerke – auszugleichen. Diese Schwankungen waren für die Schifffahrt in Niederwasserzeiten äußerst störend, da die Fahrwassertiefe bzw. Abladetiefe dadurch schwer kalkulierbar war. Nach schwierigen intensiven Verhandlungen konnte dieser Kompromiss gefunden werden und es ist aus fachlicher Sicht nicht an eine Abänderung zu denken. Die Vergleichmäßigung des Durchflusses in der frei fließenden Strecke bzw. die Vermeidung von extremen Schwankungen in diesen Donauabschnitten ist überdies ökologisch äußerst wünschenswert und dürfte den Nachteil der dafür notwendigen stärkeren Schwankungen in den Stauräumen kompensieren oder überwiegen. Die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 spielen praktisch keine Rolle und werden nie bzw. nahezu nie angewendet. Sollte aber doch eine Anwendung für eine energiewirtschaftliche Notsituation oder festsitzende Schiffe erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht diese einmalige Hilfestellung sinnvoll und notwendig.

Darüber hinaus ist aber anzumerken und darauf hinzuweisen, dass die Verbund Hydro Power GmbH als Konsensinhaberin der Donaukraftwerke verpflichtet ist, Maßnahmen, die der Zielerreichung der WRRL dienlich sind, zu überlegen und in der Folge zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Zielverfehlung an der oberösterreichischen Donau weiterhin besteht. Da dies aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, hat dies außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zu erfolgen.

**Zu den Ausführungen der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde wird festgehalten:**

Die von der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der Wehrbetriebsordnungen wurden von der Verbund Hydro Power GmbH nicht beantragt und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Siehe dazu aber die Ausführungen zum Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

Hinsichtlich des Vorbringens zum DKW Aschach ist festzustellen, dass die Ausführungen zum Pumpwasserspeicherkraftwerk Riedl aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Es ist nicht ersichtlich, warum die eingereichten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen bei allfälliger Bewilligung des Kraftwerk Riedls anders beurteilt werden sollten als derzeit. Dass Wasserspiegelschwankungen von mehr als 1 cm zu erheblichen Verschlechterungen führen, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass der seit Jahrzehnten bestehende Schiffsverkehr an der Donau

zu einem Wellenschlag (Wasserspiegelschwankungen am Ufer) von bis zu 0,5 m führt, nicht nachvollziehbar. Auch der natürliche Wellenschlag unter Windeinfluss liegt in der Größenordnung von 1-2 dm, bei Hochwasser noch wesentlich höher. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das geplante Pumpspeicherkraftwerk Riedl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und somit in die Zuständigkeit der deutschen Behörden fällt. Derzeit befindet sich dieses Vorhaben im Stadium des Bewilligungsverfahrens. Sollte sich im Zuge des deutschen Bewilligungsverfahrens ergeben, dass das Projekt Rechte und Interessen der Republik Österreich berühren könnte, ist nach den Bestimmungen des Regensburger Vertrages vorzugehen.

**Zu den Ausführungen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wird festgehalten:**

Durch die in Spruchpunkt I auferlegten Änderungen wird nunmehr bestmöglich sichergestellt, dass auch weiterhin möglichst gleichmäßig abgesenkt wird. Auch die kraftwerksspezifischen Anmerkungen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurden weitgehend berücksichtigt. Ebenso wurde die Toleranz bei der Freigabe von Schleusen in der Größe beschränkt. Des Weiteren geht aus dem fachlichen Gutachten des Amtssachverständigen hervor, dass die geringe Vergrößerung von 0,9m in 3 Stunden auf 1,0m pro 3 Stunden unmerklich ist und keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit von Böschungen oder die Remobilisierung von Feinsediment hat. Dort, wo Brückendurchfahrtshöhen von Toleranzen betroffen sind (KW Abwinden), wurde die Toleranz des Wendepiegels nur nach unten vorgesehen.

In der Auflage ist vorgesehen, dass nunmehr die jeweils aktuelle Fassung der Wehrbetriebsordnungen ohne besondere Aufforderungen allen betroffenen Dienststellen und insbesondere der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu übermitteln ist.

Die Einwendungen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurden somit im Wesentlichen berücksichtigt.

**Zu den Ausführungen der Gartenfreunde Steyregg und von Frau Paula Althuber wird festgehalten:**

In ihren Stellungnahmen führte die Gartenfreunde Steyregg und Frau Paula Althuber aus, dass ihre Grundstücke durch das Hochwasser 2013 erheblich geschädigt wurden und beantragten daher Parteistellung im Verfahren und Recht auf Parteiengehör. Konkrete Einwendungen brachten sie jedoch nicht vor, so dass ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist Frau Paula Althuber auch keine grundbücherliche Eigentümerin. Die Verhandlung in einem Ediktalverfahren ist grundsätzlich öffentlich und eine Teilnahme war daher jedermann möglich.

**Zu den Ausführungen des Herrn Ing. Hasenöhl wird festgehalten:**

Herr Ing. Hasenöhl bringt in seiner Stellungnahme keine konkreten Einwände gegen die gegenständliche Änderung der Wehrbetriebsordnung des DKW Wallsee-Mitterkrichen vor, sondern weist lediglich darauf hin, dass das Hochwasser 2013 große Schlammschäden (Feinsedimentausträge ins Vorland) auf seinen Grundflächen verursacht hat und ersucht um Ausräumung alter Missstände. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um ein antragsbezogenes Verfahren und Gegenstand dieses Verfahrens sind die in der Projektbeschreibung ausgeführten Änderungen der derzeit gültigen Wehrbetriebsordnungen.

**Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Zincke wird festgehalten:**

Entgegen den Ausführungen des Herrn Dr. Zincke in der Verhandlung vom 14.11.2014 wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen nicht festgestellt, dass das Unterwasser Ottensheim beim Hochwasser 2013 61cm höher gewesen wäre als es laut hydraulischer Berechnung sein sollte. Bezüglich der Detailbeurteilung siehe den Punkt „Zur Behauptung, dass der Unterwasserpegel Ottensheim bei der Festlegung der Wehrbetriebsordnungen unzutreffend ermittelt worden wäre“. In der Verhandlung wurde festgestellt, dass zur Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken nicht nur die Differenz der Maximal-Werte des Durchflusses des Oberliegerkraftwerkes Aschach und des Unterliegerkraftwerkes Ottensheim gebildet wer-

den darf, sondern die zeitliche Verschiebung der Wellen und die Zubringer zu berücksichtigen sind. Eine numerische Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken findet sich in der Untersuchung von Pöyry (DI Reichel) – „Hochwasser 2013 Grob- Analyse und Modellierung Endbericht“ vom 27. Mai 2014: Maximal 1.900m<sup>3</sup>/Sek.

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde klargestellt, dass die Wehrbetriebsordnungen eindeutig sein müssen und keinen Spielraum lassen sollen, da bei sorgsam geprüften Regelungen ohne Zeitdruck von geringeren Fehlermöglichkeiten auszugehen ist als bei spontanen Entscheidungen während des Hochwassers. Überdies sind die Daten während des Hochwassers Rohdaten und enthalten Unschärfen und fallweise auch grobe Fehler. Ein Abgehen von der festgelegten WBO aufgrund derartiger Daten ohne die Möglichkeit die Auswirkungen gründlich zu untersuchen, würde die Zuverlässigkeit der Wehrbetriebsordnungen stark reduzieren. Sinnvoll ist es hingegen nach dem Hochwasserereignis zu prüfen und durch numerische Berechnungen zu erhärten, ob eine Abänderung der Wehrbetriebsordnungen vorteilhaft wäre. Die Wehrbetriebsordnung 1978 ist nicht Verhandlungsgegenstand. Die eingereichten Änderungen gegenüber der gültigen WBO wurden im Detail im Gutachten behandelt.

**Zu den Vorbringen der Frau Fenzl, des Herrn Markus Lackner, des Herrn Gabriel Schuhmann, der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken, der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau und der Marktgemeinde Walding,** die zur Verhandlungsschrift vom 14.11.2014 einlangten, ist festzuhalten, dass Parteien im Ediktalverfahren nach Ablauf der im Edikt festgesetzten Einwendungsfrist keine weiteren neue Einwendungen mehr vorbringen können, weil sie gemäß § 44b Abs. 1 AVG insoweit ihre Parteistellung verloren haben. Sie haben jedoch das Recht gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift vorzubringen. In den Stellungnahmen werden jedoch im Wesentlichen keine dementsprechenden Behauptungen hinsichtlich der Niederschrift vorgebracht, sondern sie enthalten inhaltliche Vorbringen, die aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Parteistellung von Frau Fenzl und Herrn Lackner wurde im Zuge des gegenständlichen Verfahrens geprüft und festgestellt, dass – wie oben bereits ausgeführt – die Voraussetzungen vorliegen.

Die Einwendungen der Betroffenen, die vor der Verhandlung am 14.11.2014 erstattet wurden, langten fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein. Im Zuge des Verfahrens wurden diese rechtlich sowie fachlich geprüft und diesen wurde durch das Gutachten des Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar entgegengetreten. Zu den einzelnen Punkten siehe im Detail das bereits Ausgeführte.

Dem Recht auf Akteneinsicht wurde mit Schreiben des BMLFUW vom 14.1.2015, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0160-IV/2/2014, nachgekommen.

Die Frage, warum Punkt 3.2.6 der WBO aus dem Jahr 1978 nicht mehr Bestandteil der WBO ist, wurde im Zuge der Verhandlung mündlich diskutiert, auch wenn dies den Gegenstand des Verfahrens überschreitet. Der Verhandlungsschrift ist im Übrigen zu entnehmen, dass dieser Punkt diskutiert wurde, da er sich jedoch nicht auf den Gegenstand des Verfahrens bezieht, handelt es sich dabei auch nicht um einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

**Zu den Ausführungen der Naturschutzbehörde des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wird festgehalten:**

Die Naturschutzbehörde des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vertritt die Ansicht, dass im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zu prüfen sei, ob die Änderungen der Wehrbetriebsordnungen eine Beeinträchtigung der durch Beschluss der Oö. Landesregierung nominierten Natura 2000 Gebiete (Machland-Nord und Eferdinger Becken) bewirken, sodass deren Eignung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL (92/43/EWG) verloren gehen könnte.

Ob das gegenständliche Vorhaben naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist, ist im gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren nicht von Bedeutung. Richtig ist jedoch, dass im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß § 105 WRG 1959 zu prüfen ist, ob öffentliche Interessen der wasserrechtlichen Bewilligung eines Vorhabens entgegenstehen. Gemäß § 105 Abs. 1 lit. f und n WRG 1959 kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Naturdenkmales entstehen kann, oder wenn sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Wie bereits dem Schreiben der Naturschutzbehörde des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zu entnehmen ist, handelt es sich beim Machland-Nord und Eferdinger Becken um nominierte Natura 2000 Gebiete. Da diese Gebiete jedoch noch nicht durch Verordnung ausgewiesen wurden, gelten sie nicht als Naturdenkmäler. Durch § 105 Abs. 1 lit. n WRG 1959 kann allerdings auch eine Berücksichtigung von Natura 2000 Zielen (Vogelschutz-RL und FFH-RL) über lit. f hinaus in Frage kommen [vgl. Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.02 § 105 Rz (Stand März 2014, rdb.at)].

Die hier relevanten Abänderungen betreffen die konkrete Festlegung von Toleranzen des Wendepiegels und zum Teil des Oberwasserpegels bei extremem Hochwasserabfluss und eine andere Definition der maximal zulässigen Absenkgeschwindigkeit. Daher lässt sich schon aus dem Gegenstand dieses Verfahrens entnehmen, dass sich aus diesen Änderungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Zielen ergeben kann. Der Amtssachverständige stellte dazu schlüssig und nachvollziehbar in seinem Gutachten dar, dass durch die beantragte Änderung der Pegeltoleranzen für das Nieder- und Mittelwasserverhältnis keinerlei geänderte Wasserspiegel resultieren. Auch der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz stellte in seiner Stellungnahme ausdrücklich fest, dass vor allem die Wasserstände zwischen Nieder- und Mittelwasser eine ökologische Rolle spielen. Die gegenständliche Änderung betrifft aber gerade die Hochwasserereignisse und nicht die Nieder- und Mittelwasserstände. Des Weiteren ist auch aus diesem Grund eine fischereiliche Schädigung auszuschließen.

Hinsichtlich der Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit führte der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar aus, dass sich durch diese an der mittleren Absenkgeschwindigkeit nichts ändert. Auch die Absenkgeschwindigkeiten werden erst schlagend, wenn eine Steuerung nach Wendepiegel erfolgt, da dann zur Einhaltung des Wendepiegels das Wehroberwasser deutlich abgesenkt werden muss, und somit erst bei großen Abflüssen zur Anwendung kommt. Da eine ökologisch relevante Beschränkung auf Nieder- und Mittelwasser beschränkt ist, kommt es auch hinsichtlich der maximalen Absenkgeschwindigkeit zu keiner merklichen Änderung der hydraulischen Verhältnisse.

Daher ergibt sich für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls keine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses gemäß § 105 Abs. 1 lit. f und n WRG 1959.

**Zu den Ausführungen des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS):**

Im Zuge des Verfahrens „Verbund Hydro Power GmbH, Donaukraftwerke Niederösterreich und Wien, Anpassung der Wehrbetriebsordnungen, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren“ regte der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) in seiner Stellungnahme vom 20.10.2014 an, die beantragten Änderungen nur befristet zu bewilligen. Des Weiteren äußerte er sich kritisch darüber, dass die geplanten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Sedimenthaushaltes vorsehen. In seiner Stellungnahme ersuchte der Verein diese Anpassungen auch auf dem nicht verfahrensgegenständlichen oberösterreichischen Donauabschnitt anzuwenden. Da der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) allerdings im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abgab, ist er gemäß § 44b Abs. 1 AVG präkludiert und jedenfalls nicht Partei in diesem Verfahren.

Darüber hinaus ist noch darauf hinzuweisen, dass die von der Umweltschutzbehörde angesprochenen Themen, insbesondere die Verbesserung des Sedimentmanagements oder die Hochwasserspitzen-Dämpfung nicht Gegenstand des Verfahrens sind und daher als unzulässige Vorbringen zu werten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich sowohl aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen als auch im Zuge der Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die Bewilligungsbehörde ergeben hat, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt werden.

Gemäß § 59 Abs. 1 2. Satz AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

### **Hinweis Verfahrenskosten:**

Über die zu entrichtenden Verfahrenskosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

### **Ergeht an:**

1. Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, unter Anschluss einer klausulierten Projektsparie;
2. via donau – Österr. Wasserstraßengesellschaft mbH, Donau-City-Str. 1, 1220 Wien;
3. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, unter Anschluss einer klausulierten Projektsparie zur Auflage im Wasserbuch;
4. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;
5. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1-Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (unter Hinweis auf das DKW Wallsee-Mitterkirchen);

7. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2-Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (wegen DKW Wallsee-Mitterkirchen);
8. Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
9. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
10. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
11. Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
12. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg, 4710 Grieskirchen, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
13. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
14. Bezirkshauptmannschaft Rohrbach; Am Teich 1, 4150 Rohrbach, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
15. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3330 Amstetten, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);

16. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
17. Stadtamt Steyregg, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
18. Gemeinde Puppung, Puppung 13, 4070 Puppung, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
19. Marktgemeinde St. Nikola an der Donau, St. Nikola 16, 4381 St. Nikola an der Donau, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
20. Gemeinde Fraham, Planbachstraße 2, 4070 Fraham, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
21. Gemeinde Goldwörth, Schulstraße 1, 4102 Goldwörth, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
22. Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstraße 44, 4082 Aschach, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
23. Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland, Mitterkirchen 50, 4343 Mitterkirchen, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
24. .Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
25. Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);

26. Stadtamt Eferding, Stadtplatz 31, 4070 Eferding, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
27. Marktgemeinde Wilhering, Linzer Straße 14, 4073 Wilhering, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
28. Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
29. Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
30. Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
31. Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
32. Marktgemeinde Engelhartzell, Marktplatz 61, 4090 Engelhartzell, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
33. Gemeinde Vichtenstein, Vichtenstein 70, 4091 Vichtenstein, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
34. Gemeinde Esternberg, Hauptstraße 33, 4092 Esternberg, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
35. Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4, 4083 Haibach, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);

36. Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis, Markt 2, 4113 St. Martin im Mühlkreis, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
37. Gemeinde Puchenu, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenu, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
38. Marktgemeinde Luftenberg an der Donau, Europaweg 1, 4225 Luftenberg an der Donau, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
39. Marktgemeinde Mauthausen, Marktplatz 7, 4310 Mauthausen, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
40. Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
41. Gemeinde Langenstein, Hauptstraße 71, 4222 Langenstein, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
42. Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
43. Marktgemeinde Naarn im Machlande, Perger Straße 2, 4331 Naarn, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
44. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 14, 4303 St. Pantaleon, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);

45. Gemeinde Strengberg, Markt 10, 3314 Strengberg, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
46. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, Marktplatz 2, 3313 Wallsee, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
47. Gemeinde Freinberg, Freinberg 4, 4785 Freinberg, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
48. Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Passauer Straße 14, 4143 Neustift im Mühlkreis, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
49. Gemeinde Waldkirchen am Wesen, Waldkirchen 61, 4985 Waldkirchen am Wesen, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
50. Gemeinde St. Agatha, Kirchenplatz 1, 4084 St. Agatha, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
51. Gemeinde Niederkappel, Hauptstraße 12, 4133 Niederkappel, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
52. Gemeinde Kirchberg ob der Donau, Ortsplatz 5, 4131 Kirchberg ob der Donau, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
53. Stadtgemeinde Leonding, Stadtplatz 1, 4060 Leonding, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);
54. Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, (mit dem Ersuchen, den Bescheid während der nächsten acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird um Übermittlung einer diesbezüglichen Bestätigung ersucht);

55. den Rechnungshof, z.H. Herrn DI Stefan Matheisz, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;

56. Herrn Dr. techn. Michael Hengl, Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung,  
Severingasse 7, 1090 Wien, unter Anschluss einer klausulierten Projektsparie.

Für den Bundesminister:

Dr. Ute Schlager  
Ministerialrat

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-26T11:54:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	